



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



Sitzungsniederschrift

Gemeinderat

Datum: Dienstag, 23. März 2021
Nummer: 1/2021
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:27 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner

Anwesende: Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner
1. Vizebgm. Stefan Wasmer
Finanzreferent Albert Krug
StR Raimund Sulzbacher
GRⁱⁿ Sanja Dzidic
GRⁱⁿ Barbara Freidl
GRⁱⁿ Franziska Gassner
GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS
GRⁱⁿ Renate Kapferer
GRⁱⁿ Susanne Köck
GRⁱⁿ Jennifer Kolb
GR Ernst Komaier
GR Markus Majer
GRⁱⁿ Angelika Platzer
GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher
GR Werner Rinner
GR Georg Schweiger
GRⁱⁿ Renate Selinger
GR August Singer
GR Thomas Wohlmuther
GR Adrian Zauner

Entschuldigt: 2. Vizebgm. Egon Gojer
GR Helmut Laschan
GR Manuel KONRAD
GR Amel Muhamedbegovic

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold

Weitere Anwesende: Mag. (FH) Steinberger Bernhard, Walter Fuchs und Reinhard Schachner

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner eröffnet die Gemeinderatssitzung und begrüßt 1. Vizebürgermeister Stefan Wasmer, Finanzreferent Albert Krug, StR Raimund Sulzbacher, alle Gemeinderäte, den Stadtamtsdirektor, den Leiter der Finanzverwaltung, Mag. (FH) Bernhard Steinberger, alle Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die über eine Videozuschaltung an der heutigen Gemeinderatssitzung teilnehmen, sowie die für die Technik verantwortlichen Mitarbeiter Reinhard Schachner und Walter Fuchs.

Die Bürgermeisterin richtet die besten Genesungswünsche an den krankheitshalber verhinderten 2. Vizebürgermeister Egon Gojer.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und führt aus, dass die Einladung zur heutigen Sitzung samt Tagesordnung den Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig übermittelt wurde.

Die Bürgermeisterin berichtet, zur heutigen Gemeinderatssitzung sind zwei Dringlichkeitsanträge der SPÖ-Fraktion eingebracht worden und übergibt FR Krug für die weiteren Ausführungen das Wort.

Finanzreferent Krug berichtet, die SPÖ Gemeinderäte der Stadt Liezen bringen gemäß § 54 Abs.3 Stmk Gemeindeordnung 1967 den Dringlichkeitsantrag „**Resolution_Aktion 40.000**“ ein und verliest den Antrag.

Resolution **Aktion 40.000**

Durch die Corona-Krise ist die Arbeitslosigkeit explodiert. Besonders dramatisch ist es für Langzeitarbeitslose. 140.000 Menschen in Österreich – davon 14.099 in der Steiermark – suchen schon länger als 12 Monate einen Job.

Die Aktion 40.000 ist an die Aktion 20.000 angelehnt. Wie der Name schon sagt, sollen mit ihr für 40.000 Menschen, die länger als 12 Monate ohne Job sind, Arbeitsplätze in Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen, gemeinnützigen Vereinen und sozialen Unternehmen geschaffen werden. Mögliche Aufgaben könnten die Unterstützung für pflegebedürftige Menschen, organisatorische Aufgaben bei Test- und Impfstraßen oder die Instandhaltung von Grün- und Parkflächen sein. Diese Arbeitsplätze sollen zwei Jahr lang vom Bund gefördert werden.

Wie erfolgsversprechend das Jobprogramm ist, zeigt die Evaluierung der Aktion 20.000: Jede/r dritte TeilnehmerIn hatte nach Auslaufen der Aktion wieder einen normalen Arbeitsplatz. Der Staat sparte sich nach nur einem Jahr 17 Millionen Euro Arbeitslosengeld und die ehemals Langzeitarbeitslosen konnten wieder optimistisch in die Zukunft blicken!

Die spätere ÖVP-FPÖ-Regierung strich das Jobprogramm nach weniger als einem Jahr. Damit konnte die Aktion 20.000 ihr Potenzial nur zu 5 Prozent ausschöpfen: Nur jede/r 20. ältere Arbeitslose bekam eine Chance auf Beschäftigung über die Aktion. 3.824 Arbeitslose über 50 Jahren wurden gefördert – möglich gewesen wären aber bis zu 74.361.

Es zeigt sich auch jetzt wieder: Der Arbeitsmarkt reguliert sich nicht von selbst. Es ist Zeit, entschlossen gegen die Rekordarbeitslosigkeit vorzugehen. Es braucht gezielte Beschäftigungsprogramme, um Menschen, die länger als ein Jahr trotz aller Bemühungen keinen Job bekommen, Unterstützung und eine ehrliche Chance zu geben. Die **Corona-Pandemie** darf zu **keiner Pandemie der Armut** werden - **Langzeitbeschäftigungslose** dürfen **nicht zurückgelassen** werden.

Analog zur Aktion 20.000 – der erfolgreichen Joboffensive für ältere Langzeitarbeitslose über 50 Jahren, die von der damaligen Regierung abgedreht wurde, braucht es daher eine Aktion 40.000.

Diese schafft:

- **40.000 öffentlich finanzierte, neue Arbeitsplätze in Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen, gemeinnützigen Vereinen und sozialen Unternehmen.** Die Tätigkeiten reichen von Unterstützungsleistungen für pflegebedürftige Menschen, über organisatorische Unterstützung bei Test- und Impfstraßen, bis zur Instandhaltung von Grün- und Parkflächen.

Die Förderung erfolgt degressiv für 2 Jahre. Die ersten 12 Monate zu 100 Prozent, danach 6 Monate mit 75 Prozent und schließlich 6 Monate mit 50 Prozent der gesamten Lohnkosten. Da es durch diese Beschäftigungsaktion zu Einsparungen in der Arbeitslosenversicherung, sowie bei den Leistungen der Mindestsicherung/Sozialhilfe kommt und ein wesentlicher Teil der direkten Lohnkosten über Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge zurück ins Budget fließt, belaufen sich die tatsächlichen Kosten auf etwa 160 Mio. Euro im ersten Jahr, 100 Mio. Euro im zweiten Jahr, gesamt somit rund 260 Mio. Euro für die gesamten zwei Jahre.

Der Gemeinderat wolle daher folgenden Beschluss fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen fordert die Bundesregierung auf:

Ein Beschäftigungsprojekt für 40.000 geförderte Arbeitsplätze bei öffentlichen und gemeinnützigen Trägern für die Beschäftigung von Langzeitbeschäftigungslosen und unter Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel nach folgenden Kriterien auszuarbeiten und bis spätestens Juni 2021 umzusetzen:

- *Förderung für Beschäftigung von Arbeitslosen, die seit 12 Monate auf Jobsuche sind.*

- *Die Teilnahme ist freiwillig und eine Ablehnung kann nicht mit einer Sperre des Arbeitslosengeldes sanktioniert werden.*
- *Gefördert werden existenzsichernde Vollzeitdienstverhältnisse oder Teilzeitbeschäftigungen ab 30 Wochenstunden.*
- *Kollektivvertragliche Entlohnung*
- *Träger: öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen und Dienstleistungsbünde*
- *Degressive Förderung für 2 Jahre – 12 Monate 100 Prozent, 6 Monate 75 Prozent und 6 Monate 50 Prozent der gesamten Lohnkosten.*
- *Nur zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze werden gefördert.*
- *Es sollen regionale/kommunale Bedarfe damit abgedeckt werden können.*
- *Während der geförderten Beschäftigung sollen auch entsprechende Aus-, Um- und Weiterbildungsangebote, sowie bei Bedarf ein Coaching für den Wiedereinstieg in das Arbeitsleben, zur Verfügung gestellt werden.*
-

StR Raimund Sulzbacher meldet sich zu Wort und informiert, dass sich auch die ÖVP zu dieser Thematik Gedanken gemacht hat. Aus Sicht der ÖVP handelt es sich bei dieser Angelegenheit um eine Bundessache. Daher spricht sich Stadtrat Sulzbacher dafür aus, diesen Dringlichkeitsantrag nicht im Gemeinderat zu behandeln, jedoch sollte ein entsprechendes Schreiben an die Bundesregierung gesendet werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner lässt über die Zulassung des Dringlichkeitsantrages der SPÖ-Fraktion abstimmen:

*Der Dringlichkeitsantrag „**Resolution_Aktion 40.000**“ gemäß § 34 Abs. 1a der Gemeindeordnung wird als TOP 34. auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung genommen.*

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm.ⁱⁿ Roswitha Glashüttner, 1. Vizebgm. Stefan Wasmer, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Barbara Freidl, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ernst Komaier, GRⁱⁿ Angelika Platzer, GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher, GR Adrian Zauner), mit der Stimme der GRÜNEN Liezen: (GRⁱⁿ Jennifer Kolb), mit der Stimme der FPÖ Fraktion (GR Thomas Wohlmuther), mit der Stimme der Liste Liezen: (GR Werner Rinner) und mit der Stimme der LIEB Fraktion (GR August Singer)

Dagegen: die Stimmen der ÖVP-Fraktion: (StR Raimund Sulzbacher, GRⁱⁿ Sanja Dzidic, GRⁱⁿ Franziska Gassner, GRⁱⁿ Susanne Köck, GR Markus Majer, GR Georg Schweiger, GRⁱⁿ Renate Selinger)

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet über den zweiten Dringlichkeitsantrag: Dieser handelt von der **Teilnahme an der Initiative digitale Schule“ mittels Letter of**

Intent. Hier sollen die Schüler der 5. und 6. Schulstufe der Mittelschule Liezen mit digitalen Endgeräten versorgt werden. Nach dem Versand der Gemeinderatseinladung wurde im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 16.03.2021 über diese Thematik diskutiert. Heute soll im Gemeinderat darüber beraten werden.

FR Krug verliest den Dringlichkeitsantrag:

„Mit dem Schuljahr 2021/22 sollen alle SchülerInnen der 5. und 6. Schulstufe vom Bund aus mit digitalen Endgeräten bestückt werden. Die Kosten für die Eltern betragen maximal 25 % des Ankaufpreises (maximal 100€)!

Die Schulen wurden dazu aufgefordert, ihre Zustimmung in Absprache mit der zuständigen Gemeinde mittels Letter of Intent kundzutun.

Die Mittelschule Liezen hat ihre Absichtserklärung diesbezüglich schon abgegeben.

Die Schulleitung der Mittelschule Liezen ersucht nun die Stadtgemeinde Liezen ihrerseits diese Aktion zu unterstützen, zumal der Stadtgemeinde Liezen keine Mehrkosten entstehen, da die MS Liezen in den letzten Jahren bezüglich Infrastruktur schon perfekt modernisiert wurde. Lediglich **Lademöglichkeiten** in den Klassen müssen zur Verfügung gestellt werden, welche, laut Schulleitung in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Seitens der Finanzverwaltung wurde wie folgt Stellung genommen:

Nach Prüfung sämtlicher von der Schulleitung vorgelegten Unterlagen kann folgendes festgehalten werden:

positiv

- eine Überprüfung der IT-Infrastruktur hat grundsätzlich stattgefunden
- kurzfristig keine Investitionskosten seitens der Stadtgemeinde Liezen notwendig

negativ

- der Investitionsbedarf für den langfristigen laufenden Betrieb (z.B. Nachrüstung von Steckdosen, wenn die Akkulaufzeit der Endgeräte nachlässt; notwendige Anpassung und Absicherung der Elektrik) wurde unzureichend erhoben → **unbekannte Kosten für die Stadtgemeinde Liezen, die nicht budgetiert sind**
- Der zusätzliche Strombedarf samt Stromkosten wurde nicht erhoben. Auf Grund der geplanten Vollausrüstung sämtlicher Schüler ist mit einem wesentlichen Anstieg der laufenden Stromkosten zu rechnen. → **unbekannte Kosten für die Stadtgemeinde Liezen, die nicht budgetiert sind**
- keine verbindliche Aussage seitens des Bundes, wer die Endgeräte warten soll und wie die Wartung finanziert werden soll. Es besteht seitens der Schulleitung zwar der Wunsch, die laufende Wartung der Endgeräte den Eltern zu überbinden. Dies wird jedoch in einzelnen Fällen zB bei einkommensschwachen Familien schwer umzusetzen sein. → **Kostenrisiko für den Schulbetrieb, das am Ende auf die Stadtgemeinde Liezen überwältzt wird.**
- Keine verbindliche Aussage des Bundes über die Laufzeit dieser Initiative und die Folgen → **Übernehmerisiko der Stadtgemeinde Liezen des Zuschussanteils für die Endgeräte (Gefahr der Kostenüberwälzung durch die Hintertüre)**

- Eine laufende Betreuung der Schüler samt Endgeräten durch qualifiziertes Lehrpersonal ist nicht mehr sichergestellt, da Herr Deli mit Ende des Schuljahres 2020/2021 die Mittelschule Liezen verlässt und für keine entsprechende Nachbesetzung gesorgt werden konnte. Seitens der Schulleitung wurde daher der Wunsch geäußert, die Stadtgemeinde Liezen möge das eigene IT-Personal temporär (jeden Morgen für einige Stunden) für den laufenden Schulbetrieb abstellen. Mangels ausreichender Personalressourcen, mangels Zuständigkeit der Stadtgemeinde Liezen für den laufenden Betrieb samt Personal der Mittelschule kann diesem Wunsch nicht Folge geleistet werden. Folge wäre der Versuch fehlendes Schulpersonal durch externe IT-Betreuer zu ersetzen und somit Personalkosten des Landes Steiermark in Sachkosten der Stadtgemeinde Liezen umzuwandeln. → erhebliches Kostenrisiko + versteckte Überbindung der Landeszuständigkeit auf die Stadtgemeinde.

Aufgrund dieser Stellungnahme wird vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfohlen, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt die Initiative „digitale Schule“ mittels Letter of Intent nur unter folgenden Bedingungen zu unterstützen:

- *Es werden **keine zusätzlichen Investitionen** in Verbindung mit der Umsetzung dieser Initiative von der Stadtgemeinde Liezen vorgenommen und auch nicht finanziell unterstützt. Die bestehende Infrastruktur ist laut Überprüfung der Schulleitung als ausreichend anzusehen und bedarf in Zukunft keiner weiteren Investition.*
- *Die **Wartung und Betreuung der Endgeräte** liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde Liezen.*
- *Die Stadtgemeinde Liezen stellt **kein IT- oder sonstiges Personal** für diese Initiative der Mittelschule zur Verfügung.*
- *Sollte der Bund seine Unterstützung zu dieser Initiative beenden, wird die Stadtgemeinde Liezen sich ebenso aus dieser Initiative zurückziehen und übernimmt nicht die Rolle des Bundes.*
- *Die Stadtgemeinde Liezen wird zu keinem Zeitpunkt Zuschüsse für Endgeräte von Schülern übernehmen und gewähren, da dies Zuständigkeit des Bundes ist.*

Vor Erstellung des Letter of Intent sind diese Bedingungen von der Schulleitung mittels schriftlichen Schreibens zu akzeptieren“.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner lässt über die Zulassung des zweiten Dringlichkeitsantrages abstimmen:

*Der Dringlichkeitsantrag „**Teilnahme an der Initiative digitale Schule mittels Letter of Intent**“. gemäß § 34 Abs. 1a der Gemeindeordnung wird als TOP 35. auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung genommen.*

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte erhalten die Nummer 36. und 37.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin berichtet somit ist in der heutigen Gemeinderatssitzung nachfolgende Tagesordnung zu behandeln:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020
2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
3. Fragestunde
4. Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
5. Todesfallbedingte Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft Liezen I
6. Verordnung des Bebauungsplanes „B8-02 - Sonnau Süd (Hechl)“ für die beabsichtigte Wohnbebauung der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann - Einwendungsbehandlungen
7. Verordnung des Bebauungsplanes „B8-02 Sonnau Süd (Hechl)“ für die beabsichtigte Wohnbebauung der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann – Endbeschluss
8. Auflassung der Kurzparkzone im westlichen Bereich der Grimminggasse
9. Änderung der Marktordnung
10. Schulstartgeld 2021/22
11. Erneuerung des Wasserwerkbusses
12. Auflassung des öffentlichen Gutes hinsichtlich einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1443/1 KG 67406 Liezen
13. Auflassung des öffentlichen Gutes hinsichtlich einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1238/4 KG 67406 Liezen
14. Tausch einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1095/6 KG 67406 Liezen von Frau Dorothea Rainer und Frau Theresia Wachter mit Teilflächen der Grundstücke Nr. 1443/1 und 1238/4, jeweils KG 67406 Liezen, der Stadtgemeinde Liezen
15. Übernahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1095/6 KG 67406 Liezen in das öffentliche Gut
16. Gewährung der Jahressubvention 2021 an den Musikverein Liezen
17. Gewährung der Jahressubvention 2021 an den Musikverein Weißenbach

-
18. Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung über die Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden durch die Siedlungsgenossenschaft Ennstal
 19. Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung über die Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden durch die Siedlungsgenossenschaft Rottenmann
 20. Übertragung der Hausverwaltung des Objektes Kirchengasse 73 zum 01.01.2022 von der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann an die Siedlungsgenossenschaft Ennstal
 21. Festlegung örtlicher Nutzungsdauern iSd § 181 Abs. 1 StGHVO
 22. Darlehensübernahme bzw. Neuaufnahme des von der Gemeinde Weißenbach bei Liezen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG mittels Vertrages vom 04.01.2011, Darlehensvertrag Konto Nr. 10.028.017, bei der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen. aufgenommenen Darlehens für die „Errichtung Gemeindezentrum“
 23. Darlehensaufnahme bzw. -übernahme des von der Gemeinde Weißenbach bei Liezen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG mittels Vertrages vom 10.08.2012, Darlehensvertrag Konto Nr. 10.028.272, bei der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen., aufgenommenen Darlehens für den „Ankauf von Gewerbeflächen“
 24. Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung zur Auflösung der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG
 25. Anpassung der Förderbestimmungen für umweltfreundliche Heizungsanlagen – klarstellende Korrekturen
 26. Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartentaxi Weißenbach
 27. Verlängerung des Überziehungsrahmens für das Geschäftskonto der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH
 28. Bericht zum Jahresabschluss 2020 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH
 29. Aufhebung des zu Tagesordnungspunkt 8. gefassten Gemeinderatsbeschlusses vom 02.04.2002 betreffend die „Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen der Jahresrechnung 2018 von den Voranschlagsbeträgen 2018“
 30. Bericht des Prüfungsausschusses
 31. Beratung und Beschluss der Eröffnungsbilanz 2020 der Stadtgemeinde Liezen – Bildung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve
 32. Beratung und Beschluss der Eröffnungsbilanz 2020 der Stadtgemeinde Liezen – Beschluss der Eröffnungsbilanz

33. Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2020

34. Resolution Aktion 40.000

35. Teilnahme an der Initiative digitale Schule“ mittel Letter of Intent

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

36. Berufung des Notariats Dr. Zankel, Graz, gegen die Gebührenvorschreibung für die Ausstellung einer Baulandbestätigung

37. Personalangelegenheiten

1.

Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner teilt mit, nachdem zu den Niederschriften des Gemeinderates vom 15.12.2020 keine Einwendungen erfolgt sind, gelten die Niederschriften als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.

Mitteilungen der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet zur **Corona-Pandemie:**

1. Bürgermeisterin-Brief:

Die 7-Tages-Inzidenz der Stadtgemeinde Liezen liegt seit vergangener Woche nur knapp unter dem Grenzwert von 400. Daher hat die Bürgermeisterin die Bevölkerung mit einem Schreiben darüber informiert und nochmals dringend auf die Sicherheitsmaßnahmen hingewiesen, um Abgrenzungen und Absperrungen der Stadt Liezen zu vermeiden.

2. Überblick Testungen und Impfungen:

Seit vielen Wochen werden die Testungen und mittlerweile auch die Impfungen in der Ennstalhalle durchgeführt. Mit einem Durchschnitt von ca. 1.000 Testungen pro Tag leisten alle, die hier im Einsatz sind, Großartiges. Auch Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen sind immer wieder aufs Neue gefordert. Ihren besonderen Dank richtet die Bürgermeisterin an Reinhold Binder und Reinhard Schachner sowie alle involvierten Mitarbeiter.

3. Zwei Resolutionen bezüglich finanzieller Situation aufgrund der Corona-Pandemie

Die erste Resolution „Rettungsschirm für Gemeinden“ wurde im Mai im GR eingebracht und weitergeleitet.

Der Eingang der **zweiten Resolution vom Dezember 2020** über die „**Finanzielle Unterstützung der Städte und Gemeinden durch den Bund**“ wurde mittels Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 20.01.2021 bestätigt und mitgeteilt, dass die Resolution dem Finanzministerium zur weiteren Veranlassung übermittelt wurde.

Zur Kenntnis genommen.

Tourismusstrukturreform

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, folgende Gemeinden sollen der neuen Tourismusregion Gesäuse angehören: Admont, Altenmarkt bei St. Gallen, Ardnning, Gaishorn, Landl, Lassing, Liezen, Rottenmann, St. Gallen und Wildalpen

Zur Kenntnis genommen.

Projektschule Jugend am Werk

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, seit Jänner 2021 werden am ehemaligen Standort der Bank Austria 25 Jugendliche von Jugend am Werk für den Einstieg in den Arbeitsmarkt vorbereitet.

Zur Kenntnis genommen.

Wildblumenaktion

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, das Land Steiermark hat für heuer eine Wildblumenaktion ins Leben gerufen. Mittlerweile sind 181 Gemeinden daran beteiligt. Mit der Stadtgärtnerei wurde bereits alles in die Wege geleitet und die Flächen für die Ansaat von Wildblumen neben dem Rathaus und am Erzherzog Johann Platz auf einer Fläche von ca. 300 m² festgelegt

Zur Kenntnis genommen.

KELAG

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, die Firma Kelag ist weiterhin bemüht, das **Heiznetzwerk** auszubauen. Aufgrund der Anfrage der Bürgermeisterin bezüglich Brennstoffversorgung wurde ihr bestätigt, dass das Heizwerk mit Biomasse von 4 Lieferanten aus einem Umkreis von max. 40 km beliefert wird.

Zur Kenntnis genommen.

APG (Austrian Power Grid)

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, dass seitens der APG Investitionen in eine sichere Stromversorgung getätigt werden:

Die Ost-West-Verbindung zwischen dem Umspannwerk Weißenbach und dem Umspannwerk Tauern (Kaprun) stellt eine wichtige Verbindung im APG-Netz dar, da sie die Pumpspeicherkraftwerke in Zentral- und Westösterreich bindet. Nur mit einem starken Stromnetz ist die sichere Stromversorgung möglich. Mittlerweile wurde von der APG das Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern hergestellt, Vorbereitungsarbeiten wurden durchgeführt und die Arbeiten am Seilzug auch bereits gestartet. Diese werden voraussichtlich bis Juli abgeschlossen sein.

Zur Kenntnis genommen.

Kinderarzt

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, seit Anfang März ist Dr. Stebbegg mit seinem Team wieder für unsere kleinen Patientinnen und Patienten da und wird ca. ein Jahr zur Verfügung stehen.

Die Bürgermeisterin bedankt sich auch an dieser Stelle nochmals herzlich für diesen persönlichen Einsatz von Dr. Stebbegg, denn ohne ihn wäre keine kinderärztliche Versorgung in der Stadt Liezen und deren unmittelbare Umgebung mehr vorhanden.

1. Vizebürgermeister Stefan Wasmer ist bereits intensiv beschäftigt, die kinderärztliche Versorgung ab 2022 mit neuen Kinderfachärzten sicherzustellen.

Zur Kenntnis genommen.

Sitzungstermine für Gemeinderat

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, die voraussichtlichen Termine für die Gemeinderatssitzungen in diesem Jahr sind am 22.6.2021, 28.9.2021 und 14.12.2021.

Zur Kenntnis genommen.

Schulstartgeld:

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei Startmarketing & Tourismus Liezen, dafür, dass der Stadtgemeinde für die Aktion „Schulstartgeld“ eine Gutschrift in Höhe von € 500,-- als Sponsoring zur Verfügung gestellt wurde.

Zur Kenntnis genommen.

3.**Fragestunde****a) Gemeinderatssitzungen via Live-Stream**

GR Georg Schweiger weist darauf hin, dass uns COVID-19 aller Voraussicht nach noch länger begleiten wird und ersucht daher darum, die Gemeinderatssitzungen zukünftig auch als Live-Stream zu übertragen.

Auch die Bürgermeisterin spricht sich dafür aus, dass die Bevölkerung zukünftig via Live-Stream an den Gemeinderatssitzungen teilnehmen können soll. Entsprechende Vorbereitungsarbeiten für die Gemeinderatssitzung im Juni laufen bereits.

Zur Kenntnis genommen.

b) Sprungbrett am Badensee Weißenbach

Stadtrat Raimund Sulzbacher informiert, dass zahlreiche Fragen von Kindern und Jugendlichen an ihn herangetragen wurden, ob die Möglichkeit besteht, am Badensee in Weißenbach ein Sprungbrett anzubringen.

Die Bürgermeisterin übergibt der via Videokonferenz als Auskunftsperson anwesenden Leiterin der Bauverwaltung, Dipl.Ing.ⁱⁿ Rosa Sulzbacher, das Wort.

Dipl.-Ing.ⁱⁿ Sulzbacher erklärt, dass eine solche Maßnahme im Budget generell nicht vorgesehen ist und zudem geprüft werden muss, ob die Installierung eines Sprungbrettes aufgrund der derzeitigen Modalitäten hinsichtlich der Badeaufsicht rechtlich überhaupt zulässig ist, wobei insbesondere mögliche Haftungsfragen zu berücksichtigen sind.

Zur Kenntnis genommen.

c) Zukünftige Aufnahme von Lehrlingen bei der Stadtgemeinde Liezen

GR Werner Rinner erinnert daran, dass zum Thema Personal etwas Neues geplant ist, um auf diesem Sektor zukunftsfit zu werden. GR Rinner hält dies grundsätzlich für eine sehr gute Idee, jedoch sollte die Stadtgemeinde Liezen beginnen, durch die Aufnahme von Lehrlingen zukünftige Mitarbeiter selbst auszubilden.

Es gibt sehr viele Berufsbilder auf der Gemeinde, die einem Lehrberuf entsprechen und eine Lehrlingsausbildung in der Gemeinde wäre nicht nur ein gutes Beispiel für andere Arbeitgeber, sondern hätte auch einen Nutzen für die Zukunft.

Die Bürgermeisterin informiert, dass diese Thematik im Amt bereits ausführlich erörtert wurde und die Lehrlingsoffensive jedenfalls forciert werden soll.

Zur Kenntnis genommen.

d) Transparenz für Sitzungsprotokolle

GR Werner Rinner erinnert daran, dass das Schlagwort „Transparenz“ in letzter Zeit immer wieder von Behörden und Kommunen verwendet wurde. Aus seiner Sicht handelt es sich hierbei jedoch um nichts anderes, als ein leeres Versprechen.

Dies ist auch in der Stadtgemeinde Liezen sichtbar, wenn man an den Umgang mit den Protokollen denkt.

Einerseits ist es den Gemeinderäten fast nicht möglich, bei Entscheidungen auf Protokolle früherer Sitzungen zurückzugreifen, wenn man bei einer Sitzung verhindert war, andererseits gibt es für die Bevölkerung fast keine offiziellen aktuellen Nachrichten zur Arbeit im Gemeinderat.

GR Rinner führt aus, dass es ihm klar ist, dass eine gesetzliche Grundlage hier nur vorgeschoben wird. Fakt ist, dass die Gemeinderäte in vielen Bereichen einfach diskriminiert werden.

GR Rinner ersucht um eine schnelle Lösung, um diesen Missstand umgehend zu beheben, ansonsten sieht er sich außer Stande, in Zukunft bei Beschlüssen mitzustimmen bzw. müsste er alles so ausführlich hinterfragen, dass sich Sitzungen zeitlich in die Länge ziehen würden.

GR Rinner fühlt sich als Oppositionspolitiker diskriminiert und weist darauf hin, dass der Sozialhilfeverband eine gute Lösung dieses Problems gefunden hat.

Abschließend spricht sich GR Rinner dafür aus, dass genehmigte Gemeinderatsprotokolle auf die Homepage gestellt werden sollen.

FR Albert Krug ergänzt, dass er in seiner Eigenschaft als Finanzreferent des Sozialhilfeverbandes gemeinsam mit dem Obmann, Bürgermeister Alfred Bernhard, entschieden hat, dass die Entwurfsprotokolle den Mitgliedern der Verbandsversammlung übermittelt werden. Diese Vorgehensweise ist auch mit der Bezirkshauptmannschaft so abgestimmt und hat sich bewährt.

GR Rinner spricht sich dafür aus, dass sich auch die Stadtgemeinde Liezen dieser Vorgehensweise anschließen soll.

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort dem als Auskunftsperson anwesenden Stadtdirektor, Mag. Peter Neuhold.

Mag. Neuhold stellt klar, dass gesetzeskonformes Vorgehen niemals ein Missstand sein kann und somit auch nicht abgestellt werden kann. Auch ist es nicht Sache der Stadtgemeinde Liezen, zu beurteilen, ob die Vorgehensweise des Sozialhilfeverbandes rechtskonform ist, oder nicht. Mag. Neuhold informiert weiters, dass bereits im vergangenen September eine Anfrage an die Aufsichtsbehörde beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung gerichtet wurde. Die Antwort der Abteilung 7 war klar und lässt keinen Zweifel an der einzuhaltenden Vorgehensweise offen.

Mag. Neuhold erklärt sich dazu bereit, auch in der Gemeindeabteilung der Bezirkshauptmannschaft nachzufragen, weist jedoch darauf hin, dass auch diese Abteilung den Weisungen der Aufsichtsbehörde unterliegt.

Auch aus Sicht von Mag. Neuhold sind die nunmehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen wenig praktikabel und hat sich das früher in Verwendung stehende GR-Net nicht nur für die Gemeinderäte, sondern auch für die Mitarbeiter im Amt sehr bewährt.

Mag. Neuhold hält fest, dass er ein nicht gesetzeskonformes Vorgehen auf Zuruf ausschließt, da es, insbesondere aufgrund des Legalitätsprinzips gemäß Artikel 18 Bundes-Verfassungsgesetz, für das Amt außer Betracht zu bleiben hat, ob die geltende Rechtslage das Gefallen der Gemeinderäte und der Mitarbeiter findet.

Abschließend weist Mag. Neuhold darauf hin, dass ein Abweichen von der durch die Gemeindeordnung vorgegebenen Vorgehensweise nur aufgrund einer schriftlichen Weisung der Bürgermeisterin möglich wäre. In diesem Fall werden sich Mag. Neuhold und sämtliche Mitarbeiter der Stadtgemeinde jedoch jeglicher Verantwortlichkeit für nicht rechtskonformes Handeln entschlagen.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner

Sozialreferent GR Werner Rinner informiert, dass das, vom Gemeinderat beschlossene, Schulstartgeld sehr gut angekommen ist und er bereits zahlreiche positive Rückmeldungen erhalten hat.

Sportreferentin GRⁱⁿ Renate Kapferer informiert, dass auch in Zukunft die Durchführung ermäßigter Schwimmkurse vorgesehen ist. In einem Jahr wird der Schwimmkurs von der Wasserrettung angeboten, im darauffolgenden Jahr von Gerald Thimet. Die Schwimmkurse werden von der Gemeinde mit € 25,00 pro Kind unterstützt. Der von der Wasserrettung angebotene Kurs ist insgesamt billiger, da für die Wasserrettung als Verein andere Grundlagen hinsichtlich der Beitragsleistung gelten. Die Kinder müssen jedoch für ein Jahr der Wasserrettung als Mitglied beitreten, um in den Genuss des billigeren Tarifes zu kommen.

Umweltreferentin GRⁱⁿ Jennifer Kolb berichtet, dass ein gemeinsamer Workshop mit dem Bau- und Raumordnungsausschuss im Rahmen „e-5“ zum Thema Energieraumplanung stattgefunden hat. Die Umweltreferentin richtet die Bitte an die Gemeinderäte, beim „Steirischen Frühjahrsputz“, der vom 14.04. bis zum 29.05.2021 stattfinden wird, teilzunehmen.

Jugendreferentin GRⁱⁿ Angelika Platzer informiert, dass das Jugendzentrum Liezen vom Fachverband der offenen Jugendarbeit im Jahr 2021 für das Projekt „Youz-Refresh“ ausgewählt wurde. Eine erste Begehung hat am 05.03.2021 stattgefunden. Diese war sehr interessant und es wurden tolle Vorschläge unterbreitet, die in die Renovierungspläne miteinbezogen werden können. Die Jugendreferentin bittet Sportreferentin GRⁱⁿ Renate Kapferer darum, den Sommerflyer in das Sommerprogramm zu integrieren, sofern dies möglich ist. GRⁱⁿ Kapferer bedauert mitteilen zu müssen, dass die Anmeldung bereits abgeschlossen und der Kurs ausgebucht ist.

Schulreferentin GRⁱⁿ Barbara Freidl berichtet, dass am 11.01.2021 die erste Schulausschusssitzung des Kalenderjahres stattgefunden hat. Es wurde das Budget für 2021 vorgestellt und besprochen, was im Jahr 2020 umgesetzt werden konnte. Es hat sich gezeigt, dass die Komplettierung der Smartboards der Mittelschule äußerst wichtig war, da diese für das Homeschooling dringend notwendig sind.

In der Volksschule Liezen soll die Nachmittagsbetreuung jedenfalls bestehen bleiben, da sie sehr gut angenommen wird. Aufgrund der großen Nachfrage wird in Zukunft vermutlich ein größerer Raum benötigt werden.

Ebenso informiert die Schulreferentin, dass im Rahmen der letzten Schulausschusssitzungen die jährlichen Berichte der Direktoren erfolgt sind.

Zum Thema Schul-Sozialarbeit berichtet GRⁱⁿ Freidl, dass dieses Projekt unbedingt umgesetzt werden sollte und Mag. Rechberger in die nächste Schulausschusssitzung eingeladen werden soll, um dieses Projekt im Detail vorzustellen.

Verkehrsreferent GR Thomas Wohlmuther berichtet, dass am 09.03.2021 die erste Sitzung des Verkehrsausschusses via Videokonferenz stattgefunden hat. Im Rahmen dieser Sitzung wurde die Sicherung der Schutzwege besprochen. Als erster Schritt sollen die Schutzwege in der Döllacher Straße, auf Höhe Musikhaus Härtel sowie auf Höhe des SC-Platzes, sicherer gemacht werden. Ebenso wurde die Möglichkeit der Anbringung eines Schutzweges in der Langpoltenstraße und eine mögliche 30km/h-Beschränkung im Ortsteil Weißenbach thematisiert. Diese Themenbereiche sollen in der nächsten Sitzung weiter diskutiert werden.

Kulturreferentin GRⁱⁿ Andrea Heinrich informiert, dass die Sommerbühne von 18.06. bis 17.07.2021 stattfinden soll und die Planungen bereits voll im Gange sind. Leider kann jedoch nicht prognostiziert werden, ob eine Durchführung tatsächlich möglich ist.

Für Ende April wären zwei kleinere Kammermusikkonzerte im Kulturhaus vorgesehen und am 30.07. soll eine Fahrt zu den Seefestspielen nach Mörbisch stattfinden, wobei zu beachten ist, dass die Karten bis Ende April bestellt werden müssen und nicht bekannt ist, ob diese Veranstaltung auch tatsächlich stattfinden kann.

Zur Kenntnis genommen.

5.

Todesfallbedingte Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft Liezen I

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, das Katastralgemeindejagdgebiet Liezen ist für die vom 01.04.2019 bis zum 31.03.2028 laufende Jagdpachtzeit an die Jagdgesellschaft Liezen I, bestehend aus Walter Pirkmann, Fritz Schörkmaier und Ing. Siegfried Huber, verpachtet.

Infolge des Ablebens von Herrn Ing. Huber hat der Obmann der Jagdgesellschaft Liezen I, Herr Walter Pirkmann, am Stadtamt vorgesprochen und darüber informiert, dass die Jagdgesellschaft Liezen I beabsichtigt Herrn Martin Pirkmann anstelle des verstorbenen Ing. Siegfried Huber in die Jagdgesellschaft aufzunehmen.

Gemäß § 15 Abs. 8 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 ist hierfür die Zustimmung des Gemeinderates und, in weiterer Folge, die Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft erforderlich.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen stimmt der Aufnahme von Herrn Martin Pirkmann, geb. am 01.01.1973, wohnhaft in 8940 Liezen, Zwirnergasse 10, in die Jagdgesellschaft Liezen I als Pächterin des Katastralgemeindejagdgebietes Liezen, anstelle des verstorbenen Mitgliedes, Ing. Siegfried Huber, zu.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.**Verordnung des Bebauungsplanes „B8-02 - Sonnav Süd (Hechl)“ für die beabsichtigte Wohnbebauung der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann - Einwendungsbehandlungen**

1. Vizebürgermeister Stefan Wasmer erinnert an die letzte BRA-Sitzung vom 01. März 2021 und stellt den diesbezüglichen Bebauungsplan dar.

1. Vizebürgermeister Wasmer informiert, dass die Einwendungen des diesbezüglichen Anhörungsverfahrens als auch deren Behandlung bereits im Vorfeld des Bau- und Raumordnungsausschusses an die Ausschussmitglieder übermittelt wurden.

Ebenso wurde ein dreiwöchiges Anhörungsverfahren kundgemacht und die Anhörungsfrist aufgrund des Einwandes der benachbarten Grundeigentümer des betroffenen Gebietes, dass diese Einspruchsfrist, speziell auch wegen der Situation im Zusammenhang mit Covid-19, zu kurz bemessen war, verlängert.

Neben privaten Stellungnahmen bzw. Einwendungen sind auch Stellungnahmen bzw. Einwendungen von Seiten der Baubezirksleitung Liezen, dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, dem Militärkommando Steiermark eingelangt.

Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, wurde seitens Dipl.-Ing. Michael Redik, eingewandt, dass im Bebauungsplan noch gewisse Lärmschutzmaßnahmen einzuarbeiten sind.

Die Einarbeitung dieser Lärmschutzmaßnahmen wurde vom seitens der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann beauftragten Planungsbüro bereits erledigt.

Seitens DI Alfred Voitecek wurden Einwendungen gegen die Baugrenzen sowie die Abflussgrenzen übermittelt. Die Abflussgrenzen wurden im Bebauungsplan eingearbeitet und zudem auch die Baugrenzlinien entsprechend adaptiert und eingearbeitet.

Überdies sind auch Einwendungen hinsichtlich des Flurgehölzes an der östlichen Grundstücksgrenze eingelangt. Demnach sollte dieses Gehölz sichergestellt werden, woraufhin die Siedlungsgenossenschaft Rottenmann das Einvernehmen mit den benachbarten Grundstückseigentümern herstellte. Aufgrund dessen wurde ein Pflanzgebot in den Wortlaut des Bebauungsplanes aufgenommen.

Weiters wurde eingewandt, dass die Baukörper abzurücken wären. Dies wurde in der Folge ebenfalls berücksichtigt.

Gemeinderat Rinner führt aus, dass er diesem und auch dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt nicht zustimmen kann, da er aufgrund der neuen Rahmenbedingungen in die Verhandlungsschrift des Bau- und Raumordnungsausschusses nicht Einsicht nehmen konnte.

GR Singer ergänzt, dass für die Möglichkeit der Einsichtnahme in Verhandlungsschriften von Ausschusssitzungen eine politische Lösung erzielt werden muss, da es nicht sein kann, dass die Gemeinderäte sich von den Beamten schikanieren lassen.

GR Singer betont jedoch, dass sich seine Kritik nicht gegen die Mitarbeiter der Stadtgemeinde richtet, die lediglich ihrer Pflicht gemäß gesetzeskonform handeln.

Der als Auskunftsperson per Videokonferenz zugeschaltete Referatsleiter für Baurecht- und Raumordnung, Herbert Waldeck, betont, dass er die Unterlagen zu diesen beiden Tagesordnungspunkten bereits am 25.02.2021 vorab an die Mitglieder des Ausschusses versendet hat und die einzelnen Punkte auch mit Raumplanerin DI Kaml abgestimmt hat.

Der als Auskunftsperson anwesende Stadtamtsdirektor Mag. Neuhold stellt klar, dass ein Verwaltungshandeln entgegen den bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen denkunmöglich ist und sich die Gemeindemitarbeiter nicht dazu zwingen lassen, gegen das Gesetz zu handeln. Dies gilt auch für die Einsichtnahme in Verhandlungsschriften.

Mag. Neuhold weist weiters darauf hin, dass die entsprechenden Rechtsgrundlagen in der Gemeindeordnung auf Gesetzesbeschlüsse des Landtages zurückzuführen sind und nicht auf schikanöses Handeln von Beamten.

Mag. Neuhold erklärt sich gerne dazu bereit, alle Gemeinderäte per E-Mail darauf hinzuweisen, sobald eine Verhandlungsschrift genehmigt ist und die Möglichkeit zur Einsichtnahme am Stadtamt besteht.

1. Vizebürgermeister Stefan Wasmer betont, dass es sich um kein neues Projekt handelt und die Gemeinderäte ausreichend informiert wurden.

GR Rinner führt aus, dass er sich als Gemeinderat 2. Klasse fühlt, wenn er als Mitglied mit beratender Stimme nicht in die zur Genehmigung aufliegenden vorläufigen Verhandlungsschriften Einsicht nehmen kann.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

***Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes B8-02 „Sonnau Süd“ (Hechl)
Behandlung der Stellungnahmen***

Datum 18.02.2021

→ Alle eingelangten Stellungnahmen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und in der Folge alle Einwender und Stellungnehmenden nachweislich über das Ergebnis zu informieren.

1 Behandlung der Stellungnahmen

ad Stellungnahme der ABT 13, Bau- und Raumordnung, verfasst von DI Redik, datiert mit 24.11.2020, GZ.: ABT13-252959/2020-5:

grundsätzlich kein Einwand;

Beschluss:

Die Bestimmungen des Lärmschutzes werden dem Schallgutachten entsprechend im Wortlaut ergänzt.

ad Sammel-Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen – Wasser, Umwelt und Baukultur, elektronisch gefertigt von Mag. Kienreich, datiert mit 20.11.2020, GZ.: ABT14-254913/2020-3:

Martin Gruber – wasserbautechnischer SV:
kein Einwand

DI Dr. Karin Hohegger – naturschutzfachlicher SV:
grundsätzlich kein Einwand;

Beschluss:

Im Wortlaut wird das Pflanzgebot ergänzt, dass an der östlichen Grenze des Grundstückes 214/1, KG Liezen, eine mindestens 2 m breite Hecke, die aus heimischen Gehölzen und kleinkronigen Bäumen aufgebaut ist, zu pflanzen ist.

Darüber hinaus wurde der Erläuterungsbericht dahingehend ergänzt, dass die Hecke aus heimischen Gehölzen wie Schneeball, Pfaffenkäppchen, Berberitze, Hartriegel sowie kleinkronigen Bäumen wie Salweide, Vogelbeere aufgebaut sein sollte.

DI Peter Gutschlhofer – naturschutztechnischer SV:
kein Einwand

DI Reinhard Prässoll – verkehrstechnischer SV:
kein Einwand

Die Linksabbiegespur ist bereits im Entwurf planlich dargestellt.

ad Stellungnahme Militärkommando Steiermark, verfasst von Obst Wabnegg MSD, datiert mit 17.11.2020, GZ.: S92247/83-MilKdoST/StbAbt3/2020:

grundsätzlich kein Einwand;

Bereits im Entwurf sind die bekanntgegebenen militärischen Interessen im Erläuterungsbericht zur ggst. Bebauungsplan-Änderung als Hinweis angeführt.

ad Private Stellungnahme von Mag. Sturm und Dr. Raffalt, datiert mit 22.11.2020:

Zu Punkt 1:

Die Frist wurde verlängert.

Zu Punkt 2:

Es darf festgehalten werden, dass eine bauliche Entwicklung für die Funktion Wohnen im ggst. Bereich keinesfalls erst im Zuge der Flächenwidmungsplanes FWP Vf. 0.07 angedacht wurde, sondern bereits in den Örtlichen Entwicklungskonzepten 4.00 und 5.00 Niederschlag fand bzw. nunmehr im Örtlichen Entwicklungskonzept 1.00 vorgesehen ist. Somit hatte die breite Bevölkerung bereits in diesen Verfahren, welche alle an eine öffentliche Auflage geknüpft waren, mehrfach die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern bzw. Stellungnahmen dazu abzugeben.

Im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplanes FWP Vf. 0.07 wurde erläutert, dass das damit in Zusammenhang stehende Verfahren bereits auf einem genehmigten örtlichen Entwicklungskonzept fuße, sich mit den Zielsetzungen des ÖEK 1.00 bzw. den Festlegungen des ÖEK 5.00 decke und höchstens auf anrainende Grundstücke Auswirkungen habe. Ein wesentliches Kriterium bei der Wahl des FWP-Änderungsverfahrens bildete dabei unter anderem die Zufahrt, die direkt von der im Westen vorbeiführenden L 740 Lassinger Straße ausgehend erfolgt. Aus den oben genannten Gründen wurde ein vereinfachtes Anhörungsverfahren nach §39 Stmk. ROG 2010 durchgeführt.

Wie nunmehr in Punkt 5 des Erläuterungsberichtes erklärt wird, wurde das Verfahren nach § 40 Abs. 6 Z. 2 Stmk ROG 2010 für die Erstellung des ggst. Bebauungsplanes aus Gründen der Raschheit, Sparsamkeit und daher Zweckmäßigkeit gewählt.

Zu Punkt 3:

Einleitend darf festgehalten werden, dass das ggst. Gebiet im Hinblick auf den Baulandbedarf im Zuge der Erstellung des nunmehr geltenden Flächenwidmungsplanes 1.00 bereits Berücksichtigung fand.

Eine wesentliche Grundlage für die Erstellung des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 bzw. des Flächenwidmungsplanes FWP 1.00 bildete die sog. „Flächenbilanz“. Dabei waren zahlreiche demographische Parameter zu berücksichtigen. Wie die Erhebungen im Zuge der Revision des FWP 1.00 zeigten und von der Statistik Austria auch bestätigt wird, stellt die Stadt Liezen - entgegen dem allgemeinen Trend im Bezirk - eine Zuwachsgemeinde dar. Die Zunahme begründet sich vor allem in der Kombination aus dem hohen Ausstattungsgrad an sozialer Infrastruktur und dem grundsätzlich guten Angebot an Arbeitsplätzen verschiedenster Branchen (derzeit rückläufige Arbeitslosenquote im Bezirk), verbunden mit der guten Wohnsituation. Im Zuge der Bestandsaufnahme zur Revision des FWP 1.00 wurde erhoben, dass zwischen 2015 und 2020, d.h. in dem kurzen Zeitraum von fünf Jahren (!), in der (nunmehr fusionierten) Stadt Liezen bereits 227 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern und lediglich 52 Wohneinheiten in Ein- und Zweifamilienhäusern durch Neu- Zu- oder Umbau geschaffen wurden. Würde man dies linear auf 10 Jahre hochrechnen, ergäbe sich ein Wohnbaulandbedarf für 558 Wohneinheiten (!). Letztendlich wurde dem FWP 1.00 ein Wohnbaulandbedarf für 419 Wohneinheiten zugrunde gelegt.

Gem. § 3 Abs. 1 Z. 1 besteht ein wesentlicher Raumordnungsgrundsatz in der sparsamen und sorgsamem Verwendung der natürlichen Ressourcen wie dem Boden. In diesem Zusammenhang sei auch wiederholt ein wesentliches Ziel der Stadt Liezen genannt, dass in der Verdichtung zentraler Bereiche mit einem hohen Ausstattungsgrad

an Versorgungseinrichtungen sowie in der Schaffung von Wohnraum in hoher Qualität in zentrumsnaher Lage liegt. Hingewiesen wird zudem auf ein weiteres Ergebnis der Erhebungen, wonach sich die Flächenreserven insbesondere im Bereich der Altgemeinde Weißenbach seit 2015 als begehrte Wohnsitzstandorte für Ein- und Zweifamilienhausbau herauskristallisierten.

Zu Punkt 4:

Beschluss: Der Einspruch wird abgewiesen.

Mit den nachstehenden Erläuterungen wird versucht, die Bedenken der Anrainer zu entkräften:

Oberflächenentwässerung:

Der Weg auf dem Grundstück Nr. 1426/2 ist ausgehend von der L740 Lassinger Straße auf einer Länge von ca. 65 m asphaltiert und anschließend geschottert. Durch fehlende Längsneigung und leichte Querneigung nach Norden können sich Wasserflächen bilden. Aufgrund fehlender Straßenentwässerung können daher bei Starkniederschlagsereignissen bzw. bei Schneeschmelze immer wieder Rückstauereignisse auftreten.

Durch Beibehaltung des Geländeneiveaus im Anschluss an das Weggrundstück bzw. Beibehaltung des leichten Gefälles in Richtung Südwesten ist jedenfalls sichergestellt, dass kein zusätzliches Oberflächenwasser aus dem Planungsgebiet des Bebauungsplanes B8-02 auf das Weggrundstück abgeleitet wird.

Hochwassergefährdung:

Für den Pyhrnbach liegt eine Abflussuntersuchung aus dem Jahr 2013 des Büro Perzplan vor. Diese Untersuchung wurde im Rahmen der ABU III 2010 Pyhrnbach seitens der Stmk. Landesregierung beauftragt, stellt die aktuelle Hochwassersituation in Liezen ausgehend vom Pyhrnbach dar und ist im gegenständlichen Bebauungsplan entsprechend zu berücksichtigen. Es sind daher Maßnahmen zu treffen, um wesentliche Teile des Grundstückes hochwassersicher zu halten. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Maßnahmen so gestaltet werden, dass sie zu keiner Verschlechterung der Abflussverhältnisse im Bereich der Nachbargrundstücke führen. Auf Verbesserung der Abflussverhältnisse im Bereich der Nachbargrundstücke, wie in der Einwendung gefordert, besteht kein Rechtsanspruch.

Die in der Stellungnahme der TDC ZT GmbH vom 07.03.2020 im Rahmen einer Vorberechnung (Annahme einer großflächigen Hochwasserfreistellung) angeführte Wasserspiegelanhebung von ca. 20 cm stellt sich im direkten Anströmungsbereich vor den Hauptobjekten ein. Diese Anhebung des Wasserspiegels verringert sich gegenüber dem Bestandwasserspiegel so rasch, dass sich an der Nordseite des öffentlichen Weges, hin zu den Privatgrundstücken Nr. 211/3, 211/11, 211/7 und 211/8, lt. Vorberechnungsergebnis Wasserspiegelanhebungen im sehr geringen Ausmaß von lediglich ca. 3 cm ergeben. Zwischenzeitig erfolgte eine Präzisierung der Objektlage (durch Vergrößerung des Abstandes der Baugrenzlinie entlang der nordöstlichen Grundgrenze von 4,0 auf 5,0 m), womit die Hochwasserabflusssituation dahingehend optimiert werden konnte, dass nunmehr keine Auswirkungen auf die oben genannten Grundstücke gegeben sind.

Die Bestimmung gem. § 67 Abs. 1 Stmk. Baugesetz 1995 Niveau und Höhe der Räume, wonach das Fußbodenniveau der Räume gegenüber dem Gelände so zu planen und auszuführen ist, dass entsprechend dem Verwendungszweck Gesundheit und Wohlbefinden der Benutzer nicht beeinträchtigt werden, macht ein Herausheben der Hauptkörper bis zu einer Höhe von 0,5 m, gemessen am höchsten Punkt der Verschneidung mit dem natürlichen Gelände, aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich. Dabei ist insbesondere auf vorhersehbare oberflächige Wasserabflüsse z.B. infolge Hangwasser und Hochwasser Bedacht zu nehmen. Da entsprechend der Ergebnisse der Abflussuntersuchung Pyhrnbach sowie der durchgeführten Vorberechnungen bei einem HQ₁₀₀ Wassertiefen bis zu 10 cm zu erwarten sind, ergibt sich bei Berücksichtigung eines Freibordes von 30 cm in Verbindung mit der Geländeneigung die oben genannte Höhe von ca. 0,5 m. Da ausschließlich die Hauptkörper herausgehoben werden, hat die Festlegung dieser Höhe keinen Einfluss auf die Abflussverhältnisse.

Zu Punkt 5:

Beschluss: Der Einspruch wird abgewiesen.

Der Forderung nach Einschränkung der zulässigen Geschoßanzahl auf maximal zwei darf das Argument der Eintönigkeit entgegengesetzt werden, denn städtebaulich lebt das Projekt gerade vom Wechselspiel aus unterschiedlicher Höhe, Länge und Materialität der Baukörper. Darin liegt auch die Beantwortung der Frage, inwiefern es im Sinne eines positiven Orts- und Landschaftsbildes ist, südlich der bereits bebauten Flächen der Sonnau wieder eine Erhöhung auf 3 Geschoße vorzunehmen.

Zu Punkt 6:

Beschluss: Der Einspruch wird abgewiesen.

Die Verkehrssituation am Bahnübergang der Döllacher Straße lässt sich nicht über den Bebauungsplan regeln, da er sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet. Ähnlich verhält es sich mit der „Umfahrung Liezen“, zu der außerdem noch keine konkreten Planungen vorliegen. Im Übrigen darf nochmals auf die Standortgunst des ggst. Gebietes hingewiesen werden, weshalb nicht der motorisierte Individualverkehr im Vordergrund steht, sondern mit der Entwicklung im ggst. Siedlungsgebiet der Fußgeher- und Radverkehr angeregt werden soll, unterstützt von einem weiteren Ziel der Stadt Liezen, das in der Schaffung eines sicheren und attraktiven, innerstädtischen Fuß- u. Radwegenetzes, das die wichtigsten Ziel- u. Quellpunkte (Wohnquartiere, Kindergärten, Schulen, Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen, Bus- bzw. Bahnstation, Freizeiteinrichtungen) verbindet, liegt.

Zu Punkt 7:

Die gesamte Wohnanlage wird in 5 Bauabschnitten umgesetzt. Die Bauabschnitte 1 und 2 entlang der Gemeinestraße Gstk.-Nr. 1426/2 werden zuerst errichtet und danach wird die Bebauung Richtung Süden weiter fortgesetzt. Somit sind die an die o. g. Gemeinestraße angrenzenden Bewohner nur über einen Bruchteil der Gesamtbauzeit von der Baustelle betroffen.

Bauabschnitt 3 und 4 werden dann Richtung Süden weiterentwickelt und der Bauabschnitt 5 parallel zur Lassinger Straße wird als letzter Bauabschnitt errichtet.

Festzuhalten ist, dass die gesamte Abwicklung des Baustellenverkehrs, sowie in späterer Folge auch die gesamte Erschließung des Projektes über die zu errichtende Aufschließungsstraße erfolgen wird und die Gemeindestraße (1426/2) von der Baustelle keinesfalls betroffen ist.

Es besteht die Möglichkeit, im Zuge des Bauverfahrens eine Beweissicherung des Zustandes der benachbarten Gebäude zu vereinbaren.

Zu Punkt 8:

Einen allfälligen Wertverlust betreffend ist auf das Privatrecht zu verweisen. Es ergeht jedoch der Hinweis, dass weder im geltenden Raumordnungsgesetz noch im Baugesetz das Recht auf Aussicht oder Beschattungsfreiheit verankert ist. Gesetzlich vorgegeben sind diesbezüglich lediglich einzuhaltende Gebäude- und Grenzabstände. Ein weiteres im Steiermärkischen Baugesetz 1995 geregeltes Nachbarrecht liegt in der Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und einem Bebauungsplan, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist. Die Errichtung von Wohnungen entspricht jedenfalls der Widmung Wohnen Allgemein und sind nach Rechtsprechung des VwGH die von einem Wohnhaus typischerweise ausgehenden Immissionen von Nachbarn hinzunehmen. Die geplante Errichtung einer Tiefgarage, deren Einfahrt auf kurzem Weg erreichbar ist, lässt erwarten, dass mit dem mit der Wohnnutzung verbundenen Verkehrslärm die im benachbarten Wohngebiet zulässigen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, umso mehr, als der Zufahrtsbereich zum Projekt direkt ausgehend von der L 740 erfolgt und rund 150 m vom nächstgelegenen Wohngebiet entfernt liegt.

ad Private Stellungnahme von DI Voiticek und DI Flegel MSc, datiert mit 22.11.2020:

Allgemeine Feststellung:
Die Frist wurde verlängert.

Zu Punkt 1 Bedarf:

Einleitend darf festgehalten werden, dass das ggst. Gebiet im Hinblick auf den Baulandbedarf im Zuge der Erstellung des nunmehr geltenden Flächenwidmungsplanes 1.00 bereits Berücksichtigung fand.

Eine wesentliche Grundlage für die Erstellung des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 bzw. des Flächenwidmungsplanes FWP 1.00 bildete die sog. „Flächenbilanz“. Dabei waren zahlreiche demographische Parameter zu berücksichtigen. Wie die Erhebungen im Zuge der Revision des FWP 1.00 zeigten und von der Statistik Austria auch bestätigt wird, stellt die Stadt Liezen - entgegen dem allgemeinen Trend im Bezirk - eine Zuwachsgemeinde dar. Die Zunahme begründet sich vor allem in der Kombination aus dem hohen Ausstattungsgrad an sozialer Infrastruktur und dem grundsätzlich guten Angebot an Arbeitsplätzen verschiedenster Branchen (derzeit rückläufige Arbeitslosenquote im Bezirk), verbunden mit der guten Wohnsituation. Wie die Wohnbautätigkeit zwischen 2015 und 2020 deutlich zeigt, verzeichnet die Stadt Liezen einen erheblichen Wohnraumbedarf. Im Zuge der Bestandsaufnahme zur Revision des FWP 1.00 wurde erhoben, dass im letzten Jahrfünft (zwischen 2015 und 2020) 52 Wohneinheiten in Ein- und Zwei-Familienhäusern und 227 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern bewilligt

wurden, was einem Jahresdurchschnitt von rund 56 Wohneinheiten entspricht. 194 Wohneinheiten und damit knapp 70 Prozent der 279 Wohneinheiten wurden durch Zu- und Umbau bzw. durch Nachnutzung von Flächen errichtet (wobei Neubauten ohne Flächenverbrauch - insbesondere im innerstädtischen Bereich - zur Nachnutzung gezählt wurden). Der Neubau von Wohnungen bedeutet keinen Leerstand der alten, sondern werden diese renoviert. Insbesondere in der Innenstadt herrscht immer noch eine Knappheit an Mietwohnungen, weniger einem mangelnden Angebot zufolge, sondern vielfach aufgrund überhöhter Mietpreise. Um dem entgegen zu wirken, wurden in jüngster Vergangenheit bereits mehrere mit öffentlichen Mitteln geförderte Projekte im inneren Zentrum der Stadt umgesetzt bzw. stehen kurz vor der Umsetzung.

Das geforderte Entwicklungskonzept liegt in Form des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 vor, das mit 12.12.2020 in Rechtskraft erwachsen ist. Es darf aber festgehalten werden, dass eine bauliche Entwicklung für die Funktion Wohnen im ggst. Bereich bereits in den älteren Örtlichen Entwicklungskonzepten 4.00 und 5.00 Niederschlag fand. Somit hatte die breite Bevölkerung bereits in diesen Verfahren, welche alle an eine öffentliche Auflage geknüpft waren, mehrfach die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern bzw. Stellungnahmen dazu abzugeben.

Die angesprochene Zersiedelung betreffend wird in der Einwendung ein Widerspruch gesehen. Zum einen wird eine „sinnlose Zersiedelung“ befürchtet, zum anderen die Gunstlage des ggst. Bereiches negiert, indem an diesem am Rande des Zentrums mit seinen zahlreichen Versorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen gelegenen Standortes eine lediglich lockere Bebauung gefordert wird. Gem. § 3 Abs. 1 Z. 1 besteht ein wesentlicher Raumordnungsgrundsatz in der sparsamen und sorgsamem Verwendung der natürlichen Ressourcen wie dem Boden. In diesem Zusammenhang sei auch wiederholt ein wesentliches Ziel der Stadt Liezen genannt, dass in der Verdichtung zentraler Bereiche mit einem hohen Ausstattungsgrad an Versorgungseinrichtungen sowie in der Schaffung von Wohnraum in hoher Qualität in zentrumsnaher Lage liegt. Hingewiesen wird zudem auf ein weiteres Ergebnis der Erhebungen, wonach sich die Flächenreserven insbesondere im Bereich der Altgemeinde Weißenbach seit 2015 als begehrte Wohnsitzstandorte für Ein- und Zweifamilienhausbau herauskristallisierten.

Die Struktur betreffend, darf auf die benachbarte Bebauung auf den Grundstücken 565/11 und 565/30 bzw. auf den Grundstücken 210/1 - 10, alle KG Liezen hingewiesen werden. Die genannten Baukörper westlich der L 740 weisen Längsausdehnungen von 40 m bzw. 50 m auf. Die genannten Baukörper auf den Grundstücken 210/1 - 10 verteilen sich zwar grundsätzlich auf 10 Einzelgrundstücke, treten jedoch aufgrund der Anordnung in geschlossener Bauungsweise als zwei Baukörper mit einer Längsausdehnungen von je ca. 60 m in Erscheinung.

Zu Punkt 2 Verordnung:

Zu Punkt a. / §3 Art der baulichen Nutzung / Flächenwidmung:

In § 26 Abs. 1 Z. 5 Stmk. BauG 1995 i.d.g.F. ist die Vermeidung einer sonstigen Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung bzw. unzumutbaren Beeinträchtigung (§ 57 Abs. 2, § 58, § 60 Abs. 1, § 66 zweiter Satz und § 88) ausdrücklich als Nachbarrecht verankert. In § 88 Stmk. BauG 1995 i.d.g.F. ist folgendes geregelt: „Bei Veränderungen

des Geländes gemäß § 20 dürfen damit verbundene Änderungen der Abflussverhältnisse keine Gefährdungen oder unzumutbare Beeinträchtigungen verursachen.“ Diesbezüglich darf somit auf das nachfolgende Bauverfahren verwiesen werden, in welchem die Anrainer Parteistellung haben.

In § 3 des ggsrt. Bebauungsplanes ist nicht festgelegt, dass die Bebauungsfrist auf die mit der Flächenwidmungsplanänderung 0.07 zusätzlich gewidmeten Grundstücke ausgedehnt wird, sondern der Geltungsbereich des bereits bestehenden Bebauungsplanes B16-01 „Sonnau Süd (Hechl)“. Anmerkung: Zur Baulandmobilisierung der Grundstücke 213/1, 213/2, 214/1, alle KG Liezen, wurden zwischen der Gemeinde und den Eigentümern schriftliche Vereinbarungen nach § 35 Stmk. ROG 2010 abgeschlossen.

Zu Punkt b. / §5 Baugrenzlinien:

Die Struktur betreffend, darf auf die benachbarte Bebauung auf den Grundstücken 565/11 und 565/30 bzw. auf den Grundstücken 210/1 - 10, alle KG Liezen hingewiesen werden. Die genannten Baukörper westlich der L 740 weisen Längsausdehnungen von 40 m bzw. 50 m auf. Die genannten Baukörper auf den Grundstücken 210/1 - 10 verteilen sich zwar grundsätzlich auf 10 Einzelgrundstücke, treten jedoch aufgrund der Anordnung in geschlossener Bauungsweise als zwei Baukörper mit einer Längsausdehnungen von je ca. 60 m in Erscheinung.

Im gegenständlichen Bebauungsplan sind entsprechend der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme der TDC ZT GmbH vom 07.03.2020 zwei Abflusskorridore zwischen den Hauptgebäuden berücksichtigt. Über diese Abflusskorridore kann das Hochwasser des Pyhrnbach, wie derzeit gegeben, in Richtung Süden abfließen. Auf Höhe der Querstraße im südlichen Bereich ist im Bebauungsplan je Korridor eine Müllsammelstelle vorgesehen. Aufgrund ihrer Lage und geringen Größe ist zwar mit einem leichten Anstau unmittelbar vor den Müllsammelstellen (nordöstlich) zu rechnen, jedoch kann das abfließende Hochwasser beidseitig der Müllsammelstellen vorbei- und anschließend wieder ungehindert entlang der Abflusskorridore abfließen. Im Anströmungsbereich der Müllsammelstellen ist zwar eine leichte Wasserspiegelanhebung gegeben, jedoch örtlich begrenzt. Diesbezüglich negative Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke, so auch auf die Grundstücke Nr. 211/3 und 211/7, sind den großen Abständen von rund 150 m und mehr zufolge jedenfalls gänzlich auszuschließen. Eine Verlegung der Müllsammelstellen wird daher im Hinblick auf den Hochwasserabfluss als nicht erforderlich erachtet.

Baugrenzlinien geben einen Rahmen vor, innerhalb dessen die einzelnen Gebäude errichtet werden dürfen. Gleichzeitig ist im ggst. Bebauungsplan eine Vielzahl an Vorgaben festgelegt, die es im Falle einer Bebauung ausnahmslos alle zu berücksichtigen gilt. Eine dieser Vorgaben liegt in der verpflichtenden Freihaltung der Abflussgassen. Um dies zu verdeutlichen, ist der zur Bebauung am südwestlichen Rand vorgesehene Bereich nunmehr auf drei Felder aufgeteilt.

Beschluss:

Der zur Bebauung am südwestlichen Rand vorgesehene Bereich wird nunmehr auf drei Felder aufgeteilt.

Zu Punkt c. / § 7 Anzahl der Geschoße / Gesamthöhen:

Beschluss: Der Einspruch wird abgewiesen.

Der Forderung nach Einschränkung der zulässigen Geschoßanzahl auf maximal zwei darf das Argument der Eintönigkeit entgegengesetzt werden, denn städtebaulich lebt das Projekt gerade vom Wechselspiel aus unterschiedlicher Höhe, Länge und Materialität der Baukörper. Hinzu kommt, dass die Bebauung am südöstlichen Rand und damit am Übergang zum freien Landschaftsraum im Sinne einer Abstufung nach außen ausschließlich zweigeschoßig ausgeführt wird.

Eine Verschattung für die im Norden benachbarte Bebauung kann ausgeschlossen werden, da am nordöstlichen Rand die rhythmische Abfolge aus zwei und drei Geschoßen unterbrochen wird und die Bebauung - wie bereits im Entwurf des ggst. Bebauungsplanes dargestellt - im direkten vis-a-vis der Nachbarschaft ausschließlich zweigeschoßig ausgeführt wird.

Zu Punkt d. / § 8 Verkehrsflächen / Parkierung:

Die Festlegungen im ggst. Bebauungsplan sind rechtlich verbindlich.

Die gesamte Wohnanlage wird in 5 Bauabschnitten umgesetzt. Die Bauabschnitte 1 und 2 entlang der Gemeindestraße Gstk.-Nr. 1426/2 werden zuerst errichtet und danach wird die Bebauung Richtung Süden weiter fortgesetzt. Somit sind die an die o. g. Gemeindestraße angrenzenden Bewohner nur über einen Bruchteil der Gesamtbauzeit von der Baustelle betroffen.

Bauabschnitt 3 und 4 werden dann Richtung Süden weiterentwickelt und der Bauabschnitt 5 parallel zur Lassinger Straße wird als letzter Bauabschnitt errichtet.

Festzuhalten ist, dass die gesamte Abwicklung des Baustellenverkehrs, sowie in späterer Folge auch die gesamte Erschließung des Projektes über die zu errichtende Aufschließungsstraße erfolgen wird und die Gemeindestraße (1426/2) von der Baustelle keinesfalls betroffen ist.

Die Verkehrssituation am Bahnübergang der Döllacher Straße lässt sich nicht über den Bebauungsplan regeln, da er sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet. In diesem Zusammenhang darf nochmals auf die Standortgunst des ggst. Gebietes hingewiesen werden, weshalb nicht der motorisierte Individualverkehr im Vordergrund steht, sondern mit der Entwicklung im ggst. Siedlungsgebiet der Fußgeher- und Radverkehr angeregt werden soll, unterstützt von einem weiteren Ziel der Stadt Liezen, das in der Schaffung eines sicheren und attraktiven, innerstädtischen Fuß- u. Radwegenetzes, das die wichtigsten Ziel- u. Quellpunkte (Wohnquartiere, Kindergärten, Schulen, Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen, Bus- bzw. Bahnstation, Freizeiteinrichtungen) verbindet, liegt.

Zu Punkt e. / § 9 Höhenlage der Gebäude und Anlagen:

Beschluss: Der Einspruch wird abgewiesen.

Die Bestimmung gem. § 67 Abs. 1 Stmk. Baugesetz 1995 Niveau und Höhe der Räume, wonach das Fußbodenniveau der Räume gegenüber dem Gelände so zu planen und auszuführen ist, dass entsprechend dem Verwendungszweck Gesundheit und Wohlbefinden der Benutzer nicht beeinträchtigt werden, macht ein Herausheben der

Hauptkörper bis zu einer Höhe von 0,5 m, gemessen am höchsten Punkt der Verschneidung mit dem natürlichen Gelände, aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich. Dabei ist insbesondere auf vorhersehbare oberflächige Wasserabflüsse z.B. infolge Hangwasser und Hochwasser Bedacht zu nehmen. Da entsprechend der Ergebnisse der Abflussuntersuchung Pyhrnbach sowie der durchgeführten Vorberechnungen bei einem HQ₁₀₀ Wassertiefen bis zu 10 cm zu erwarten sind, ergibt sich bei Berücksichtigung eines Freibordes von 30 cm in Verbindung mit der Geländeneigung die oben genannte Höhe von ca. 0,5 m. Da ausschließlich die Hauptkörper herausgehoben werden, hat die Festlegung dieser Höhe keinen Einfluss auf die Abflussverhältnisse.

In der Einwendung wird gefordert, dass die Erdgeschoßfußbodenoberkanten der geplanten Objekte wie auf dem Grundstück Nr. 211/11 unter bzw. gleich 638,730 m (Absoluthöhe) liegen müssen. Ausgehend von der höchsten Geländehöhe im ggst. Planungsgebiet ergibt sich eine Niveauhöhe des Erdgeschoßfußbodens von ca. 638,60 m ü.A. (= 638,10 m ü.A. zzgl. 0,5 m). Die fertige Fußbodenoberkante liegt somit um mehr als 10 cm unter der geforderten Absoluthöhe von 638,73 m ü.A.

Zu Punkt f. / § 10 Freiflächen:

Aus einem den Unterlagen beiliegenden Lageplan geht bereits eindeutig hervor, dass es nicht beabsichtigt ist, alle Bäume zur Erfüllung des Bepflanzungsgrades in den Schattenbereich der nördlichen Gebäude zu pflanzen.

Beschluss:

Am nordöstlichen Rand wird die Baugrenzlinie um 1,0 m in Richtung Südwesten verschoben.

Mit der Verschiebung der Baugrenzlinie wird auf den dringenden Wunsch der Nachbarn eingegangen und der Abstand zur Grundgrenze von 4,0 m auf 5,0 m vergrößert.

Zu Punkt g. / § 13 Baugrundqualität, Oberflächenentwässerung, Wasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung, Stromversorgung, HW-Schutz

Beschluss: Der Einspruch wird abgewiesen.

Baugrundqualität / Oberflächenwasser:

Im Zuge des Bauverfahrens besteht die Möglichkeit, eine Beweissicherung des Zustandes der benachbarten Gebäude zu vereinbaren.

Der Weg auf dem Grundstück Nr. 1426/2 ist ausgehend von der L740 Lassinger Straße auf einer Länge von ca. 65 m asphaltiert und anschließend geschottert. Durch fehlende Längsneigung und leichte Querneigung nach Norden können sich Wasserflächen bilden. Aufgrund fehlender Straßenentwässerung können daher bei Starkniederschlagsereignissen bzw. bei Schneeschmelze immer wieder Rückstauereignisse auftreten.

Durch Beibehaltung des Geländeneiveaus im Anschluss an das Weggrundstück bzw. Beibehaltung des leichten Gefälles in Richtung Südwesten ist jedenfalls sichergestellt, dass kein zusätzliches Oberflächenwasser aus dem Planungsgebiet des Bebauungsplanes B8-02 auf das Weggrundstück abgeleitet wird.

Dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung entsprechend ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht für die Verbringung der Oberflächenwässer in erster Linie eine Versickerung anzustreben. Für das gegenständliche Planungsgebiet liegt eine Bodenuntersuchung vom Oktober 2019 vor. Auf Grundlage eines Sickerversuches wird darin die Durchlässigkeit des Untergrundes mit $k_f = 4,2 \times 10^{-6} \text{ m/s}$ angeführt. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Versickerung der Oberflächenwässer nur bedingt bzw. gar nicht möglich ist. In diesem Fall werden die gesammelten Oberflächenwässer auf eigenem Grund in Speicherschächten oder Speicherkanälen zwischengespeichert und gedrosselt über einen bereits bestehenden, vorgerichteten Regenwasserkanal der Stadtgemeinde Liezen im Bereich der L740 Lassinger Straße abgeleitet. Je nach Sickerfähigkeit ist auch eine Kombination aus Versickerung und gedrosselter Ableitung möglich. Eine Einleitung in die bestehende Drainage der Drainagegenossenschaft ist jedenfalls nicht vorgesehen. Damit ist gewährleistet, dass die Funktion der bestehenden Drainage in vollem Umfang erhalten bleibt. Die erwähnte Abstimmung mit dem Obmann der Drainagegenossenschaft bezieht sich lediglich auf eine erforderliche Umlegung der bestehenden Drainageleitung auf einem kurzen Teilstück.

Hochwasser:

Für den Pyhrnbach liegt eine Abflussuntersuchung aus dem Jahr 2013 des Büro Perzplan vor. Diese Untersuchung wurde im Rahmen der ABU III 2010 Pyhrnbach seitens der Stmk. Landesregierung beauftragt, stellt die aktuelle Hochwassersituation in Liezen ausgehend vom Pyhrnbach dar und ist im gegenständlichen Bebauungsplan entsprechend zu berücksichtigen. Es sind daher Maßnahmen zu treffen, um wesentliche Teile des Grundstückes hochwassersicher zu halten. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Maßnahmen so gestaltet werden, dass sie zu keiner Verschlechterung der Abflussverhältnisse im Bereich der Nachbargrundstücke führen. Auf Verbesserung der Abflussverhältnisse im Bereich der Nachbargrundstücke, wie in der Einwendung gefordert, besteht kein Rechtsanspruch.

Die in der Stellungnahme der TDC ZT GmbH vom 07.03.2020 im Rahmen einer Vorberechnung (Annahme einer großflächigen Hochwasserfreistellung) angeführte Wasserspiegelanhebung von ca. 20 cm stellt sich im direkten Anströmungsbereich vor den Hauptobjekten ein. Diese Anhebung des Wasserspiegels verringert sich gegenüber dem Bestandwasserspiegel so rasch, dass sich an der Nordseite des öffentlichen Weges, hin zu den Privatgrundstücken Nr. 211/3, 211/11, 211/7 und 211/8, lt. Vorberechnungsergebnis Wasserspiegelanhebungen im sehr geringen Ausmaß von lediglich ca. 3 cm ergeben. Zwischenzeitig erfolgte eine Präzisierung der Objektlage (durch Vergrößerung des Abstandes der Baugrenzlinie entlang der nordöstlichen Grundgrenze von 4,0 auf 5,0 m), womit die Hochwasserabflusssituation dahingehend optimiert werden konnte, dass nunmehr keine Auswirkungen auf die oben genannten Grundstücke gegeben sind.

Abwasser (Schmutzwasserentsorgung):

Das Kanalsystem für die Schmutzwasserkanalisation im neuen Aufschließungsbereich wird entsprechend der geltenden Regelwerke bemessen und errichtet.

Im Rahmen einer Projektbesprechung mit Vertretern der Stadtgemeinde Liezen wurde grundsätzlich einer Einleitung der Schmutzwässer in das bestehende Abwasserpumpwerk im Norden des Planungsgebietes zugesagt. Nach Aussage der Vertreter der Stadtgemeinde erfolgt nach entsprechender Antragstellung für den Anschluss eine Prüfung

der Förderleistung des bestehenden Pumpwerkes bzw. des anschließenden Kanalnetzes.

In der Einwendung wird gefordert, dass die Erdgeschoßfußbodenoberkanten der geplanten Objekte wie auf dem Grundstück Nr. 211/11 unter bzw. gleich 638,730 m (Absoluthöhe) liegen müssen. Ausgehend von der höchsten Geländehöhe im ggst. Planungsgebiet ergibt sich eine Niveauhöhe des Erdgeschoßfußbodens von ca. 638,60 m ü.A. (= 638,10 m ü.A. zzgl. 0,5 m). Die fertige Fußbodenoberkante liegt somit um mehr als 10 cm unter der geforderten Absoluthöhe von 638,73 m ü.A.

Der im Schreiben der Abteilung 14 vom 13.03.2020, GZ: ABT14-1597118/2019-3, ergangene Hinweis, dass es im Hochwasserfall zu keiner Verschlechterung oder zur Gefahr einer Verschlechterung für die Anrainer, Ober- und Unterlieger führen darf ist im Rahmen der baurechtlichen Einreichung durch eine detaillierte Abflussberechnung nachzuweisen. Vereinbarungen mit Grundeigentümern benachbarter Grundstücke sind nicht erforderlich, da sich keine Verschlechterungen ergeben.

ad Private Stellungnahme von DI Voiticek, DI Flegel MSc, Mag. Sturm und Dr. Rafalt, datiert mit 03.12.2020:

Eingangs darf ausdrücklich festgehalten werden, dass es auch im Interesse der Stadtgemeinde Liezen liegt, zielführende und für beide Seiten akzeptable Lösungen zu finden, um ein friedliches und sicheres Zusammenleben zu ermöglichen.

Zu Hochwasser / Höhenlage Fußbodenoberkante / Bodenbeschaffenheit:

Beschluss: Der Einspruch wird abgewiesen.

Begründung:

Für den Pyhrnbach liegt eine Abflussuntersuchung aus dem Jahr 2013 des Büro Perzplan vor. Diese Untersuchung wurde im Rahmen der ABU III 2010 Pyhrnbach seitens der Stmk. Landesregierung beauftragt, stellt die aktuelle Hochwassersituation in Liezen ausgehend vom Pyhrnbach dar und ist im gegenständlichen Bebauungsplan entsprechend zu berücksichtigen. Es sind daher Maßnahmen zu treffen, um wesentliche Teile des Grundstückes hochwassersicher zu halten. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Maßnahmen so gestaltet werden, dass sie zu keiner Verschlechterung der Abflussverhältnisse im Bereich der Nachbargrundstücke führen. Auf Verbesserung der Abflussverhältnisse im Bereich der Nachbargrundstücke, wie in der Einwendung gefordert, besteht kein Rechtsanspruch.

Die in der Stellungnahme der TDC ZT GmbH vom 07.03.2020 im Rahmen einer Vorberechnung (Annahme einer großflächigen Hochwasserfreistellung) angeführte Wasserpiegelanhebung von ca. 20 cm stellt sich im direkten Anströmungsbereich vor den Hauptobjekten ein. Diese Anhebung des Wasserspiegels verringert sich gegenüber dem Bestandwasserspiegel so rasch, dass sich an der Nordseite des öffentlichen Weges, hin zu den Privatgrundstücken Nr. 211/3, 211/11, 211/7 und 211/8, lt.

Vorberechnungsergebnis Wasserspiegelanhebungen im sehr geringen Ausmaß von lediglich ca. 3 cm ergeben. Zwischenzeitig erfolgte eine Präzisierung der Objektlage (durch Vergrößerung des Abstandes der Baugrenzlinie entlang der nordöstlichen Grundgrenze von 4,0 auf 5,0 m), womit die Hochwasserabflusssituation dahingehend optimiert werden konnte, dass nunmehr keine Auswirkungen auf die oben genannten Grundstücke gegeben sind.

Der im Schreiben der Abteilung 14 vom 13.03.2020, GZ: ABT14-1597118/2019-3, ergangene Hinweis, dass es im Hochwasserfall zu keiner Verschlechterung oder zur Gefahr einer Verschlechterung für die Anrainer, Ober- und Unterlieger führen darf ist im Rahmen der baurechtlichen Einreichung durch eine detaillierte Abflussberechnung nachzuweisen. Vereinbarungen mit Grundeigentümern benachbarter Grundstücke sind nicht erforderlich, da sich keine Verschlechterungen ergeben.

Die für die Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes gewählte Vorgangsweise der Stadtgemeinde Liezen ist legitim, das Verfahren in dieser Form in § 40 Abs.6 Z. 2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. vorgesehen.

Es darf wiederholt festgehalten werden, dass alle bisherigen Planungen als bloße Richtwerte zu sehen sind, da detaillierte Berechnungen, Festlegungen und dergleichen erst auf Grundlage konkret vorliegender Unterlagen vorgenommen werden können! Diese unterliegen letztendlich einer Beurteilung im Bauverfahren, in welchem die Anrainer wiederum eingebunden sind und **Parteistellung** haben.

Die Bestimmung gem. § 67 Abs. 1 Stmk. Baugesetz 1995 Niveau und Höhe der Räume, wonach das Fußbodenniveau der Räume gegenüber dem Gelände so zu planen und auszuführen ist, dass entsprechend dem Verwendungszweck Gesundheit und Wohlbefinden der Benutzer nicht beeinträchtigt werden, macht ein Herausheben der Hauptkörper bis zu einer Höhe von 0,5 m, gemessen am höchsten Punkt der Verschneidung mit dem natürlichen Gelände, aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich. Dabei ist insbesondere auf vorhersehbare oberflächige Wasserabflüsse z.B. infolge Hangwasser und Hochwasser Bedacht zu nehmen. Da entsprechend der Ergebnisse der Abflussuntersuchung Phyrnbach sowie der durchgeführten Vorberechnungen bei einem HQ₁₀₀ Wassertiefen bis zu 10 cm zu erwarten sind, ergibt sich bei Berücksichtigung eines Freibordes von 30 cm in Verbindung mit der Geländeneigung die oben genannte Höhe von ca. 0,5 m. Da ausschließlich die Hauptkörper herausgehoben werden, hat die Festlegung dieser Höhe keinen Einfluss auf die Abflussverhältnisse.

Dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung entsprechend ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht für die Verbringung der Oberflächenwässer in erster Linie eine Versickerung anzustreben. Für das gegenständliche Planungsgebiet liegt eine Bodenuntersuchung vom Oktober 2019 vor. Auf Grundlage eines Sickerversuches wird darin die Durchlässigkeit des Untergrundes mit $k_f = 4,2 \times 10^{-6} \text{ m/s}$ angeführt.

Es ist daher davon auszugehen, dass eine Versickerung der Oberflächenwässer nur bedingt bzw. gar nicht möglich ist. In diesem Fall werden die gesammelten Oberflächenwässer auf eigenem Grund in Speicherschächten oder Speicherkanälen zwischengespeichert und gedrosselt über einen bereits bestehenden, vorgerichteten

Regenwasserkanal der Stadtgemeinde Liezen im Bereich der L740 Lassinger Straße abgeleitet. Je nach Sickerfähigkeit ist auch eine Kombination aus Versickerung und gedrosselter Ableitung möglich. Auch hierzu ergeht wiederum der Hinweis, dass die Ausarbeitung eines Projektes ganz konkreter Grundlagen bedarf, welche erst im Bauverfahren vorliegen.

In der Einwendung wird gefordert, dass die Erdgeschoßfußbodenoberkanten der geplanten Objekte wie auf dem Grundstück Nr. 211/11 unter bzw. gleich 638,730 m (Absoluthöhe) liegen müssen. Ausgehend von der höchsten Geländehöhe im ggst. Planungsgebiet ergibt sich eine Niveauhöhe des Erdgeschoßfußbodens von ca. 638,60 m ü.A. (= 638,10 m ü.A. zzgl. 0,5 m). Die fertige Fußbodenoberkante liegt somit um mehr als 10 cm unter der geforderten Absoluthöhe von 638,73 m ü.A.

Den dringenden Wunsch der Nachbarn berücksichtigend, wird die Baugrenzlinie am nordöstlichen Rand um 1,0 m in Richtung Südwesten verschoben und der Abstand zur Grundgrenze damit von 4,0 m auf 5,0 m vergrößert.

Zu Einbindung der Bevölkerung:

Es ergeht der Hinweis, dass die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke bisher in allen Phasen eingebunden waren / sind:

Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.00 / Flächenwidmungsplanes 4.00
Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.00 / Flächenwidmungsplanes 5.00
Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 / Flächenwidmungsplanes 1.00,
nunmehr in Rechtskraft seit 12.12.2020

Die oben genannten Verfahren waren alle an eine öffentliche Auflage geknüpft, wodurch für die breite Bevölkerung die Möglichkeit bestand, ihre Meinung zu äußern bzw. Stellungnahmen dazu abzugeben.

Die Flächenwidmungsplanänderung 0.07 wurde in einem vereinfachten Anhörungsverfahren gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. durchgeführt, in welchem für die grundbücherlichen Eigentümer der anrainenden Grundstücke die Möglichkeit bestand, innerhalb angemessener Frist Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt zu geben.

Für die Erstellung des ggst. Bebauungsplanes ist nunmehr das Verfahren nach Verfahren nach § 40 Abs. 6 Z. 2 des Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. gewählt, in welchem für die grundbücherlichen Eigentümer der angrenzenden Grundstücke wiederum die Möglichkeit besteht, innerhalb angemessener Frist Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt zu geben.

Letztendlich besteht im nachfolgenden Bauverfahren für die Nachbarn ein weiteres Mal die Möglichkeit, Bedenken vorzubringen (**Parteistellung!**). Erst zu diesem Zeitpunkt liegen im Unterschied zu den bisherigen Verfahren ganz konkrete Unterlagen zum Projekt vor. **Bis jetzt war / ist die Sachlage projektunabhängig zu beurteilen. Auch der**

Bebauungsplan gibt lediglich einen Rahmen vor.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm.ⁱⁿ Roswitha Glas-hüttner, 1. Vizebgm. Stefan Wasmer, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Barbara Freidl, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ernst Komaier, GRⁱⁿ Angelika Platzer, GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher, GR Adrian Zauner), mit der Stimme der GRÜNEN Liezen: (GRⁱⁿ Jennifer Kolb), mit der Stimme der FPÖ Fraktion (GR Thomas Wohlmuther), die Stimmen der ÖVP-Fraktion: (StR Raimund Sulzbacher, GRⁱⁿ Sanja Dzidic, GRⁱⁿ Franziska Gassner, GRⁱⁿ Susanne Köck, GR Markus Majer, GR Georg Schweiger, GRⁱⁿ Renate Selinger)

Dagegen die Stimme der LIEB Fraktion (GR August Singer) und die Stimme der Liste Liezen-Fraktion: (GR Werner Rinner),

7.**Verordnung des Bebauungsplanes „B8-02 Sonnav Süd (Hechl)“ für die beabsichtigte Wohnbebauung der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann – Endbeschluss**

1. Vizebürgermeister Stefan Wasmer erinnert an die letzte BRA-Sitzung vom 01. März 2021 und stellt den diesbezüglichen Bebauungsplan dar.

Gemäß § 40 Abs. 6 Z. 2 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. soll die 2. Änderung des Bebauungsplanes B8-02 „Sonnav Süd“ (Hechl), bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:500, dem Ordnungsplan, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann GZ.: 11/2061/RO/01.2 BP, vom 05.11.2020, geändert am 18.02.2021, beschlossen werden. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Mit Kundmachung/Verständigung vom 05.11.2020 wurde ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Für die Betroffenen bestand während der Amtsstunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung die Möglichkeit, im Stadtamt Liezen Einsicht zu nehmen und binnen zwei Wochen ab Zustellung der Verständigung schriftliche und begründete Einwendungen bekannt zu geben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden über die Abänderungen des Entwurfes in Kenntnis gesetzt.

Mit Verständigung vom 25.11.2020 wurde diese Frist um weitere zwei Wochen verlängert.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

VERORDNUNG

2. Änderung des Bebauungsplanes **B8-02** (vormals B16-02)

„Sonnau Süd“ (Hechl)

gem. § 40 Abs.6 Z. 2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F.

WORTLAUT

Präambel / Rechtsgrundlage / Plangrundlage:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes **B8-02** „Sonnau Süd“ (Hechl), verfasst von Architekt DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann – GZ.: 11/2061/RO/01.2-BP, vom 05.11.2020, **geändert am 18.02.2021**, beschlossen.

Rechtsgrundlagen: Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF.
[Flächenwidmungsplan 0-07, in Rechtskraft seit 12.08.2020](#)

[ÖEK 1.00, in Rechtskraft seit 12.12.2020,](#)
[FWP 1.00, in Rechtskraft seit 12.12.2020;](#)
[ÖEK 1.00 u. FWP 1.00 wurden auf Grundlage des Stmk. ROG 2010](#)
[LGBI. 49/2010 idF LGBI. 61/2017 beschlossen.](#)

Steiermärkisches Baugesetz 1995 idgF.

Der Bebauungsplan B16-00 „Sonnau Süd“ (Hechl) wurde vom Architekturbüro Dipl. -Ing. Josef Nogrased aus 8010 Graz, verfasst, GZ.: RO-Li-BPI_Sonn/S-E/Za/09, datiert mit 15.01.2010, und ist mit März 2010 in Rechtskraft erwachsen.

[Die 1. Änderung des Bebauungsplanes B16-01 wurde von Arch. DI Martina Kaml aus 8786 Rottenmann, GZ: 05/1920/RO/0.02-BP vom 15.05.2019 und 01.07.2019 verfasst.](#)

Plangrundlage: **Katasterstand: Mai 2019**
Naturbestandsaufnahme vom Büro SKD Architektur, Arch. Dipl. – Ing Silvia Kerschbaumer-Depisch aus 8141 Premstätten

Anmerkungen haben ausschließlich erläuternden Charakter!

[Anmerkung: Änderungen / Ergänzungen zur 1. Änderung des B16-02 sind in blauer Schrift gehalten.](#)

[Anmerkung: Änderungen / Ergänzungen des Entwurfes sind in grüner Schrift gehalten.](#)

§ 1

Bestandteile des Bebauungsplanes

- (1) Der Bebauungsplan „Sonnau Süd“ (Hechl) **B8-02** besteht aus einem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:500, verfasst von Architekt DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann.
- (2) Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2

Geltungsbereich / zeichnerische Darstellung

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Nr. 212/1, **213/2, 213/1 und 214/1** der Katastralgemeinde Liezen. Die Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. sind einzuhalten. Sämtliche Bauführungen bedürfen der Bewilligung der Baubehörde. Die zeichnerische Darstellung des Planungsgebietes im Maßstab 1:500 ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Art der baulichen Nutzung / Flächenwidmung

Gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan Nr. ~~0-07~~ **1.00** der Stadtgemeinde Liezen sind im Bebauungsplanungsgebiet Nutzungen der Kategorie „Wohnen Allgemein“ zulässig. Die Grundstücke sind als Aufschließungsgebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,6 ausgewiesen.

Aufschließungserfordernisse / Mängel lt. Wortlaut zum Flächenwidmungsplan ~~0-07~~ **1.00**:

- Äußere Verkehrserschließung
- Innere Verkehrserschließung/Erschließung in die Tiefe
- Maßnahmen auf Grundlage eines Bodengutachtens
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung
- Schmutzwasserentsorgung
- Wasserversorgung
- Stromerschließung
- Hochwasserschutzmaßnahmen (Anmerkung: Pyhrnbach)
- Lärmschutzmaßnahmen (Anmerkung: im Bereich von Grundstück 212/1 KG Liezen)
→ Alle Aufschließungserfordernisse sind durch den Grundeigentümer oder Bauwerber zu erfüllen.

Im Bereich des Grundstückes 212/1, KG Liezen, ist eine Bauungsfrist festgelegt. ~~die ehemalige Verkehrsfläche nach Flächenwidmungsplan 5.00 (Anmerkung: Aufschließungsstraße in die Tiefe) ausgenommen.~~

Für die mit der Flächenwidmungsplanänderung ~~0-07~~ **1.00** zusätzlich gewidmeten

Grundstücke wird festgelegt, dass der Geltungsbereich des bereits bestehenden Bebauungsplanes B8-01 (vormals B16-01) „Sonnau Süd (Hechl)“ auf diesen Bereich auszudehnen ist.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die zulässige Bebauungsdichte wird mit 0,2 bis 0,6 festgelegt.
- (2) Der höchstzulässige Bebauungsgrad beträgt 0,40.

§ 5 Baugrenzlinien

- (1) Die Baugrenzlinien für die maximale Ausdehnung der Hauptgebäude sind dem Planblatt zu entnehmen.
- (2) Vor- bzw. Terrassendächer im Inneren der Bauflächen dürfen die Baugrenzlinien bis zu 3,00 m überragen. Die Errichtung von Nebengebäuden, (überdachten) Fahrradabstellplätzen, Carports, sowie Müllplätzen und dergleichen darf auch außerhalb der Baugrenzlinien erfolgen.

§ 6 Bebauungsweise

- (1) Im gesamten Geltungsbereich ist die ~~gekuppelte und~~ offene Bebauungsweise zulässig.

§ 7 Anzahl der Geschoße / Gesamtgebäudehöhen

- (1) Überwiegend beträgt die maximal zulässige Geschoßanzahl zwei oberirdische Geschoße sowie ein unterirdisches Geschoß (Tiefgarage). Auf diesen Bauflächen beträgt die maximal zulässige Gesamtgebäudehöhe 7,50 m.

Auf einigen Bauflächen (BF) beträgt die maximal zulässige Geschoßanzahl drei oberirdische Geschoße sowie ein unterirdisches Geschoß (Tiefgarage). Auf diesen Bauflächen beträgt die maximal zulässige Gesamthöhe 10,50 m. Höhenstaffelung → siehe Planbeilage (Beispielhaft: BF 04 2G bedeutet 2 geschoßig, BF 14 3G bedeutet 3 geschoßig)

- (2) ~~Das Ausgangsniveau bildet die Lassinger Straße im jeweiligen Bereich.~~

§ 8**Verkehrsflächen / Parkierung**

- (1) Im südlichen Bereich des Geltungsbereiches wird ein 9,00 m breiter Korridor als Verkehrsfläche zur zukünftigen Erschließung der östlich anschließenden Liegenschaften festgelegt. Die verkehrstechnische Erschließung innerhalb des Areals für den motorisierten Individualverkehr erfolgt unterirdisch mittels einer Tiefgarage (→ siehe planliche Darstellung im Anhang | Bauungsstudie Gesamtkonzept). Insgesamt sind gemäß Verordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 28.07.2016 1,2 Stellplätze pro Wohnung für Mehrfamilienhäuser auf dem Areal vorzusehen. Diese Parkierung erfolgt teilweise in der Tiefgarage, teilweise oberirdisch.
- (2) Die Zufahrtsberechtigung von der Lassinger Straße (L 740) aus bzw. über das Grundstück Nr. 1424/11 (Verkehrsfläche) sowie die Errichtung der Verkehrsfläche erfolgt in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Liezen, Referat Verkehrsplanung → siehe Stellungnahme SV DI Präsoll vom 19.04.2019. Die Ausführung der Aufschließungsstraße bzw. der Feuerwehzufahrt hat wie im Regelprofil beispielhaft dargestellt zu erfolgen → siehe Planbeilage
- ~~(3) entfällt: Die Errichtung der Verkehrsfläche hat gemäß der Vereinbarung zwischen Grundeigentümern und der Stadtgemeinde Liezen vom 12.12.2003 Baubezirksleitung Liezen Referat Straßenbau und Verkehrswesen vom 19.04.2019 zu erfolgen.~~
- (4) Die oberirdische Erschließung erfolgt über Geh- und Radwege zwischen den künftigen Baukörpern.
- (5) Für die Abstellung von einspurigen Fahrzeugen sind (gem. Verordnung SG Liezen vom 28.07.2016) zusätzlich zu den PKW-Abstellplätzen Flächen für den Zweiradverkehr vorzusehen. Pro 25 m² Wohnnutzfläche ist ein (1) - nach Möglichkeit überdachter - Fahrradabstellplatz bereitzustellen.
- (6) Der Stellplatzbedarf für PKW-Stellflächen ist außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen entlang der Erschließungsstraßen in Richtung Südosten und Nordosten gemäß Plandarstellung sowie in der Tiefgarage abzudecken. ~~Für eine verkehrstechnische einwandfreie Anbindung ist längstens bis zur Fertigstellung der Abstellplätze Vorsorge zu tragen.~~
- ~~(7) entfällt: Die Feuerwehr Zu- und Abfahrten sind gemäß Plandarstellung mit einer Breite von 4,5m auszuführen, als Bodenbelag ist ein befahrbarer Schotterrasen zu wählen. Der Radius des Außenbogens der Kurve im nördlichen Bereich hat 13,5 m zu betragen. Im Schwenkbereich der Drehleiter (Bemessungsfahrzeug Feuerwehr-KFZ DLK Typ 23-12 Drehleiter) im äußeren Kurvenbereich (Außenradius + 2,0 m) dürfen keine Hindernisse höher als 1,7 m errichtet werden. Die Befahrbarkeit ist nur von Süden Richtung Norden gegeben.~~

§ 9

Höhenlage der Gebäude und Anlagen

Aufschüttungen im Bereich der Hauptbaukörper sind bis zu einer Höhe von 0,5 m, gemessen am höchsten Punkt der Verschneidung mit dem natürlichen Gelände, zulässig. (Anmerkung: Die exakte Festlegung der Höhenlage der Gebäude erfolgt im Bauverfahren.)

§ 10

Freiflächen

(1) Nicht befestigte Freiflächen - insbesondere die festgelegten Gemeinschaftsflächen – sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Je Baukörper sind mindestens 3 Bäume zu pflanzen.

(2) Der heimischen Pflanzengesellschaft ist dabei Rechnung zu tragen. Der Versiegelungsgrad ist möglichst gering zu halten.

(3) Im Bereich der Einfahrt sind Einfriedungen und Bepflanzungen so zu gestalten, dass es zu keinerlei Sichtbehinderungen kommt

(4) Dem dauerhaften Erhalt der Bepflanzung ist Rechnung zu tragen.

(5) An der östlichen Grenze des Grundstückes 214/1, KG Liezen, ist eine mindestens 2 m breite Hecke, die aus heimischen Gehölzen und kleinkronigen Bäumen aufgebaut ist, zu pflanzen.

§ 11

Gestaltungsfestlegungen

(1) Dächer der Hauptgebäude sind grundsätzlich als Flachdach mit extensiver Begrünung auszuführen.

(2) Einfriedungen im Inneren des Geltungsbereiches sind als Maschendrahtzäune oder in ähnlicher nicht kompakter Weise bzw. als Hecken auszuführen. Als maximale Höhe wird 1,5 m festgelegt. ~~Entlang der Lassinger Straße ist eine geschlossene Ausführung (Lärmschutz) bis zu einer Höhe von 2,20 m zulässig.~~

(3) Photovoltaikanlagen sind zulässig, jedoch nur sofern die Attikaoberkante um nicht mehr als 25 cm überragt wird und der Abstand zur jeweiligen Gebäudefront mindestens 1,5 m beträgt.

(4) Die dreigeschoßigen Würfelbaukörper sind an den Fassaden allseitig in Holz zu gestalten.

(5) Bei den zweigeschoßigen Baukörpern hat die Putzoberfläche zu überwiegen, darüber hinaus sind sie in Teilen in Holz zu gestalten

§ 12 Lärmschutz

(1) Aufenthaltsräume sind gegen Lärmbelastung $L_{A,eq} > 55$ dB Tag bzw. > 45 dB Nacht zu schützen.

(2) Grundrisslösung: Anordnung der Aufenthaltsräume auf der lärmabgewandten Seite unter Ausnutzung der Eigenabschirmung

(3) Alternativ sind folgende objektseitige Schallschutzmaßnahmen zu treffen: Kippfenster (Anm.: Reduktion um ca. 5 – 7 dB im Innenraum), Schalldämmlüfter, kontrollierte Wohnraumlüftung, vor die Fenster auf Distanz gesetzte Glaselemente, verglaste Balkone oder Terrassen, Fenster mit entsprechend absorbierenden Leibungen und dergleichen

~~Zum Schutz des Freiraumes wird eine entsprechend ausgebildete Einfriedung entlang der Landesstraße empfohlen, wobei durchgehend gleichförmige Elemente entlang bzw. im Nahbereich der Grundgrenze zu vermeiden sind. Lärmschutzwände zur Lärmfreistellung sind bis zu einer Höhe von 2,20 m zugelassen. Auf eine abwechslungsreiche und strukturierte Gestaltung (blendfrei, nicht glänzend, in gedämpfter Farbgebung, in unterschiedlicher Transparenz/Blickdichtheit, mit unterschiedlicher Höhe, mit/ohne Begrünung) ist Bedacht zu nehmen.~~

(4) ~~Betreffend die Lärmimmission ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der Nachweis für die Lärmfreistellung~~ der wesentlichen Grundstücksflächen gemäß ÖNORM S 5021 mittels geeigneter Maßnahmen zu erbringen.

§ 13 Baugrundqualität, Oberflächenentwässerung, Wasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung, Stromversorgung, HW-Schutz

(1) Das Bebauungsplanungsgebiet liegt im Bereich unsicherer Bodenqualität. Es wurde bereits ein entsprechendes Bodengutachten eingeholt (→ siehe Anhang). Die Vorgaben des Gutachtens sind im Zuge der Bauführungen zu beachten.

(2) Die Grundstücke Nr. 212/1, 213/2, 213/1 und 214/1, KG Liezen, liegen im genossenschaftlichen Entwässerungsgebiet der Wassergenossenschaft Liezen 1. Vor Bebauung der Grundstücke ist das Einvernehmen mit dem Obmann der Wassergenossenschaft bezüglich notwendiger Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der bestehenden Entwässerungsanlagen herzustellen.

(3) Hinsichtlich der Verbringung der anfallenden Oberflächenwasser von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen sind auf dem Grundstück Sickeranlagen in Form von Sickerschächten herzustellen und entsprechend zu dimensionieren. Soweit es möglich ist bzw. die Platzverhältnisse es zulassen, werden die Straßenwässer über eine belebte Oberbodenzone (Bodenfilter aus 20cm Humuspassage zur Vorreinigung) in

seitlich angeordneten Sickerfeldern zur Verrieselung gebracht. Alternativ bzw. ergänzend ist aber auch eine Verbringung über Verkehrsflächensicherungsschächte denkbar.

*Das Ein- und Ableiten von Dach-, Drainagen- und Oberflächenwasser auf Fremdgrundstücke bzw. in die Landesstraße und deren zugehörige Anlagen ist **nicht zulässig**. Eine Detailplanung der Oberflächenentwässerung des Gesamtgrundstücks hat zu erfolgen, sobald Lage und Ausführung der Tiefgarage sowie zugehörige Anlagenteile festgelegt sind.*

(4) Bezüglich Hochwasserfreistellung sind die Vorgaben gemäß Wasserwirtschaftlicher Stellungnahme vom 07.03.2020 zu befolgen.

- 1. Die Hauptbaukörper sind herauszuheben.*
- 2. Zwischen den Hauptbaukörpern und im Bereich der beiden Abflusskorridore in Richtung Südwesten ist das natürliche Gelände unverändert beizubehalten.*

(5) Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an die Ortswasserleitung der Stadtgemeinde Liezen.

(6) Die dem Stand der Technik entsprechende Abwasserbeseitigung ist durch den Anschluss an den Ortskanal zu gewährleisten.

§ 14 Rechtskraft

*Die Rechtskraft des Bebauungsplanes **B8-02** „Sonnau Süd“ (Hechl)“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.*

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen:

Die Bürgermeisterin:

Abgenommen:

(Roswitha Glashüttner)

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm.ⁱⁿ Roswitha Glashüttner, 1. Vizebgm. Stefan Wasmer, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Barbara Freidl, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ernst Komaier, GRⁱⁿ Angelika Platzer, GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher, GR Adrian Zauner), mit der Stimme der GRÜNEN Liezen: (GRⁱⁿ Jennifer Kolb), mit der Stimme der FPÖ Fraktion (GR Thomas Wohlmuther), die Stimmen der ÖVP-Fraktion: (StR Raimund Sulzbacher, GRⁱⁿ Sanja Dzidic, GRⁱⁿ Franziska Gassner, GRⁱⁿ Susanne Köck, GR Markus Majer, GR Georg Schweiger, GRⁱⁿ Renate Selinger)

Dagegen

die Stimme der LIEB Fraktion (GR August Singer) und die Stimme der Liste Liezen-Fraktion: (GR Werner Rinner),

8.**Auflassung der Kurzparkzone im westlichen Bereich der Grimminggasse**

GR Thomas Wohlmuther berichtet, die Stadtgemeinde Liezen hat mit Verordnung vom 21.09.2000 unter der GZ: AD/640-0-6/2000 eine Kurzparkzone auf der südlichen Straßenseite der Grimminggasse von der Siedlungsstraße bis zur nordöstlichen Hausecke des Objektes Grimminggasse 17 verordnet.

Nunmehr hat sich jedoch herausgestellt, dass in den westlichen Bereich der Grimminggasse einbiegende Fahrzeuge aufgrund der nur einspurig befahrbaren Restfahrbahnbreite (auf der südlichen Seite der Grimminggasse befindet sich besagte Kurzparkzone) Probleme haben, in die Grimminggasse einzufahren. Aufgrund der mangelnden Sichtweiten, verursacht durch die Kurzparkzone, kommt es zu verkehrstechnischen Problemen und Staus in diesem Bereich.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 21.09.2000 unter der GZ: AD/640-0-6/2000,*„Verordnung***§ 1**

Gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d Z 1 b StVO 1960, BGBl Nr. 159, wird das Parken auf den Parkplätzen auf der südlichen Straßenseite der Grimminggasse von der Siedlungsstraße bis zur nordöstlichen Hausecke des Objektes Grimminggasse 17 zeitlich beschränkt.

§ 2

Die Kurzparkdauer beträgt 90 Minuten. Diese Regelung gilt an folgenden Werktagen:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 18:00 Uhr

An Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr

§ 3

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Z 13 d und 13 e StVO mit entsprechenden Zusatztafeln und Bodenmarkierungen in blauer Farbe kundzumachen.“

wird aufgehoben.

Die Aufhebung der Verordnung ist durch das Entfernen der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13 d „Kurzparkzone“ und § 52 Z. 13 e „Ende der Kurzparkzone“ sowie der Zusatztafeln „Parkdauer maximal 90 Minuten“ sowie „Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr“ kundzumachen und tritt mit Ende der Kundmachungsfrist in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Änderung der Marktordnung

FR Albert Krug berichtet, aufgrund der beabsichtigten Übersiedlung des Bauernmarktes vom Marktplatz auf den Hauptplatz ist eine Änderung der Marktordnung erforderlich.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass mit dem Bauernmarkt künftig, etwa infolge baulicher Maßnahmen am Hauptplatz, vorübergehend gänzlich oder teilweise auf den Marktplatz ausgewichen werden muss, wird empfohlen, § 2 Ziffer 1 der Marktordnung wie folgt abzuändern:

§2

Bezeichnung der Märkte und Marktgebiet

In Liezen werden folgende Märkte abgehalten:

1. Produzenten- und Händlermarkt "Bauernmarkt" am ~~östlichen Parkplatz des Hauptplatzes (alter Busbahnhof)~~ Hauptplatz und/oder am Marktplatz.

GRⁱⁿ Franziska Gassner erinnert daran, dass die letzte Umfrage zum Thema Bauernmarkt bereits 10 Jahre zurückliegt und bittet um die Durchführung einer Umfrage hinsichtlich einer möglichen Verlegung des Bauernmarktes auf den Samstag, da der Donnerstag insbesondere für Berufstätige, kein idealer Markttag ist und alle Bevölkerungsgruppen Gelegenheit haben sollen, regionale Produkte zu erwerben.

Weiters spricht sich GRⁱⁿ Gassner dafür aus, die Meinung der Bevölkerung zur Übersiedlung des Bauernmarktes in die Fußgängerzone abzufragen.

FR Krug antwortet, die letzte Umfrage zum Thema Bauernmarkt hat im Jahr 2018 stattgefunden. Für einen funktionierenden Bauernmarkt ist auch die Bereitschaft der Marktfahrer notwendig, nach Liezen zu kommen. Dies wäre bei einer Verlegung des Markttag auf den Samstag nicht der Fall, da zahlreiche Marktfahrer an den Samstagen auf anderen Märkten stehen.

Weiters erklärt FR Krug, dass eine Verlegung des Marktes in die Fußgängerzone aus feuerpolizeilichen Gründen nicht möglich ist.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner ergänzt, dass die Möglichkeit einer Verlegung des Bauernmarktes in die Fußgängerzone ausführlich geprüft wurde. Im Rahmen dieser Prüfungen wurden seitens der Bauverwaltung verschiedene Pläne erstellt und auch Messungen durchgeführt. Das Resultat war jedoch, dass der Bauernmarkt aus feuerpolizeilichen Gründen nicht in die Fußgängerzone übersiedelt werden kann.

Die Bürgermeisterin übergibt der via Videokonferenz als Auskunftsperson anwesenden Kommunikations- und Marketingreferentin Barbara Aigner für ergänzende Ausführungen das Wort:

Barbara Aigner informiert, dass die im Jahr 2018 durchgeführte Umfrage ergeben hat, dass sich der Donnerstag zwar als Markttag gut etabliert hat, jedoch von der Bevölkerung der Samstag als zusätzlicher Markttag oder auch als alternativer Markttag gewünscht wird. Mit den bestehenden Marktfahrern ist es jedoch nicht möglich, die Durchführung des Marktes am Samstag sicherzustellen. Aufgrund vermehrter Anfragen aus der Bevölkerung und auch von regionalen Direktvermarktern, die bisher nicht am Bauernmarkt vertreten waren, wird derzeit versucht, einen zweiten Markttag am Samstag zu realisieren.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2 Ziffer 1 der Marktordnung der Stadtgemeinde Liezen wird wie folgt abgeändert:

§2

Bezeichnung der Märkte und Marktgebiet

In Liezen werden folgende Märkte abgehalten:

1. *Produzenten- und Händlermarkt "Bauernmarkt" am Hauptplatz und/oder am Marktplatz.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Schulstartgeld 2021/22

FR Albert Krug berichtet, analog zum Schulstartgeld vom 15.12.2020 soll für das Schuljahr 2021/2022 wiederum das Schulstartgeld beschlossen werden.

Auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses stellt Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Jene Schüler mit Hauptwohnsitz in Liezen, welche die 1. Klasse der Volksschule Liezen oder Weißenbach oder der ASO Liezen erstmalig besuchen, erhalten für das Schuljahr 2021/2022 ein Schulstartgeld in der Höhe von € 100,00, welches im Jahr 2021 in Form von Einkaufsgutscheinen zur Auszahlung gebracht wird.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.

Erneuerung des Wasserwerkbusses

FR Albert Krug berichtet, der Wasserwerkbus, ein VW Doka Allrad, Baujahr 2011 ist für heuer zur Erneuerung vorgesehen. Es wurden Angebote eingeholt und dieses brachte folgendes Ergebnis

Firma Laimer	32.846,66 Euro
Firma Danis	33.296,80 Euro

Aufgrund des Angebotsergebnisses wird vorgeschlagen, einen VW Doka-Pritsche TDI 4Motion Schaltgetriebe bei der Firma Laimer zu einem Preis von € 32.846,66 anzukaufen.

Hinsichtlich der Fahrzeugbeschaffenheit und beinahe Baugleichheit des Wasserwerkbusses mit dem Gärtnereibus, wird vorgeschlagen, den Wasserwerkbus gegen den älteren Gärtnereibus auszutauschen (interner Verkauf) und den Gärtnereibus zu verkaufen.

Der Verkauf wird wegen der langen Lieferzeit (Juli 2021) gesondert vorgelegt.

Auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses stellt Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die Firma Laimer Ges.m.b.H. Autohaus, Gsäusestraße 5-11, 8940 Liezen mit der Lieferung eines VW Doka-Pritsche TDI 4Motion Schaltgetriebe gemäß Angebot vom 12.02.2021 inklusive Werkzeugbox, Rundumkennleuchte und Beschriftung zu einem Preis von € 32.846,66 exklusive Mehrwertsteuer.

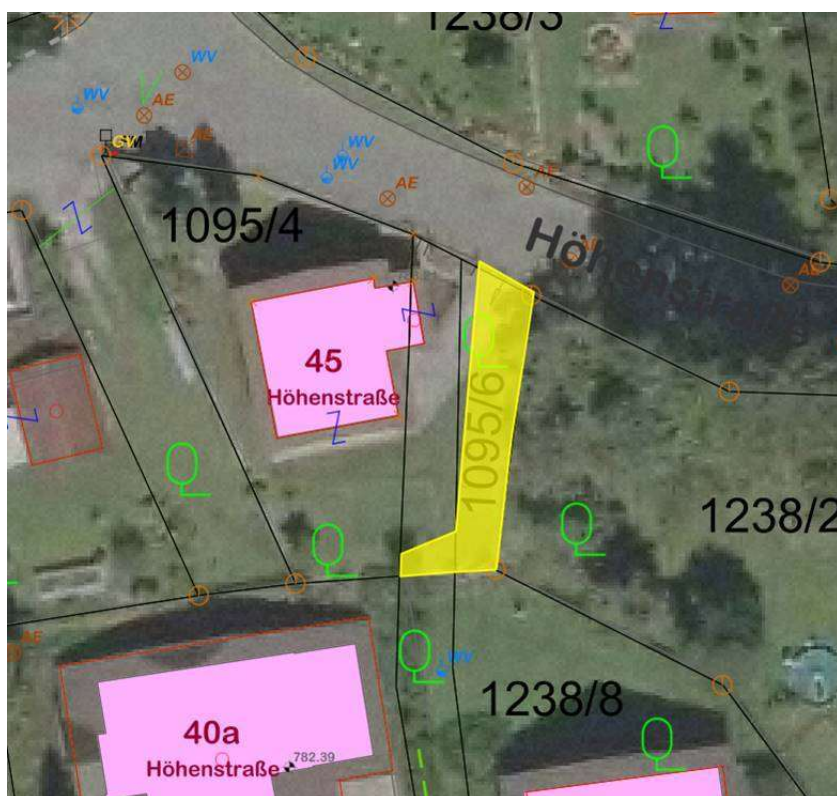
Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.

Auflassung des öffentlichen Gutes hinsichtlich einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1443/1 KG 67406 Liezen

FR Albert Krug berichtet, im Bereich Höhenstraße 24 durchschneidet die Parzelle 1443/1 KG 67406 (Öffentliches Gut) die Liegenschaft von Dorothea Rainer und Theresia Wachter Grundstücksnummern 1095/4 und 1095/6 KG 67406. Herr Wachter Wolfgang hat DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen beauftragt einen Teilungsplan mit flächengleichem Tausch zwischen öffentlichem Gut und deren Liegenschaft zu erarbeiten.

Im Vorfeld wurde ein Vorschlag seitens Stadtgemeinde Liezen übermittelt und besprochen.



Im nunmehr vorliegenden Teilungsplan gibt es 5 Trennstücke:

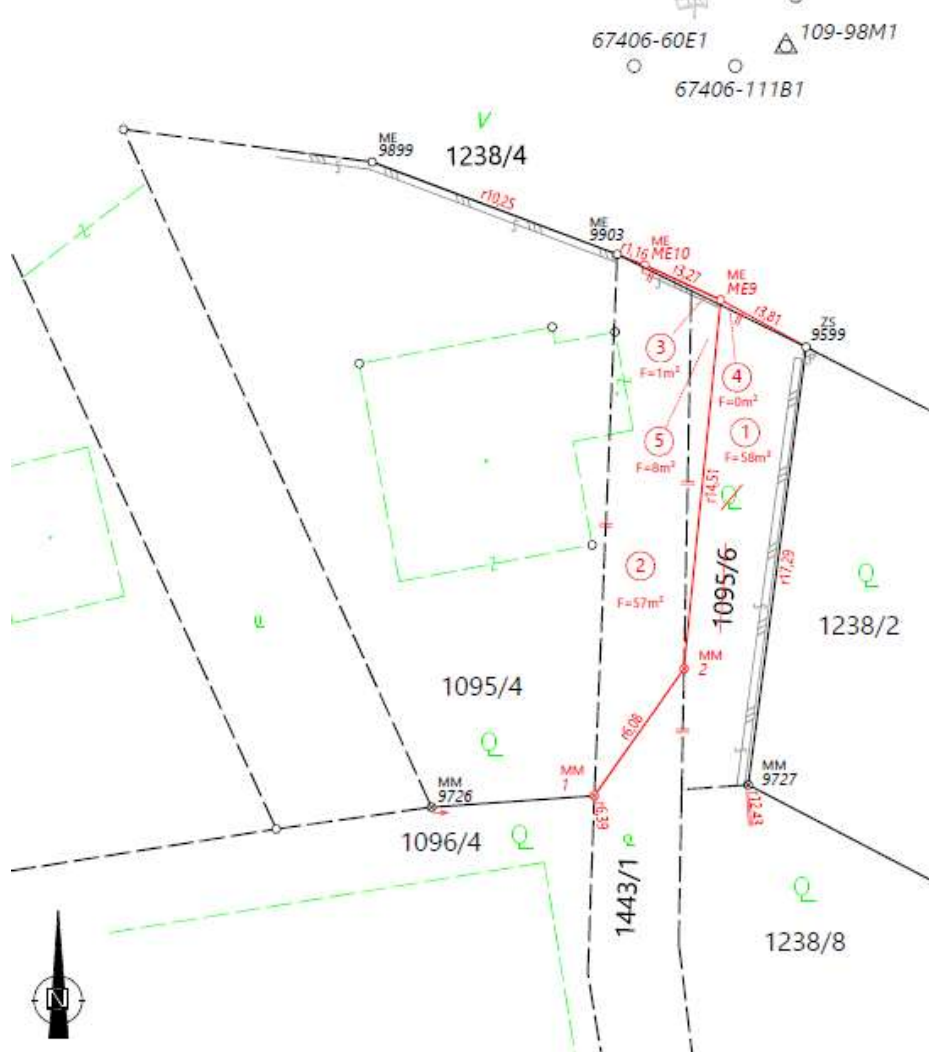
Im unten abgebildeten Teilungsplan ist ersichtlich, dass das Trennstück 1 im Ausmaß von 58 m² vom Grundstück 1095/6 KG 67406 einliegend in der EZ 757 zum öffentlichen Gut 1443/1 KG 67406 einliegend in der EZ 500 zugeschlagen wird.

Das Trennstück 2 im Ausmaß von 57 m² wird vom Grundstück 1443/1 KG 67406 einliegend in der EZ 500 abgeschlagen und dem Grundstück 1095/4 KG 67406 einliegend in der EZ 757 zugeschlagen.

Das Trennstück 3 im Ausmaß von 1 m² wird vom Grundstück 1238/4 KG 67406 einliegend in der EZ 500 abgeschlagen und dem Grundstück 1095/4 KG 67406 einliegend in der EZ 757 zugeschlagen.

Das Trennstück 4 hat keine Fläche.

Das Trennstück 5 betrifft den Flächentausch nicht, es ist und bleibt im Eigentum der Liegenschaftseigentümerinnen Dorothea Rainer und Theresia Wachter.



Daher ist es erforderlich, das öffentliche Gut hinsichtlich des aus der Vermessungsurkunde von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen, mit der GZ: 5620-20 ersichtlichen Trennstücks 2 des Grundstücks Nr. 1443/1 der KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 im Ausmaß von 57 m² aufzulassen und dieses Trennstück in das freie Gemeindevermögen zu überführen.

Die Kundmachung ist nach bescheinigter Vermessungsurkunde auszuhängen. Kundmachung und Gemeinderatsbeschluss sind im Anschluss an die positive Beschlussfassung an DI Robert Pilsinger, Zivilgeometer, 8940 Liezen zu übermitteln. DI Robert Pilsinger wurde seitens Wolfgang Wachter beauftragt.

GR Singer erinnert daran, dass das von Süden in Richtung Norden führende öffentliche Gut ursprünglich als Gehweg vorgesehen war, der im Falle des Zustandekommens des geplanten Grundstückstausches dann nicht mehr durchgängig wäre.

FR Krug stellt klar, dass der Teilungsplan die Erhaltung eines sinnvollen Zusammenhanges des öffentlichen Gutes vorsieht und somit der Errichtung eines Gehweges nicht entgegensteht.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner übergibt der via Videokonferenz als Auskunftsperson anwesenden DI Rosa Sulzbacher für ergänzende Ausführungen das Wort.

DI Sulzbacher erklärt, dass im öffentlichen Gut Mindestbreiten einzuhalten sind, weshalb ein durchgehender Verlauf des öffentlichen Gutes erhalten werden muss. Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes ist dies gewährleistet und es kann daneben auch eine zufriedenstellende Lösung für die Liegenschaftseigentümerinnen erzielt werden.

Auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses stellt Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Das öffentliche Gut hinsichtlich des aus der Vermessungsurkunde von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen, mit der GZ: 5620-20 ersichtlichen Trennstücks 2 des Grundstücks Nr. 1443/1 der KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 im Ausmaß von 57 m² wird aufgelassen und dieses Trennstück in das freie Gemeindevermögen überführt.

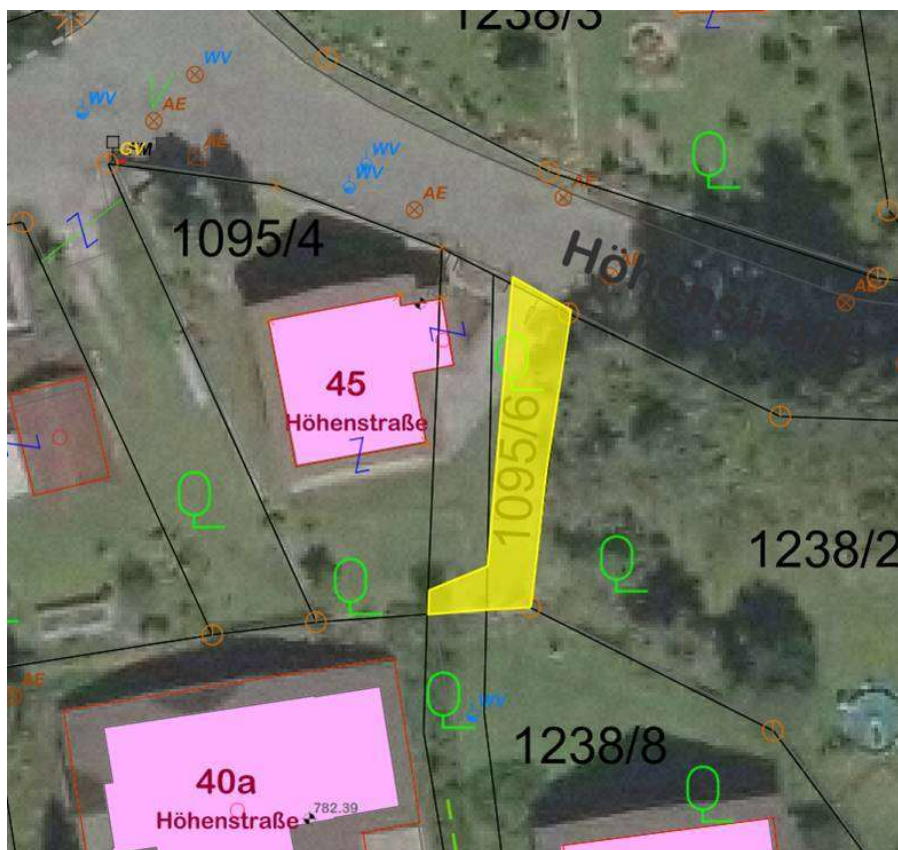
Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.

Auflassung des öffentlichen Gutes hinsichtlich einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1238/4 KG 67406 Liezen

FR Albert Krug berichtet, im Bereich Höhenstraße 24 durchschneidet die Parzelle 1443/1 KG 67406 (Öffentliches Gut) die Liegenschaft von Dorothea Rainer und Theresia Wachter Grundstücksnummern 1095/4 und 1095/6 KG 67406. Herr Wachter Wolfgang hat DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen beauftragt einen Teilungsplan mit flächengleichem Tausch zwischen öffentlichem Gut und deren Liegenschaft zu erarbeiten.

Im Vorfeld wurde ein Vorschlag seitens Stadtgemeinde Liezen übermittelt und besprochen.



Im nunmehr vorliegenden Teilungsplan gibt es 5 Trennstücke:

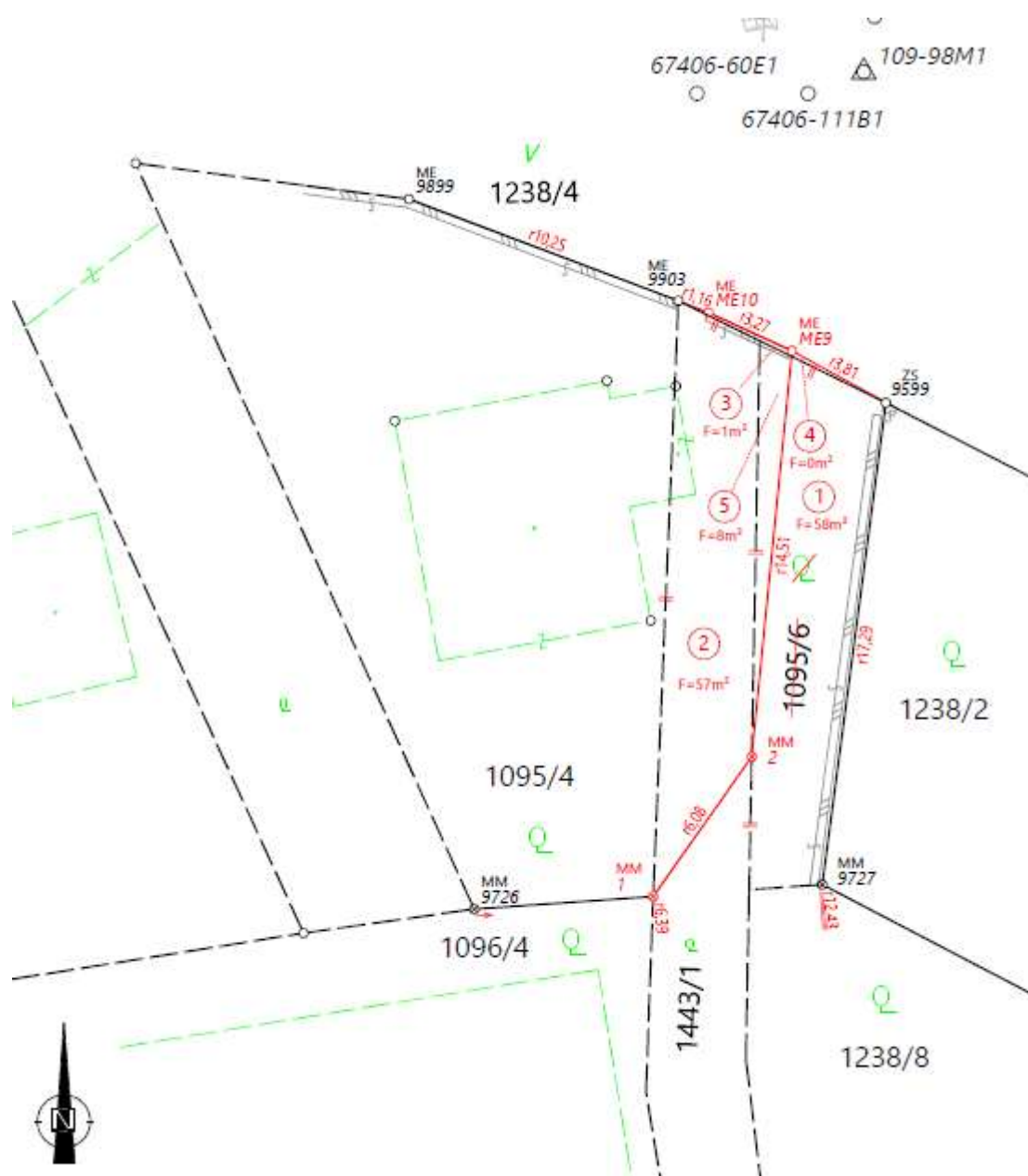
Im unten abgebildeten Teilungsplan ist ersichtlich, dass das Trennstück 1 im Ausmaß von 58 m² vom Grundstück 1095/6 KG 67406 einliegend in der EZ 757 zum öffentlichen Gut 1443/1 KG 67406 einliegend in der EZ 500 zugeschlagen wird.

Das Trennstück 2 im Ausmaß von 57 m² wird vom Grundstück 1443/1 KG 67406 einliegend in der EZ 500 abgeschlagen und dem Grundstück 1095/4 KG 67406 einliegend in der EZ 757 zugeschlagen.

Das Trennstück 3 im Ausmaß von 1 m² wird vom Grundstück 1238/4 KG 67406 einliegend in der EZ 500 abgeschlagen und dem Grundstück 1095/4 KG 67406 einliegend in der EZ 757 zugeschlagen.

Das Trennstück 4 hat keine Fläche.

Das Trennstück 5 betrifft den Flächentausch nicht, es ist und bleibt im Eigentum der Liegenschaftseigentümerinnen Dorothea Rainer und Theresia Wachter.



Daher ist es erforderlich, das öffentliche Gut hinsichtlich des aus der Vermessungsurkunde von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen, mit der GZ: 5620-20 ersichtlichen Trennstücks 3 des Grundstücks Nr. 1238/4 der KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 im Ausmaß von 1 m² wird aufzulassen und in das freie Gemeindevermögen zu überführen.

Die Kundmachung ist nach bescheinigter Vermessungsurkunde auszuhängen. Kundmachung und Gemeinderatsbeschluss sind im Anschluss an die positive Beschlussfassung an DI Robert Pilsinger, Zivilgeometer, 8940 Liezen zu übermitteln. DI Robert Pilsinger wurde seitens Wolfgang Wachter beauftragt.

Auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses stellt Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Das öffentliche Gut hinsichtlich des aus der Vermessungsurkunde von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen, mit der GZ: 5620-20 ersichtlichen Trennstücks 3 des Grundstücks Nr. 1238/4 der KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 im Ausmaß von 1 m² wird aufgelassen und dieses Trennstück in das freie Gemeindevermögen überführt.

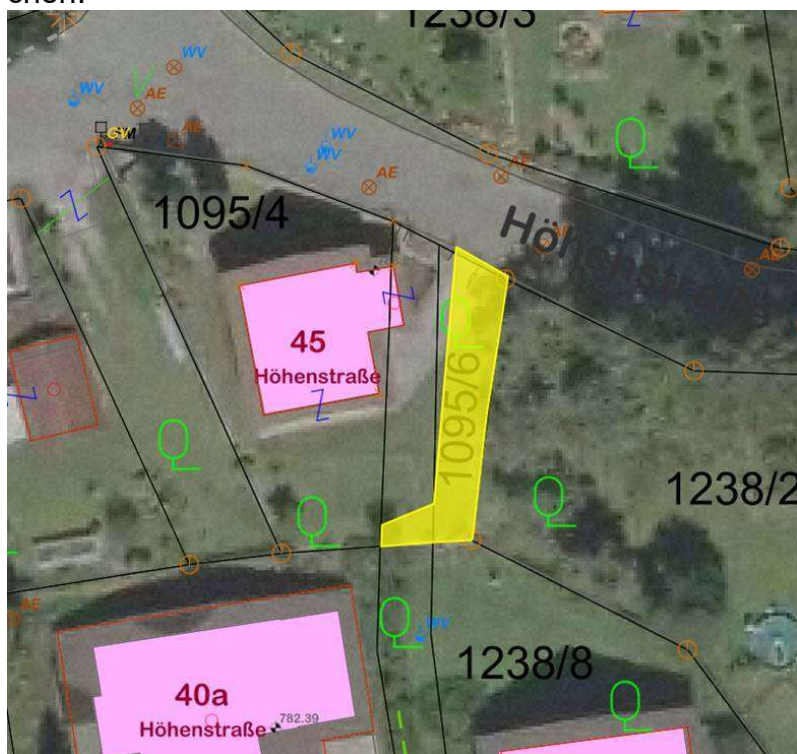
Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.

Tausch einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1095/6 KG 67406 Liezen von Frau Dorothea Rainer und Frau Theresia Wachter mit Teilflächen der Grundstücke Nr. 1443/1 und 1238/4, jeweils KG 67406 Liezen, der Stadtgemeinde Liezen

FR Albert Krug berichtet, im Bereich Höhenstraße 24 durchschneidet die Parzelle 1443/1 KG 67406 (Öffentliches Gut) die Liegenschaft von Dorothea Rainer und Theresia Wachter Grundstücksnummern 1095/4 und 1095/6 KG 67406. Herr Wachter Wolfgang hat DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen beauftragt einen Teilungsplan mit flächengleichem Tausch zwischen öffentlichem Gut und deren Liegenschaft zu erarbeiten.

Im Vorfeld wurde ein Vorschlag seitens Stadtgemeinde Liezen übermittelt und besprochen.



Im nunmehr vorliegenden Teilungsplan gibt es 5 Trennstücke:

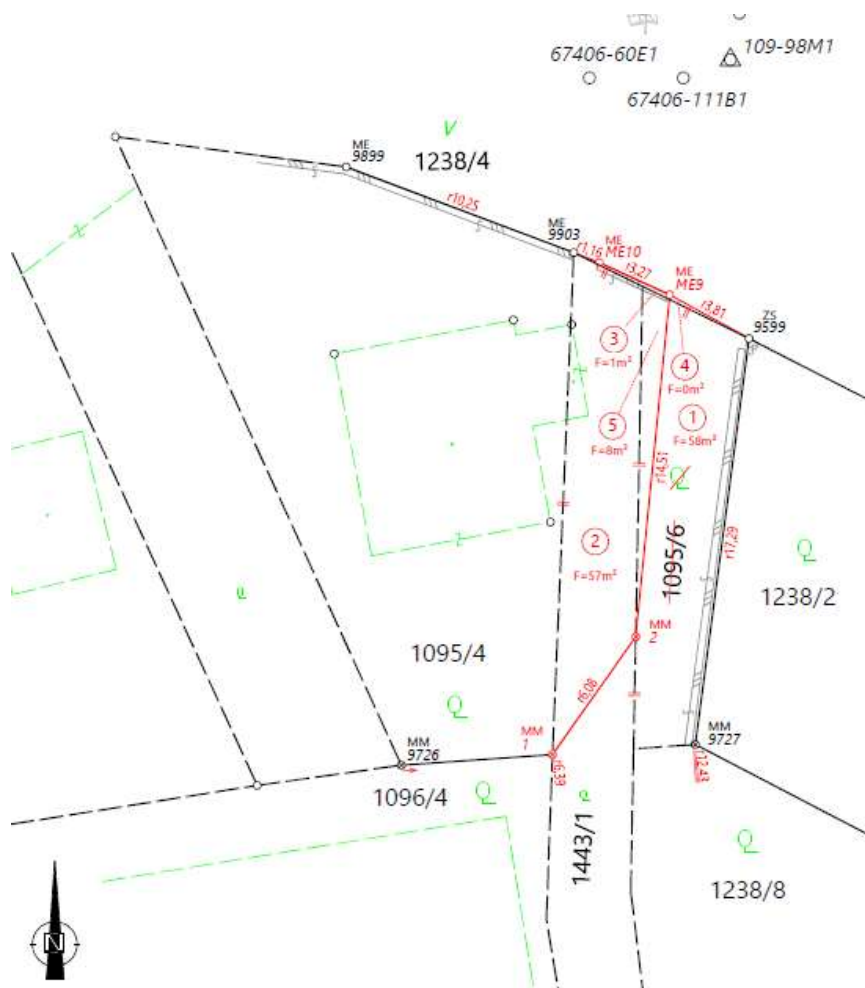
Im unten abgebildeten Teilungsplan ist ersichtlich, dass das Trennstück 1 im Ausmaß von 58 m² vom Grundstück 1095/6 KG 67406 einliegend in der EZ 757 zum öffentlichen Gut 1443/1 KG 67406 einliegend in der EZ 500 zugeschlagen wird.

Das Trennstück 2 im Ausmaß von 57 m² wird vom Grundstück 1443/1 KG 67406 einliegend in der EZ 500 abgeschlagen und dem Grundstück 1095/4 KG 67406 einliegend in der EZ 757 zugeschlagen.

Das Trennstück 3 im Ausmaß von 1 m² wird vom Grundstück 1238/4 KG 67406 einliegend in der EZ 500 abgeschlagen und dem Grundstück 1095/4 KG 67406 einliegend in der EZ 757 zugeschlagen.

Das Trennstück 4 hat keine Fläche.

Das Trennstück 5 betrifft den Flächentausch nicht, es ist und bleibt im Eigentum der Liegenschaftseigentümerinnen Dorothea Rainer und Theresia Wachter.



Es ist daher der Abschluss eines Tauschvertrages notwendig, aufgrund dessen das aus der Vermessungsurkunde von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen, mit der GZ: 5620-20 ersichtliche Trennstück 2 des Grundstücks Nr. 1443/1 der KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 im Ausmaß von 57 m² sowie das aus derselben Vermessungsurkunde ersichtliche Trennstück 3 des Grundstücks Nr. 1238/4 der KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 im Ausmaß von 1 m² gegen das, ebenfalls aus derselben Vermessungsurkunde ersichtliche, im Eigentum von Frau Dorothea Rainer und Theresia Wachter stehende Trennstück 1 des Grundstücks Nr. 1095/6 der KG 67406 Liezen im Ausmaß von 58 m² ohne monetäre Abgeltung abgetauscht wird.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Das aus der Vermessungsurkunde von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen, mit der GZ: 5620-20 ersichtliche Trennstück 2 des Grundstücks Nr. 1443/1 der KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 im Ausmaß von 57 m² sowie das aus derselben Vermessungsurkunde ersichtliche Trennstück 3 des Grundstücks Nr. 1238/4 der KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 im Ausmaß von 1 m² wird gegen das, ebenfalls aus derselben Vermessungsurkunde ersichtliche, im Eigentum von Frau Dorothea Rainer und Theresia Wachter stehende Trennstück 1 des Grundstücks Nr. 1095/6 der KG 67406 Liezen im Ausmaß von 58 m² abgetauscht.

Die Abwicklung des Grundstückstausches erfolgt gemäß nachstehendem Tauschvertrag:

Tauschvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1 sowie Frau Dorothea Rainer und Frau Theresia Wachter, 8940 Liezen, Höhenstraße 45, wie folgt:

§ 1 Tauschobjekte

Frau Dorothea Rainer und Frau Theresia Wachter sind Eigentümer des Grundstücks Nr. 1095/6, einliegend in EZ 757, im Ausmaß von 58 m².

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des aus der Vermessungsurkunde von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen, mit der GZ: 5620-20 ersichtlichen Trennstücks 2 des Grundstücks Nr. 1443/1 der KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 im Ausmaß von 57 m² sowie des aus derselben Vermessungsurkunde ersichtlichen Trennstücks 3 des Grundstücks Nr. 1238/4 der KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 im Ausmaß von 1 m².

Das aus der Vermessungsurkunde von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen, mit der GZ: 5620-20 ersichtliche Trennstück 2 des Grundstücks Nr. 1443/1 der KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 im Ausmaß von 57 m² sowie das aus derselben Vermessungsurkunde ersichtliche Trennstück 3 des Grundstücks Nr. 1238/4 der KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 im Ausmaß von 1 m² wird gegen das, ebenfalls aus derselben Vermessungsurkunde ersichtliche, im Eigentum von Frau Dorothea

Rainer und Theresia Wachter stehende Trennstück 1 des Grundstücks Nr. 1095/6 der KG 67406 Liezen im Ausmaß von 58 m² abgetauscht. Die Kosten für diesen Tausch haben Frau Dorothea Rainer und Frau Theresia Wachter zu tragen.

§ 2
Willenseinigung

Es übertragen einander tauschweise in Besitz und Eigentum Frau Dorothea Rainer und Frau Theresia Wachter an die Stadtgemeinde Liezen und diese übernimmt von ersteren das aus der Vermessungsurkunde von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen, mit der GZ: 5620-20 ersichtliche Trennstück 1 des Grundstücks Nr. 1095/6 der KG 67406 Liezen im Ausmaß von 58 m² sowie die Stadtgemeinde Liezen an Frau Dorothea Rainer und Frau Theresia Wachter und diese übernehmen von ersterer das aus derselben Vermessungsurkunde ersichtliche Trennstück 2 des Grundstücks Nr. 1443/1 der KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 im Ausmaß von 57 m² sowie das ebenfalls aus derselben Vermessungsurkunde ersichtliche Trennstück 3 des Grundstücks Nr. 1238/4 der KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 im Ausmaß von 1 m², so wie diese Grundstücke derzeit liegen und stehen und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt sind.

§ 3
Wertausgleich

Der Tausch der in § 1 dieses Vertrages genannten Grundstücke erfolgt ohne monetäre Abgeltung.

§ 4
Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme der Tauschobjekte unter Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr gilt mit beiderseitiger Unterfertigung dieses Vertrages als vollzogen.

§ 5
Haftung und Gewährleistung

Die Vertragsparteien haften für die bürgerliche Schuldenfreiheit der Tauschobjekte.

§ 6
Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Dieses Rechtsgeschäft bedarf auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher bis zur deren Erteilung aufschiebend bedingt.

§ 7

Kosten, Gebühren und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Tauschvertrages anfallenden Kosten, Gebühren und Abgaben sind von Frau Dorothea Rainer und Frau Theresia Wachter zu tragen.

Die Kosten und Gebühren der Errichtung, Verbücherung und sonstigen Abwicklung des Vertrages werden von Frau Dorothea Rainer und Frau Theresia Wachter zur Gänze getragen.

§ 8

Aufsandungserklärung

Frau Dorothea Rainer und Frau Theresia Wachter bewilligen die Abschreibung der aus der Vermessungsurkunde von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen, mit der GZ: 5620-20 ersichtliche Trennstück 1 des Grundstücks Nr. 1095/6 der KG 67406 Liezen im Ausmaß von 58 m² von ihrer Liegenschaft EZ 757 KG 67406 Liezen und die Einverleibung der Eigentumsrechte hierauf für die Stadtgemeinde Liezen unter Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer der Stadtgemeinde Liezen bereits gehörenden Grundbuchseinlage.

Die Stadtgemeinde Liezen bewilligt die Abschreibung des aus der Vermessungsurkunde von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen, mit der GZ: 5620-20 ersichtlichen Trennstücks 2 des Grundstücks Nr. 1443/1 der KG 67406 Liezen im Ausmaß von 57 m² sowie des aus derselben Vermessungsurkunde ersichtlichen Trennstücks 3 des Grundstücks Nr. 1238/4 der KG 67406 Liezen im Ausmaß von 1 m² von der Liegenschaft EZ 757, KG 67406 Liezen und die Einverleibung der Eigentumsrechte hierauf Frau Dorothea Rainer und Frau Theresia Wachter unter Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer Frau Dorothea Rainer und Frau Theresia Wachter bereits gehörenden Grundbuchseinlage.

Die Eigentumsübertragung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 9

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Frau Dorothea Rainer und Frau Theresia Wachter erhalten eine einfache Kopie.

§ 10

Genehmigung

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 23.03.2021 zu Tagesordnungspunkt 14., GZ: AD 840-05_GR vom 23.03.2021_TOP 14. genehmigt.

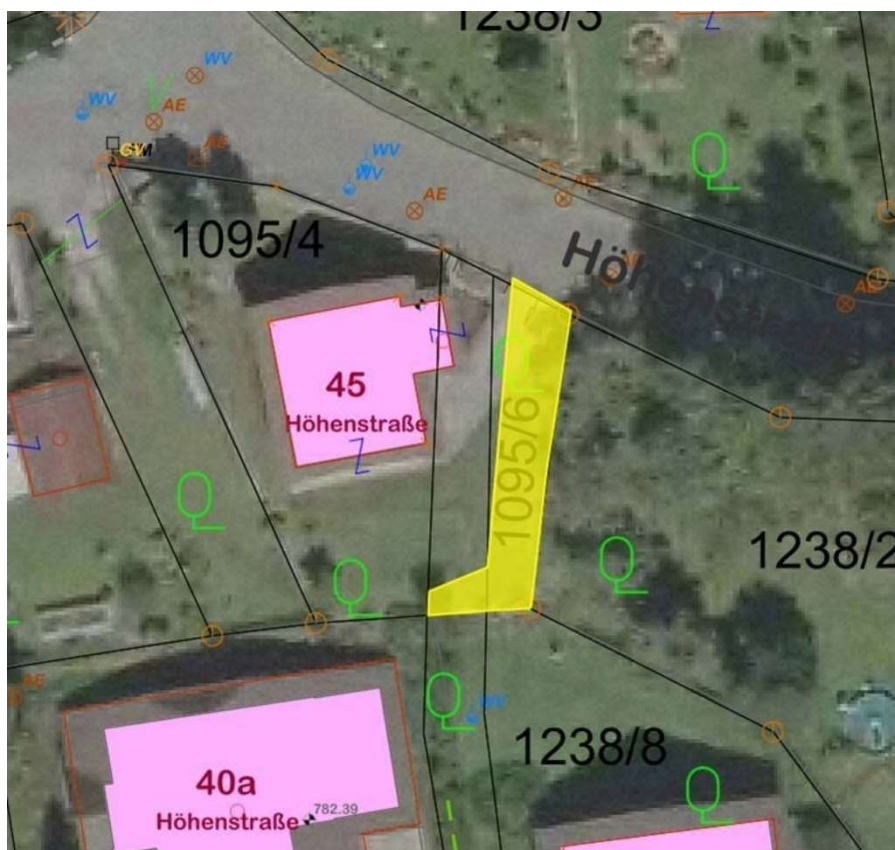
Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

Übernahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1095/6 KG 67406 Liezen in das öffentliche Gut

FR Albert Krug berichtet, im Bereich Höhenstraße 24 durchschneidet die Parzelle 1443/1 KG 67406 (Öffentliches Gut) die Liegenschaft von Dorothea Rainer und Theresia Wachter Grundstücksnummern 1095/4 und 1095/6 KG 67406. Herr Wachter Wolfgang hat DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen beauftragt einen Teilungsplan mit flächengleichem Tausch zwischen öffentlichem Gut und deren Liegenschaft zu erarbeiten.

Im Vorfeld wurde ein Vorschlag seitens Stadtgemeinde Liezen übermittelt und besprochen.



Im nunmehr vorliegenden Teilungsplan gibt es 5 Trennstücke:

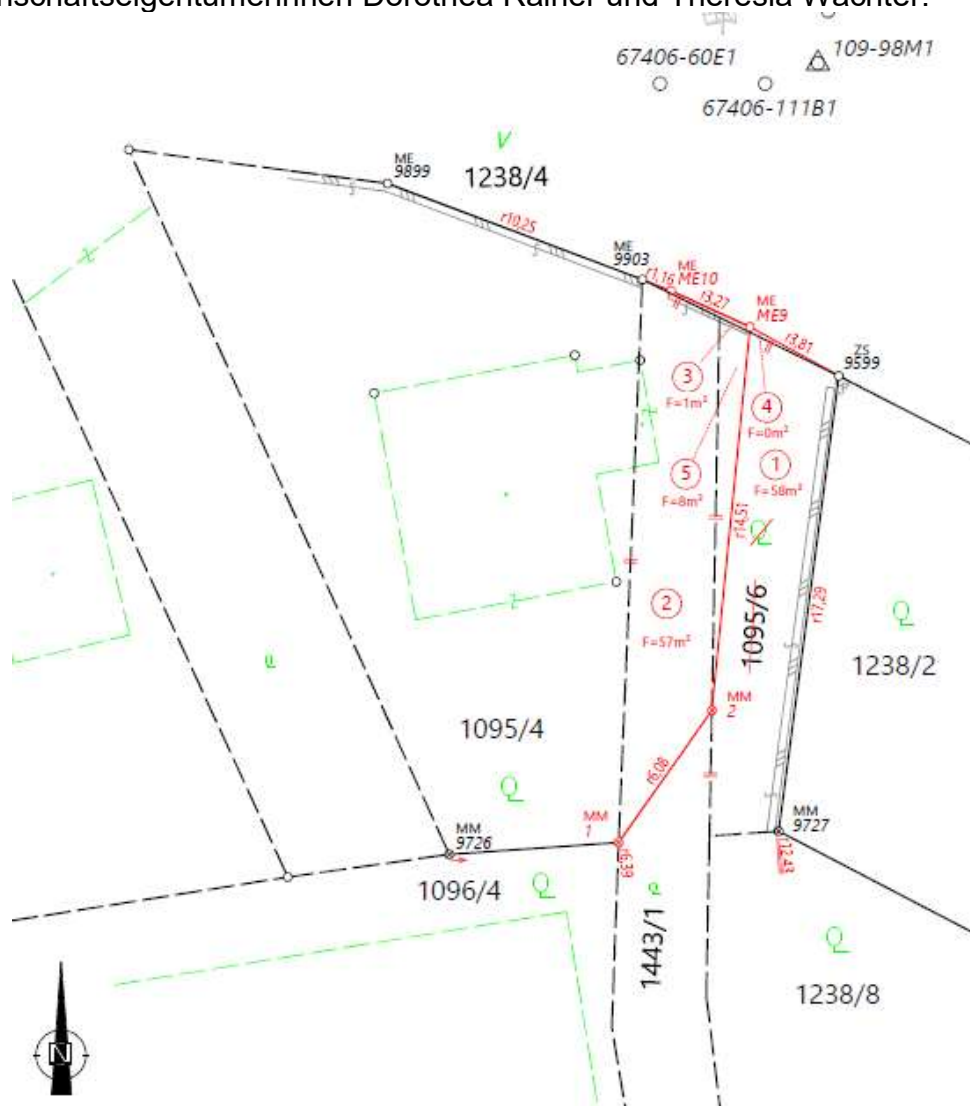
Im nachfolgend abgebildeten Teilungsplan ist ersichtlich, dass das Trennstück 1 im Ausmaß von 58 m² vom Grundstück 1095/6 KG 67406 einliegend in der EZ 757 zum öffentlichen Gut 1443/1 KG 67406 einliegend in der EZ 500 zugeschlagen wird.

Das Trennstück 2 im Ausmaß von 57 m² wird vom Grundstück 1443/1 KG 67406 einliegend in der EZ 500 abgeschlagen und dem Grundstück 1095/4 KG 67406 einliegend in der EZ 757 zugeschlagen.

Das Trennstück 3 im Ausmaß von 1 m² wird vom Grundstück 1238/4 KG 67406 einliegend in der EZ 500 abgeschlagen und dem Grundstück 1095/4 KG 67406 einliegend in der EZ 757 zugeschlagen.

Das Trennstück 4 hat keine Fläche.

Das Trennstück 5 betrifft den Flächentausch nicht, es ist und bleibt im Eigentum der Liegenschaftseigentümerinnen Dorothea Rainer und Theresia Wachter.



Daher ist es erforderlich, dass aus der Vermessungsurkunde von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen, mit der GZ: 5620-20 ersichtliche Trennstück 1 des Grundstücks Nr. 1095/6 der KG 67406 Liezen im Ausmaß von 58 m² nach Abschluss eines entsprechenden Tauschvertrages in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Die Kundmachung ist nach bescheinigter Vermessungsurkunde auszuhängen. Kundmachung und Gemeinderatsbeschluss sind im Anschluss an die positive Beschlussfassung an DI Robert Pilsinger, Zivilgeometer, 8940 Liezen zu übermitteln. DI Robert Pilsinger wurde seitens Wolfgang Wachter beauftragt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Das aus der Vermessungsurkunde von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen, mit der GZ: 5620-20 ersichtliche Trennstück 1 des Grundstücks Nr. 1095/6 der KG 67406 Liezen im Ausmaß von 58 m² wird nach Abschluss eines entsprechenden Tauschvertrages in das öffentliche Gut übernommen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Gewährung der Jahressubvention 2021 an den Musikverein Liezen

FR Albert Krug berichtet, wie bereits in den vergangenen Jahren ersucht der Musikverein Liezen, Obmann Mag. (FH) Michael Fröhlich, auch für 2021 um Gewährung einer Jahressubvention.

Im vergangenen Jahr wurde dem Musikverein Liezen eine Jahressubvention in Höhe von € 22.778,00 gewährt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Musikverein Liezen, Obmann Mag. (FH) Michael Fröhlich, wird für das Jahr 2021 eine Jahressubvention in Höhe von € 22.778,00 gewährt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

Gewährung der Jahressubvention 2021 an den Musikverein Weißenbach

FR Albert Krug berichtet, mit Eingabe vom 09.03.2021 ersucht der Obmann des Musikvereines Weißenbach bei Liezen, Florian Wöhry, die Stadtgemeinde Liezen um Subvention für das Jahr 2021 in der Höhe von € 10.204,78.

Es wird vorgeschlagen dem Musikverein Weißenbach bei Liezen, wie im vergangenen Jahr, eine Jahressubvention in der Höhe von € 9.922,00 zu gewähren.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Musikverein Weißenbach bei Liezen wird wie im vergangenen Jahr eine Jahressubvention in der Höhe von € 9.922,00 gewährt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung über die Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden durch die Siedlungsgenossenschaft Ennstal

FR Albert Krug berichtet, mit der Novelle der Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 im Dezember 2020 (LGBl. Nr. 114/2020) besteht nun die Möglichkeit, dass ausschließlich für die Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden an Stelle von Bediensteten der Gemeinde gemeinnützige Wohnungsgenossenschaften die Betriebsleitung mit Beschluss des Gemeinderates übernehmen dürfen.

In Folge wurde auch die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung novelliert (LGBl. Nr. 118/2020) und die Maßnahmen die für die Fremdverwaltung notwendig sind aufgenommen.

Für die Übergabe der Betriebsleitung an die Wohnungsgenossenschaften ist eine ergänzende Vereinbarung zum Verwaltungsvertrag abzuschließen.

Mit der gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal, welche derzeit die Verwaltung folgender Objekte für die Stadtgemeinde Liezen übernommen hat,

- Grimminggasse 19
- Grimminggasse 12
- Siedlungsstraße 13
- Döllacher Straße 12
- Roseggergasse 4 A
- Roseggergasse 16
- Getreidestraße 1
- Getreidestraße 3

ist eine derartige Vereinbarung wie folgt abzuschließen:

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

***Ergänzende Vereinbarung zum Verwaltungsvertrag
zwischen der***

***Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft ENNSTAL,
reg. Gen. m. b. H. Liezen,
8940 Liezen, Siedlungsstraße 2
(im folgenden Vertragstext kurz „ENNSTAL“
oder „Betriebsleiterin“ bezeichnet)
und der
Stadtgemeinde Liezen,
8940 Liezen, Rathausplatz 1
(im folgenden Vertragstext kurz „Gemeinde“ genannt)***

1 Präambel

Die ENNSTAL und die Gemeinde haben mit einem Verwaltungsvertrag vereinbart, dass die ENNSTAL die der Gemeinde gehörenden Wohnhäuser und Geschäftsgebäude (Anlage: Auflistung der Wohn- und Geschäftsgebäude, PKW Abstellplätze und Garagen) verwaltet.

Ziel dieses Vertrages ist, dass sich die Gemeinde eines Sachverständigen Dritten mit Fachkenntnis im Bereich des Wohnungsbaus als auch des Betriebs von Wohnbauten bedient, um ihrerseits den Betrieb für die Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden möglichst wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu gestalten.

Mit dem Haushaltsjahr 2020 hat die Gemeinde erstmalig die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sowie die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Gemeinderecht (Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, kurz GemO; Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung, kurz StGHVO) des Landes Steiermark anzuwenden. Die VRV 2015 sieht erstmalig die Haushaltsführung in einem integrierten Drei-Komponentenhaushalt - dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt - vor. Vor allem die Regelungen der VRV 2015 zum Vermögenshaushalt sind tiefgreifend und erfordern per 01.01.2020 die Erstellung einer Eröffnungsbilanz durch die Gemeinde. Im Rahmen der Eröffnungsbilanz sind alle vorhandenen Vermögenswerte einzeln zu erfassen und in den Anlagespiegel (Anlage 6g VRV 2015) aufzunehmen und in die Vermögensrechnung überzuleiten.

Aufgrund dieser geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen muss der bestehende Verwaltungsvertrag zwischen der ENNSTAL und der Gemeinde hinsichtlich der Betriebsleitung des Betriebs der Gemeinde für die Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden (in der Folge kurz: Betrieb) gemäß § 71 Abs. 5a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGB1. Nr. 115/1967 idF LGB1. Nr. 118/2020, ergänzt bzw. die Nahtstellen zwischen der Betriebsleiterin und der Gemeinde näher festgelegt werden.

2 Aufstellung über die Aufgaben und Zuständigkeiten

Die dieser Vereinbarung beiliegende Aufstellung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Durch diese Aufstellung werden anhand von definierten Bereichen einzelne Aufgaben und die Zuständigkeit für diese Aufgaben entweder der

Betriebsleiterin oder der Gemeinde zugewiesen. Soweit die Betriebsleiterin zuständig ist, kann sich die Gemeinde jederzeit über die der Betriebsleiterin zugewiesenen Aufgaben informieren.

2.1 Verwaltung

Die Betriebsleiterin übernimmt die Aufgaben der "laufenden Verwaltung eines ordentlichen Hausverwalters" für den Betrieb der Gemeinde. Der Gemeinde obliegt weiterhin der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen sowie im Zusammenhang mit dem Betrieb das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung eines ordentlichen Hausverwalters zu zählen ist. Diese laufende Verwaltung wird von der Betriebsleiterin wahrgenommen. Die Entscheidung über die Delogierung eines Mieters obliegt jedenfalls der Gemeinde.

2.2 Voranschlag/Budget

Die Betriebsleiterin stellt der Gemeinde für das folgende Kaiendeijahr (Haushaltsjahr) die für die Veranschlagung der Mittelaufbringungen (Erträge/Einzahlungen) und -Verwendungen (Aufwendungen/Auszahlungen) notwendigen Informationen spätestens bis zum 30.09. des laufenden Kaiendeijahres zur Verfügung. Diese Informationen orientieren sich für den gesamten, verwalteten Betrieb sinngemäß an dem „Kommentierten Kostenrahmen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft Österreichs“ in der aktuell gültigen Fassung (bzw. Nachfolger dessen) und angelehnt an den § 231 UGB (Anmerkung: GuV-Darstellung nach Gesamt- und Umsatzkostenverfahren).

Die Gemeinde teilt der Betriebsleiterin nach Genehmigung des Voranschlags und des mittelfristigen Haushaltsplans die vom Gemeinderat genehmigten Budgetansätze schriftlich, spätestens 14 Arbeitstage nach Beschlussfassung mit.

Diese Rechte und Pflichten der Betriebsleiterin und der Gemeinde gelten für einen etwaigen Nachtragsvoranschlag bzw. ein Budgetprovisorium sinngemäß.

2.3 Laufende Gebarung/Verrechnung

2.3.1 Allgemeine Rahmenbedingung für die laufende Buchhaltung

Die laufende Buchhaltung des Betriebs wird durch die Betriebsleiterin unter Beachtung der einschlägigen mietrechtlichen Bestimmungen sichergestellt. Die Betriebsleiterin wird der Gemeinde monatlich, spätestens 20 Arbeitstage nach Monatsschluss, eine monatliche Abrechnung übermitteln, damit die Gemeinde das Monatsergebnis entsprechend der für sie geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen in ihrem Haushaltsbuchführungssystem verbuchen kann. Diese monatliche Abrechnung orientiert sich für den gesamten Betrieb sinngemäß an dem „Kommentierten Kostenrahmen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft Österreichs“ in der aktuell gültigen Fassung (bzw. Nachfolger dessen) und angelehnt an den § 231 UGB (Anmerkung: GuV-Darstellung nach Gesamt- und Umsatzkostenverfahren).

Hinsichtlich der Monatsabrechnung gilt, dass die Betriebsleiterin als sachverständige Dritte gemäß §104 Abs. 3 StGHVO tätig ist und die Abrechnung gegenüber dem die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigenden Bediensteten verantwortet. Die

Abrechnung ist daher von einem Mitarbeiter der Betriebsleiterin zu zeichnen bzw. elektronisch zu signieren.

Die Betriebsleiterin stellt sicher, dass die in ihrem Haushaltsbuchführungssystem erfassten Stammdaten der Personenkonten laufend mit den aktuellen Geschäftsfällen und den zu Grunde liegenden Gebarungsunterlagen verglichen und gegebenenfalls berichtigt werden. Die Gemeinde hat das Recht jederzeit eine Aufstellung über die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten je Debitor bzw. Kreditor von der Betriebsleiterin zu erhalten.

2.3.2 Verrechnung zwischen Betriebsleiterin und Gemeinde

Es wird vereinbart, dass mit der monatlichen Abrechnung auch ein etwaiges Guthaben der Gemeinde von der Betriebsleiterin binnen weiteren fünf Arbeitstagen auf das Bankkonto der Gemeinde angewiesen wird.

Die Gemeinde wird ihrerseits ebenfalls binnen fünf Arbeitstagen einen etwaigen Zahlungsrückstand mit Zahlung auf das Bankkonto der Betriebsleiterin abdecken.

Für den Jahresabschluss (Dezember) gilt hingegen Punkt 2.5.

2.3.3 Sonstige Vereinbarungen

Die von den Mietern zu hinterlegenden Kauttionen werden vom Betriebsleiter treuhänderisch eingezogen und verwaltet. Die Gemeinde erhält am Jahresende eine Aufstellung über die bestehenden Kauttionen je Mietverhältnis. Sind Kauttionen gemäß den mietrechtlichen Voraussetzungen in Anspruch zu nehmen, gilt Punkt 2.3.1.

Insofern die Gemeinde einen Hausbetreuer als Gemeindebediensteten angestellt hat, gilt, dass die Gemeinde der Betriebsleiterin die Kosten des Hausbetreuers monatlich weiterverrechnet.

Die gesamte Darlehensgebarung für investive Vorhaben des Betriebs sowie die Verwaltung eines Girokontos der Gemeinde obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde wird der Betriebsleiterin die notwendigen Informationen für die mietrechtliche Abrechnung je Wohnhaus/Geschäftshaus zur Verfügung stellen.

Insofern die Gemeinde einzelnen Mietern von Wohnungen/Geschäftslokalen Zuschüsse gewähren will bzw. gewährt, wird festgehalten, dass die gesamte Abwicklung dieser Transfers an Dritte durch die Gemeinde erfolgt.

2.4 Instandhaltung/Großinstandsetzung

Die Abgrenzung zwischen Instandhaltung und Großinstandsetzungen hat gemäß § 71 Abs. 5a GemO zu erfolgen, wobei die Instandhaltung zur laufenden Verwaltung eines ordentlichen Hausverwalters zu zählen ist. Die übrigen Maßnahmen und investiven Vorhaben sind mit den Organen der Gemeinde vorab abzustimmen und gegebenenfalls von diesen zu genehmigen.

Die Verwaltung von Haft- und/oder Deckungsrücklässen erfolgt bei Großinstandsetzungen durch die Betriebsleiterin. Über bei der Betriebsleiterin hinterlegte Bankgarantien für Haft- und/oder Deckungsrücklässe wird die Betriebsleiterin die Gemeinde spätestens im Zuge der abschließenden Gesamtabrechnung der Großinstandsetzung informieren. Für einbehaltene Haft- und/oder Deckungsrücklässe gilt Punkt 2.3.1.

2.5 Rechnungsabschluss/Buchungsschluss

Die Gemeinde hat den von der Betriebsleiterin zu verwaltenden Betrieb mit Rechnungsabschlussstichtag 31.12. abzurechnen und die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung des Betriebes entsprechend den Bestimmungen §§ 165 ff StGHVO zu erstellen.

Die Betriebsleiterin wird die Gemeinde bei dieser Tätigkeit mit allen notwendigen Daten und Informationen (z.B.: Abrechnung der Wohn- und Geschäftsgebäude durch die Betriebsleiterin) unterstützen und diese spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres zur Verfügung stellen. Die Jahresabrechnung der Betriebsleiterin hat für den gesamten Betrieb sinngemäß entsprechend dem „Kommentierten Kostenrahmen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft Österreichs“ in der aktuell gültigen Fassung (bzw. Nachfolger dessen) und angelehnt an den § 231 UGB (Anmerkung: GuV-Darstellung nach Gesamt- und Umsatzkostenverfahren) zu erfolgen.

Die Betriebsleiterin hat jedenfalls per Rechnungsabschlussstichtag der Gemeinde eine Aufstellung über die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten je Debitor bzw. je Kreditör des Betriebs zu übermitteln. Die Betriebskostenabrechnungen der Wohn- und Geschäftsgebäude des abzuschließenden Haushaltsjahres ist heranzuziehen, sofern diese zum Stichtag der Erstellung der Abrechnung der Wohn- und Geschäftsgebäude durch die Betriebsleiterin für das abzuschließende Haushaltsjahr vorliegen. Liegen diese nicht vor, sind die Betriebskostenabrechnungen des vorhergehenden Haushaltsjahres heranzuziehen.“

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses ist darauf zu achten, dass der Rechnungsabschluss der Gemeinde im Einklang mit dem ermittelten Betriebsrechnungsabschluss des Betriebsleiters steht. Einzelne Sachverhalte des Betriebes sind im Rechnungsabschluss der Gemeinde zunächst nach den mietrechtlichen Rahmenbedingungen sodann nach den gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen auszulegen.

Um diese Unterstützung möglichst sparsam, zweckmäßig und wirtschaftlich zu gestalten wird unter Beachtung der verwaltungsökonomischen Prinzipien vereinbart, dass die Betriebsleiterin am 15. Dezember des laufenden Haushaltsjahres einen vorzeitigen Buchungsschluss (Erträge/Aufwendungen) verfügt. Nachlaufende Zahlungen werden bis zum Rechnungsabschlussstichtag durchgeführt.

Die Betriebsleiterin wird der Gemeinde vor dem Rechnungsabschlussstichtag schriftlich mitteilen, in welcher Höhe zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve zu bilden sind und gegebenenfalls, ob noch ein Guthaben besteht. Die Betriebsleiterin wird der Gemeinde spätestens mit Valuta des vorletzten Banktages des Kaiendeijahres die Geldmittel aufgrund der Abrechnung der Ergebnis- und Finanzrechnung auf das unter Punkt 2.3.2 bekannt gegebene Bankkonto der Gemeinde überweisen.

Die Betriebsleiterin und die Gemeinde halten dazu einvernehmlich fest, dass die nachlaufenden Zahlungen bei der vorhin genannten Abrechnung nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Insofern ein Guthaben der Gemeinde gegenüber der Betriebsleiterin per 31.12. verbleibt, wird die Betriebsleiterin dieses Guthaben mit der nächsten Monatsabrechnung ausgleichen (siehe dazu Punkt 2.3.2).

Insofern ein Zahlungsrückstand der Gemeinde gegenüber der Betriebsleiterin per 31.12. verbleibt, wird die Gemeinde der Betriebsleiterin diesen Zahlungsrückstand binnen 5 Arbeitstagen nach Anerkennung der Jahresabrechnung des Betriebs durch die Gemeinde auf das bekannt gegebene Bankkonto der Betriebsleiterin überweisen.

Die Gemeinde wird der Betriebsleiterin den vom Gemeinderat genehmigten Rechnungsabschluss fünfzehn Arbeitstage nach Genehmigung übermitteln.

2.6 Sicherstellung der Kontrolle/Archivierung

Die Betriebsleiterin nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde interne Kontrollinstrumente hat (Prüfungsausschuss gemäß § 86 GemO; Prüfung durch die Finanzbuchhaltung §§ 196 ff StGHVO). Darüber hinaus unterliegt die Gemeinde der externen Prüfung durch die Aufsichtsbehörde oder einem Rechnungshof (externe Kontrolle).

Sofern der Betrieb der Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden, wofür die Betriebsleiterin bestellt wurde, geprüft wird, wird die Betriebsleiterin die Prüfung der von ihr zu verwaltenden und zu archivierenden Unterlagen des Betriebs ermöglichen. In diesem Fall hat die Gemeinde der Betriebsleiterin eine entsprechende Prüfung schriftlich anzuzeigen.

Die Betriebsleiterin wird den Prüforganen Auskünfte erteilen und gegebenenfalls binnen fünf Arbeitstagen die erforderlichen Unterlagen (physischen Daten) für eine Prüfung der Gemeinde beibringen. Liegen die technischen Voraussetzungen bei der Betriebsleiterin vor, können die Unterlagen des Betriebs den Prüforganen auch durch einen elektronischen Zugang zum Buchführungssystem der Betriebsleiterin zugänglich gemacht oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (Lese- und Kopierrecht).

Die Betriebsleiterin wird insbesondere sicherstellen, dass für die externe und interne Kontrolle der Gemeinde nicht nur der Nachweis der Abrechnung des von ihr verwalteten Gesamtbetriebes ermöglicht wird, sondern darüber hinaus auch eine entsprechende, jeweilige Abrechnung samt Gebarungsunterlagen der von ihr verwalteten und nach den einschlägigen mietrechtlichen Rahmenbedingungen einzeln abzurechnenden Betriebseinheiten (Wohn- und Geschäftsgebäude) binnen 20 Arbeitstagen ab Zugang der Anforderung bei der Betriebsleiterin der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird.

Im Fall von gerichtlichen Verfahren zwischen der Gemeinde und Dritten aufgrund von Geschäftsfällen des Betriebs gilt das vorhin Vereinbarte sinngemäß.

3 *Wirksamkeit*

Der gegenständliche Verwaltungsvertrag stellt eine Ergänzung zum Vertrag vom 02.07.1984 zwischen der Betriebsleiterin und der Gemeinde über die Verwaltung des Betriebs der Gemeinde gemäß § 71 Abs. 5a GemO dar.

4 *Ausfertigungen*

Der gegenständliche Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt und erhalten die Gemeinde sowie die Betriebsleiterin jeweils eine von den befugten Vertretern der Betriebsleiterin und vom Bürgermeister unterzeichnete Gleichschrift. Die Gleichschriften sind zusätzlich mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

5 *Salvatorische Klausel*

Sollte in diesem Vertrag eine für die möglichst sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwaltung notwendige Regelung nicht oder nicht ausreichend getroffen worden sein, wird vereinbart, dass im Rahmen der laufenden Verwaltung eines ordentlichen Hausverwalters zunächst die mietrechtlichen Rechtsgrundlagen und sodann die öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlagen der Gemeinde für die Lösung offener Fragen herangezogen werden. Die so gefundene Lösung muss im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlagen der Gemeinde stehen.

Im übrigen Bereich sind offene Fragen auf Basis der öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlagen der Gemeinde unter Beachtung der mietrechtlichen Rechtsgrundlagen zu lösen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung über die Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden durch die Siedlungsgenossenschaft Rottenmann

FR Albert Krug berichtet, mit der Novelle der Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 im Dezember 2020 (LGBl. Nr. 114/2020) besteht nun die Möglichkeit, dass ausschließlich für die Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden an Stelle von Bediensteten der Gemeinde gemeinnützige Wohnungsgenossenschaften die Betriebsleitung mit Beschluss des Gemeinderates übernehmen dürfen.

In Folge wurde auch die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung novelliert (LGBl. Nr. 118/2020) und die Maßnahmen die für die Fremdverwaltung notwendig sind aufgenommen.

Für die Übergabe der Betriebsleitung an die Wohnungsgenossenschaften ist eine ergänzende Vereinbarung zum Verwaltungsvertrag abzuschließen.

Mit der gemeinnützigen Bau und Siedlungsgenossenschaft Steirisches Hilfswerk für Eigenheimbau reg.Gen.m.b.H., welche derzeit die Verwaltung für das Objekt

Kirchengasse 73

für die Stadtgemeinde Liezen übernommen hat,

ist eine derartige Vereinbarung wie folgt abzuschließen:

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

***Ergänzende Vereinbarung zum Verwaltungsvertrag
zwischen der
Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Steirisches Hilfswerk
für Eigenheimbau reg.Gen.m.b.H. (SG Rottenmann),
Weststrandsiedlung 312, 8786 Rottenmann
(im folgenden Vertragstext kurz „SG Rottenmann“
oder „Betriebsleiterin“ bezeichnet)
und der
Stadtgemeinde Liezen,
8940 Liezen, Rathausplatz 1
(im folgenden Vertragstext kurz „Gemeinde“ genannt)***

1 Präambel

Die SG Rottenmann und die Gemeinde haben mit einem Verwaltungsvertrag vereinbart, dass die SG Rottenmann die der Gemeinde gehörenden Wohnhäuser und Geschäftsgebäude (Anlage: Auflistung der Wohn- und Geschäftsgebäude, PKW Abstellplätze und Garagen) verwaltet.

Ziel dieses Vertrages ist, dass sich die Gemeinde eines Sachverständigen Dritten mit Fachkenntnis im Bereich des Wohnungsbaus als auch des Betriebs von Wohnbauten bedient, um ihrerseits den Betrieb für die Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden möglichst wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu gestalten.

Mit dem Haushaltsjahr 2020 hat die Gemeinde erstmalig die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sowie die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Gemeinderecht (Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, kurz GemO; Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung, kurz StGHVO) des Landes Steiermark anzuwenden. Die VRV 2015 sieht erstmalig die Haushaltsführung in einem integrierten Drei-Komponentenhaushalt - dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt - vor. Vor allem die Regelungen der VRV 2015 zum Vermögenshaushalt

sind tiefgreifend und erfordern per 01.01.2020 die Erstellung einer Eröffnungsbilanz durch die Gemeinde. Im Rahmen der Eröffnungsbilanz sind alle vorhandenen Vermögenswerte einzeln zu erfassen und in den Anlagespiegel (Anlage 6g VRV 2015) aufzunehmen und in die Vermögensrechnung überzuleiten.

Aufgrund dieser geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen muss der bestehende Verwaltungsvertrag zwischen der SG Rottenmann und der Gemeinde hinsichtlich der Betriebsleitung des Betriebs der Gemeinde für die Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden (in der Folge kurz: Betrieb) gemäß § 71 Abs. 5a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGB1. Nr. 115/1967 idF LGB1. Nr. 118/2020, ergänzt bzw. die Nahtstellen zwischen der Betriebsleiterin und der Gemeinde näher festgelegt werden.

2 Aufstellung über die Aufgaben und Zuständigkeiten

Die dieser Vereinbarung beiliegende Aufstellung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Durch diese Aufstellung werden anhand von definierten Bereichen einzelne Aufgaben und die Zuständigkeit für diese Aufgaben entweder der Betriebsleiterin oder der Gemeinde zugewiesen. Soweit die Betriebsleiterin zuständig ist, kann sich die Gemeinde jederzeit über die der Betriebsleiterin zugewiesenen Aufgaben informieren.

2.1 Verwaltung

Die Betriebsleiterin übernimmt die Aufgaben der "laufenden Verwaltung eines ordentlichen Hausverwalters" für den Betrieb der Gemeinde. Der Gemeinde obliegt weiterhin der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen sowie im Zusammenhang mit dem Betrieb das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung eines ordentlichen Hausverwalters zu zählen ist. Diese laufende Verwaltung wird von der Betriebsleiterin wahrgenommen. Die Entscheidung über die Delogierung eines Mieters obliegt jedenfalls der Gemeinde.

2.2 Voranschlag/Budget

Die Betriebsleiterin stellt der Gemeinde für das folgende Kalenderjahr (Haushaltsjahr) die für die Veranschlagung der Mittelaufbringungen (Erträge/Einzahlungen) und -Verwendungen (Aufwendungen/Auszahlungen) notwendigen Informationen spätestens bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres zur Verfügung. Diese Informationen orientieren sich für den gesamten, verwalteten Betrieb sinngemäß an dem „Kommentierten Kostenrahmen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft Österreichs“ in der aktuell gültigen Fassung (bzw. Nachfolger dessen) und angelehnt an den § 231 UGB (Anmerkung: GuV-Darstellung nach Gesamt- und Umsatzkostenverfahren).

Die Gemeinde teilt der Betriebsleiterin nach Genehmigung des Voranschlags und des mittelfristigen Haushaltsplans die vom Gemeinderat genehmigten Budgetansätze schriftlich, spätestens 14 Arbeitstage nach Beschlussfassung mit.

Diese Rechte und Pflichten der Betriebsleiterin und der Gemeinde gelten für einen etwaigen Nachtragsvoranschlag bzw. ein Budgetprovisorium sinngemäß.

2.3 Laufende Gebarung/Verrechnung

2.3.1 Allgemeine Rahmenbedingung für die laufende Buchhaltung

Die laufende Buchhaltung des Betriebs wird durch die Betriebsleiterin unter Beachtung der einschlägigen mietrechtlichen Bestimmungen sichergestellt. Die Betriebsleiterin wird der Gemeinde monatlich, spätestens 20 Arbeitstage nach Monatsschluss, eine monatliche Abrechnung übermitteln, damit die Gemeinde das Monatsergebnis entsprechend der für sie geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen in ihrem Haushaltsbuchführungssystem verbuchen kann. Diese monatliche Abrechnung orientiert sich für den gesamten Betrieb sinngemäß an dem „Kommentierten Kostenrahmen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft Österreichs“ in der aktuell gültigen Fassung (bzw. Nachfolger dessen) und angelehnt an den § 231 UGB (Anmerkung: GuV-Darstellung nach Gesamt- und Umsatzkostenverfahren).

Hinsichtlich der Monatsabrechnung gilt, dass die Betriebsleiterin als sachverständige Dritte gemäß §104 Abs. 3 StGHVO tätig ist und die Abrechnung gegenüber dem die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigenden Bediensteten verantwortet. Die Abrechnung ist daher von einem Mitarbeiter der Betriebsleiterin zu zeichnen bzw. elektronisch zu signieren.

Die Betriebsleiterin stellt sicher, dass die in ihrem Haushaltsbuchführungssystem erfassten Stammdaten der Personenkonto laufend mit den aktuellen Geschäftsfällen und den zu Grunde liegenden Gebarungsunterlagen verglichen und gegebenenfalls berichtigt werden. Die Gemeinde hat das Recht jederzeit eine Aufstellung über die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten je Debitor bzw. Kreditor von der Betriebsleiterin zu erhalten.

2.3.2 Verrechnung zwischen Betriebsleiterin und Gemeinde

Es wird vereinbart, dass mit der monatlichen Abrechnung auch ein etwaiges Guthaben der Gemeinde von der Betriebsleiterin binnen weiteren fünf Arbeitstagen auf das Bankkonto der Gemeinde angewiesen wird.

Die Gemeinde wird ihrerseits ebenfalls binnen fünf Arbeitstagen einen etwaigen Zahlungsrückstand mit Zahlung auf das Bankkonto der Betriebsleiterin abdecken.

Für den Jahresabschluss (Dezember) gilt hingegen Punkt 2.5.

2.3.3 Sonstige Vereinbarungen

Die von den Mietern zu hinterlegenden Kautionen werden vom Betriebsleiter treuhänderisch eingezogen und verwaltet. Die Gemeinde erhält am Jahresende eine Aufstellung über die bestehenden Kautionen je Mietverhältnis. Sind Kautionen gemäß den mietrechtlichen Voraussetzungen in Anspruch zu nehmen, gilt Punkt 2.3.1.

Insofern die Gemeinde einen Hausbetreuer als Gemeindebediensteten angestellt hat, gilt, dass die Gemeinde der Betriebsleiterin die Kosten des Hausbetreuers monatlich weiterverrechnet.

Die gesamte Darlehensgebarung für investive Vorhaben des Betriebs sowie die Verwaltung eines Girokontos der Gemeinde obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde wird der Betriebsleiterin die notwendigen Informationen für die mietrechtliche Abrechnung je Wohnhaus/Geschäftshaus zur Verfügung stellen.

Insofern die Gemeinde einzelnen Mietern von Wohnungen/Geschäftslokalen Zuschüsse gewähren will bzw. gewährt, wird festgehalten, dass die gesamte Abwicklung dieser Transfers an Dritte durch die Gemeinde erfolgt.

2.4 Instandhaltung/Großinstandsetzung

Die Abgrenzung zwischen Instandhaltung und Großinstandsetzungen hat gemäß § 71 Abs. 5a GemO zu erfolgen, wobei die Instandhaltung zur laufenden Verwaltung eines ordentlichen Hausverwalters zu zählen ist. Die übrigen Maßnahmen und investiven Vorhaben sind mit den Organen der Gemeinde vorab abzustimmen und gegebenenfalls von diesen zu genehmigen.

Die Verwaltung von Haft- und/oder Deckungsrücklässen erfolgt bei Großinstandsetzungen durch die Betriebsleiterin. Über bei der Betriebsleiterin hinterlegte Bankgarantien für Haft- und/oder Deckungsrücklässe wird die Betriebsleiterin die Gemeinde spätestens im Zuge der abschließenden Gesamtabrechnung der Großinstandsetzung informieren. Für einbehaltene Haft- und/oder Deckungsrücklässe gilt Punkt 2.3.1.

2.5 Rechnungsabschluss/Buchungsschluss

Die Gemeinde hat den von der Betriebsleiterin zu verwaltenden Betrieb mit Rechnungsabschlussstichtag 31.12. abzurechnen und die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung des Betriebes entsprechend den Bestimmungen §§ 165 ff StGHVO zu erstellen.

Die Betriebsleiterin wird die Gemeinde bei dieser Tätigkeit mit allen notwendigen Daten und Informationen (z.B.: Abrechnung der Wohn- und Geschäftsgebäude durch die Betriebsleiterin) unterstützen und diese spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres zur Verfügung stellen. Die Jahresabrechnung der Betriebsleiterin hat für den gesamten Betrieb sinngemäß entsprechend dem „Kommentierten Kostenrahmen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft Österreichs“ in der aktuell gültigen Fassung (bzw. Nachfolger dessen) und angelehnt an den § 231 UGB (Anmerkung: GuV-Darstellung nach Gesamt- und Umsatzkostenverfahren) zu erfolgen.

Die Betriebsleiterin hat jedenfalls per Rechnungsabschlussstichtag der Gemeinde eine Aufstellung über die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten je Debitor bzw. je Kreditor des Betriebs zu übermitteln. Die Betriebskostenabrechnungen der Wohn- und Geschäftsgebäude des abzuschließenden Haushaltsjahres ist heranzuziehen, sofern diese zum Stichtag der Erstellung der Abrechnung der Wohn- und Geschäftsgebäude durch die Betriebsleiterin für das abzuschließende Haushaltsjahr vorliegen. Liegen diese nicht vor, sind die Betriebskostenabrechnungen des vorhergehenden Haushaltsjahres heranzuziehen.“

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses ist darauf zu achten, dass der Rechnungsabschluss der Gemeinde im Einklang mit dem ermittelten Betriebsrechnungsabschluss des Betriebsleiters steht. Einzelne Sachverhalte des Betriebes sind im Rechnungsabschluss der Gemeinde zunächst nach den mietrechtlichen Rahmenbedingungen sodann nach den gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen auszulegen.

Um diese Unterstützung möglichst sparsam, zweckmäßig und wirtschaftlich zu gestalten wird unter Beachtung der verwaltungsökonomischen Prinzipien vereinbart, dass die Betriebsleiterin am 15. Dezember des laufenden Haushaltsjahres einen vorzeitigen Buchungsschluss (Erträge/Aufwendungen) verfügt. Nachlaufende Zahlungen werden bis zum Rechnungsabschlussstichtag durchgeführt.

Die Betriebsleiterin wird der Gemeinde vor dem Rechnungsabschlussstichtag schriftlich mitteilen, in welcher Höhe zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve zu bilden sind und gegebenenfalls, ob noch ein Guthaben besteht. Die Betriebsleiterin wird der Gemeinde spätestens mit Valuta des vorletzten Banktages des Kalenderjahres die Geldmittel aufgrund der Abrechnung der Ergebnis- und Finanzrechnung auf das unter Punkt 2.3.2 bekannt gegebene Bankkonto der Gemeinde überweisen.

Die Betriebsleiterin und die Gemeinde halten dazu einvernehmlich fest, dass die nachlaufenden Zahlungen bei der vorhin genannten Abrechnung nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Insofern ein Guthaben der Gemeinde gegenüber der Betriebsleiterin per 31.12. verbleibt, wird die Betriebsleiterin dieses Guthaben mit der nächsten Monatsabrechnung ausgleichen (siehe dazu Punkt 2.3.2).

Insofern ein Zahlungsrückstand der Gemeinde gegenüber der Betriebsleiterin per 31.12. verbleibt, wird die Gemeinde der Betriebsleiterin diesen Zahlungsrückstand binnen 5 Arbeitstagen nach Anerkennung der Jahresabrechnung des Betriebs durch die Gemeinde auf das bekannt gegebene Bankkonto der Betriebsleiterin überweisen.

Die Gemeinde wird der Betriebsleiterin den vom Gemeinderat genehmigten Rechnungsabschluss fünfzehn Arbeitstage nach Genehmigung übermitteln.

2.6 Sicherstellung der Kontrolle/Archivierung

Die Betriebsleiterin nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde interne Kontrollinstrumente hat (Prüfungsausschuss gemäß § 86 GemO; Prüfung durch die Finanzbuchhaltung §§ 196 ff StGHVO). Darüber hinaus unterliegt die Gemeinde der externen Prüfung durch die Aufsichtsbehörde oder einem Rechnungshof (externe Kontrolle).

Sofern der Betrieb der Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden, wofür die Betriebsleiterin bestellt wurde, geprüft wird, wird die Betriebsleiterin die Prüfung der von ihr zu verwaltenden und zu archivierenden Unterlagen des Betriebs ermöglichen. In diesem Fall hat die Gemeinde der Betriebsleiterin eine entsprechende Prüfung schriftlich anzuzeigen.

Die Betriebsleiterin wird den Prüforgane n Auskünfte erteilen und gegebenenfalls binnen fünf Arbeitstagen die erforderlichen Unterlagen (physischen Daten) für eine Prüfung der Gemeinde beibringen. Liegen die technischen Voraussetzungen bei der Betriebsleiterin vor, können die Unterlagen des Betriebs den Prüforgane n auch durch einen elektronischen Zugang zum Buchführungssystem der Betriebsleiterin zugänglich gemacht oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (Lese- und Kopierrecht).

Die Betriebsleiterin wird insbesondere sicherstellen, dass für die externe und interne Kontrolle der Gemeinde nicht nur der Nachweis der Abrechnung des von ihr verwalteten Gesamtbetriebes ermöglicht wird, sondern darüber hinaus auch eine entsprechende, jeweilige Abrechnung samt Gebarungsunterlagen der von ihr verwalteten und nach den einschlägigen mietrechtlichen Rahmenbedingungen einzeln abzurechnenden Betriebseinheiten (Wohn- und Geschäftsgebäude) binnen 20 Arbeitstagen ab Zugang der Anforderung bei der Betriebsleiterin der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird.

Im Fall von gerichtlichen Verfahren zwischen der Gemeinde und Dritten aufgrund von Geschäftsfällen des Betriebs gilt das vorhin Vereinbarte sinngemäß.

3 Wirksamkeit

Die gegenständliche Vereinbarung stellt eine Ergänzung zum bestehenden Verwaltungsvertrag zwischen der Betriebsleiterin und der Gemeinde über die Verwaltung des Betriebs der Gemeinde gemäß § 71 Abs. 5a GemO dar.

4 Ausfertigungen

Der gegenständliche Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt und erhalten die Gemeinde sowie die Betriebsleiterin jeweils eine von den befugten Vertretern der Betriebsleiterin und vom Bürgermeister unterzeichnete Gleichschrift. Die Gleichschriften sind zusätzlich mit dem Gemeindegel zu versehen.

5 Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine für die möglichst sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwaltung notwendige Regelung nicht oder nicht ausreichend getroffen worden sein, wird vereinbart, dass im Rahmen der laufenden Verwaltung eines ordentlichen Hausverwalters zunächst die mietrechtlichen Rechtsgrundlagen und sodann die öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlagen der Gemeinde für die Lösung offener Fragen herangezogen werden. Die so gefundene Lösung muss im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlagen der Gemeinde stehen.

Im übrigen Bereich sind offene Fragen auf Basis der öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlagen der Gemeinde unter Beachtung der mietrechtlichen Rechtsgrundlagen zu lösen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.**Übertragung der Hausverwaltung des Objektes Kirchengasse 73 zum 01.01.2022 von der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann an die Siedlungsgenossenschaft Ennstal**

FR Albert Krug berichtet folgenden **Sachverhalt**: Seit der Umstellung auf die VRV 2015 sind die im Eigentum der Gemeinde befindlichen, allesamt von gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaften verwalteten Wohn- und Geschäftsgebäude, vollständig im eigenen Rechnungswesen zu erfassen. Das bedeutet, dass im Gegensatz zur bisherigen Vorgehensweise sämtliche Geschäftsfälle (Einnahmen, Ausgaben, Forderungen und Schulden), die bis dato nur über das Rechnungswesen gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaften abgebildet wurden, auch in der Gemeindebuchhaltung **monatlich** nacherfasst werden müssen.

Empfehlung

Da die Stadtgemeinde Liezen derzeit die im Eigentum befindlichen Wohngebäude von unterschiedlichen Wohnungsgenossenschaften verwalten lässt und somit zukünftig monatlich unterschiedliche Buchhaltungsdaten (Saldenlisten, UVA- und Steuernachweise, Kontodetails, OP-Listen) in das eigene Rechnungswesen einarbeiten muss und der interne Zeitaufwand erheblich ansteigen wird und das verfügbare Gemeindepersonal diesen Mehraufwand nicht mehr abdecken kann, ist es notwendig die Hausverwaltungen bei einer gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaften zusammenzuziehen, um einen effizienten und personalressourcenschonenden Ablauf innerhalb der Stadtgemeinde Liezen sicherzustellen.

Aus diesen Gründen wird seitens der Finanzverwaltung empfohlen, die Hausverwaltung des Objektes Kirchengasse 73 zum 1.1.2022 von der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann an die Siedlungsgenossenschaft Ennstal zu übertragen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt die Hausverwaltung des Objektes Kirchengasse 73 mit Wirkung 1.1.2022 von der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann an die Siedlungsgenossenschaft Ennstal zu übertragen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.**Festlegung örtlicher Nutzungsdauern iSd § 181 Abs. 1 StGHVO**

FR Albert Krug berichtet, das Vermögen der Stadtgemeinde Liezen wurde mit den Nutzungsdauern laut Nutzungsdauertabelle Anlage 7 VRV 2015 bewertet.

Zu dieser Tabelle wurden folgende Änderungen/Ergänzungen bereits beschlossen

Wasserleitungen	40 Jahre (GR-Beschluss vom 12.12.2019)
Straßenbeleuchtung	15 Jahre (GR-Beschluss vom 29.09.2020)

Folgende Änderungen/Ergänzungen sind zu beschließen:

Photovoltaikanlagen	20 Jahre (lt. Erkenntnis BFG vom 09/05/2016 – RV/5100416/2013)
Leitungskastaster Wasserleitung	40 Jahre (an die ND der Wasserleitung angepasst)
Leitungskastaster Kanal	50 Jahre (an die ND der Kanalleitungen angepasst)
Baumkataster	10 Jahre
Brunnen/Hochbehälter/Pumpwerke baulich	40 Jahre

Mittels Festwertverfahren ohne Nutzungsdauern werden erfasst:

- | | | |
|----------------|----------------|------------------|
| - Blumentröge | - Deckelmulden | - Müllbehälter |
| - Bänke | - Tischtücher | - Fahrradständer |
| - Fahnenmasten | - Wasserzähler | |

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Nutzungsdauertabelle Anlage 7 VRV 2015 wird hinsichtlich folgender Nutzungsdauern geändert bzw. ergänzt:

<i>Photovoltaikanlagen</i>	<i>20 Jahre</i>
<i>Leitungskastaster für Wasserleitung</i>	<i>40 Jahre</i>
<i>Leitungskastaster für Kanal</i>	<i>50 Jahre</i>
<i>Baumkataster</i>	<i>10 Jahre</i>
<i>Brunnen/Hochbehälter/Pumpwerke baulich</i>	<i>40 Jahre</i>

Festwertverfahren ohne Nutzungsdauer:

<i>Blumentröge</i>	<i>Deckelmulden</i>	<i>Müllbehälter</i>
<i>Bänke</i>	<i>Tischtücher</i>	<i>Fahrradständer</i>
<i>Fahnenmasten</i>	<i>Wasserzähler</i>	

*Die Gesamtnutzungsdauertabelle aller Anlagen der Stadtgemeinde Liezen wird laut beiliegender Anlage „**Beilage 1 zu Gemeinderatsniederschrift vom 23.03.2021, TOP 21.**“ beschlossen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.**Darlehensübernahme bzw. Neuaufnahme des von der Gemeinde Weißenbach bei Liezen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG mittels Vertrages vom 04.01.2011, Darlehensvertrag Konto Nr. 10.028.017, bei der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen. aufgenommenen Darlehens für die „Errichtung Gemeindezentrum“**

FR Albert Krug berichtet, vorbereitend für die Auflösung der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG müssen die bei der KG bestehenden Darlehen durch die Stadtgemeinde Liezen per 01.01.2022 übernommen werden.

Aktuell bestehen drei Darlehen,

- bei der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen für die „Errichtung Gemeindezentrum“,
 - o Darlehensvertrag Konto Nr. 10.028.017,
 - o Laufzeit bis 31.10.2035,
 - o offene Restschuld per 31.12.2021 € 686.393,95 lt. Tilgungsplan vom 17.02.2021
 - o Kondition: Bindung an den 6-Monate-Euribor, Aufschlag 0,23%, Mindestzinssatzvereinbarung 1,000% ab 01.08.2012

- bei der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen für den „Ankauf von Gewerbeflächen“,
 - o Darlehensvertrag Konto Nr. 10.028.272,
 - o Laufzeit bis 30.04.2026,
 - o offene Restschuld per 31.12.2021 € 53.208,29 lt. Tilgungsplan vom 17.02.2021
 - o Kondition: Bindung an den 6-Monate-Euribor, Aufschlag 0,85%, Mindestzinssatzvereinbarung 1,000% ab 01.08.2012

- bei der Volksbank Steiermark AG für die „Errichtung Rüsthaus“
 - o Darlehensvertrag Konto Nr. 00022369880
 - o Laufzeit bis 30.06.2022
 - o offene Restschuld per 31.12.2021 € 12.171,00 lt. Tilgungsplan vom 16.02.2021
 - o Kondition: Bindung an den 6-Monate-Euribor, Aufschlag 0,15%

Das Darlehen bei der Volksbank Steiermark AG soll aufgrund der kurzen Restlaufzeit bis 30.06.2022 mittels einer Sondertilgung im Jahr 2021 vorzeitig rückgeführt werden.

Gleichzeitig mit der Darlehensaufnahme durch die Stadtgemeinde Liezen und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erlöschen die Bürgschaften der Stadtgemeinde Liezen für die Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur für die betroffenen Darlehen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die Darlehensübernahme bzw. Neuaufnahme des von der Gemeinde Weißenbach bei Liezen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG in Folge Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG, mittels Vertrags vom 04.01.2011, Darlehensvertrag Konto Nr. 10.028.017, bei der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebe eGen. aufgenommenen Darlehens für die „Errichtung Gemeindezentrum“. Es erfolgt keine Ausschreibung da es sich grundsätzlich um eine Übernahme eines bestehenden Darlehens handelt, die seinerzeit vereinbarten Kondition sowie die Laufzeit bleiben unverändert. Laufzeit bis 31.10.2035, Darlehensbetrag € 686.393,95, Bindung an den 6-Monate-Euribor, Aufschlag 0,23%, Mindestzinssatz 1,000%.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

23.

Darlehensaufnahme bzw. -übernahme des von der Gemeinde Weißenbach bei Liezen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG mittels Vertrages vom 10.08.2012, Darlehensvertrag Konto Nr. 10.028.272, bei der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebe eGen., aufgenommenen Darlehens für den „Ankauf von Gewerbeflächen“

FR Albert Krug berichtet, vorbereitend für die Auflösung der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG müssen die bei der KG bestehenden Darlehen durch die Stadtgemeinde Liezen per 01.01.2022 übernommen werden.

Aktuell bestehen drei Darlehen,

- bei der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebe eGen für die „Errichtung Gemeindezentrum“,
 - o Darlehensvertrag Konto Nr. 10.028.017,
 - o Laufzeit bis 31.10.2035,
 - o offene Restschuld per 31.12.2021 € 686.393,95 lt. Tilgungsplan vom 17.02.2021
 - o Kondition: Bindung an den 6-Monate-Euribor, Aufschlag 0,23%, Mindestzinssatzvereinbarung 1,000% ab 01.08.2012

- bei der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebe eGen für den „Ankauf von Gewerbeflächen“,
 - o Darlehensvertrag Konto Nr. 10.028.272,
 - o Laufzeit bis 30.04.2026,
 - o offene Restschuld per 31.12.2021 € 53.208,29 lt. Tilgungsplan vom 17.02.2021
 - o Kondition: Bindung an den 6-Monate-Euribor, Aufschlag 0,85%, Mindestzinssatzvereinbarung 1,000% ab 01.08.2012

- bei der Volksbank Steiermark AG für die „Errichtung Rüsthaus“
 - o Darlehensvertrag Konto Nr. 00022369880
 - o Laufzeit bis 30.06.2022
 - o offene Restschuld per 31.12.2021 € 12.171,00 lt. Tilgungsplan vom 16.02.2021
 - o Kondition: Bindung an den 6-Monate-Euribor, Aufschlag 0,15%

Das Darlehen bei der Volksbank Steiermark AG soll aufgrund der kurzen Restlaufzeit bis 30.06.2022 mittels einer Sondertilgung im Jahr 2021 vorzeitig rückgeführt werden.

Gleichzeitig mit der Darlehensaufnahme durch die Stadtgemeinde Liezen und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erlöschen die Bürgschaften der Stadtgemeinde Liezen für die Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur für die betroffenen Darlehen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die Darlehensübernahme bzw. Neuaufnahme des von der Gemeinde Weißenbach bei Liezen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG in Folge Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG, mittels Vertrags vom 10.08.2012, Darlehensvertrag Konto Nr. 10.028.272, bei der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen., aufgenommenen Darlehens für den „Ankauf von Gewerbeflächen“. Es erfolgt keine Ausschreibung da es sich grundsätzlich um eine Übernahme eines bestehenden Darlehens handelt, die seinerzeit vereinbarten Kondition sowie die Laufzeit bleiben unverändert. Laufzeit bis 30.04.2026, Darlehensbetrag € 53.208,29, Bindung an den 6-Monate-Euribor, Aufschlag 0,85%, Mindestzinssatz 1,000%.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.

Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung zur Auflösung der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG

FR Albert Krug berichtet, im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die Auflösung der Stadtgemeinde Liezen Orts- u. Infrastruktur KG per 31.12.2021 ist unter anderem auch eine Auseinandersetzungsvereinbarung, in welcher der Übergang des Vermögens auf die Stadtgemeinde Liezen geregelt wird, zu errichten. Eine entsprechende Vereinbarung wurde vom Notar Mag. Michael Preihs entworfen, die steuerlichen Inhalte wurden seitens der Steuerberatung BDO welche die KG betreut ausgearbeitet.

Auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses stellt Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Auseinandersetzungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

1. *Der Stadtgemeinde Liezen als unbeschränkt haftende Gesellschafterin*
2. *Herrn Albert Krug, geb. 15.04.1985, 8940 Liezen, Pyhrn 36/1 als Kommanditist*

(im folgenden Gesellschafter genannt)

wie folgt:

1. Rechtsverhältnisse

Im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Leoben ist zu FN 211903y die Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur-KG, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Liezen und der Geschäftsanschrift Rathausplatz 1, eingetragen.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Stadtgemeinde Liezen

Kommanditist ist Herr Albert Krug.

2. Auseinandersetzungsvereinbarung

*Die Stadtgemeinde Liezen und Herr Albert Krug lösen mit Stichtag 31.12.2021 die Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur-KG auflösen und wird das gesamte Vermögen, laut beiliegenden Vermögensverzeichnis, =**Beilage 2 zu Gemeinderatsniederschrift vom 23.03.2021, TOP 24.**, der Gesellschaft durch Gesamtrechtsnachfolge auf den letzten verbleibenden Gesellschafter, die Stadtgemeinde Liezen, gemäß § 142 UGB in deren Gemeindehaushalt übergehen.*

Festgehalten wird, dass dahingehend die Sonderregelungen im Sinne des § 2 des Artikel 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I. Nr. 142/2020 zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 84/2002, zur Anwendung kommen.

Ein Abfindungsentgelt für Herrn Albert Krug wird nicht vereinbart.

Gemäß § 90 Abs 5 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 werden Beschlüsse des Gemeinderates über Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen gemäß Abs. 1 erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat. Die Tatsache, dass ein Rechtsgeschäft oder eine Maßnahme der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf und die daran geknüpften Rechtsfolgen sind in jeder über ein solches Rechtsgeschäft verfassten Urkunde anzuführen.

3. Kosten

Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten sowie die mit der Anmeldung zum Firmenbuch verbundenen Gebühren und Abgaben trägt die Stadtgemeinde Liezen.

4. Nebenbestimmungen

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass diese Vereinbarung unter Verwendung von Datenträgern errichtet wurde.

*Das Original dieser Vereinbarung erhält die Stadtgemeinde Liezen.
Liezen, am*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.

Anpassung der Förderbestimmungen für umweltfreundliche Heizungsanlagen – klarstellende Korrekturen

FR Albert Krug berichtet, laut Gemeinderatsbeschluss vom 5. Nov. 1992 wurden Förderrichtlinien für den Einbau von Solar- und Fotovoltaikanlagen erlassen. Nach Ergänzung bzw. Überarbeitung der Richtlinien laut Gemeinderatsbeschlüsse vom 6. Mai 1999, 20. Sep. 2011, 16. Juni 2005, 5. Juli 2011 und 2.7.2011 lauten diese wie folgt:

„Richtlinien über die Förderung des Einbaues von Solar- und Fotovoltaikanlagen“

- 1. Die Höhe des nicht rückzahlbaren Zuschusses für Solaranlagen beträgt pro installierter Kollektorfläche je m² € 32,00. Die Kollektorfläche im Geschoßbau muss mindestens 2 m² je Wohneinheit, in allen anderen Fällen 6 m² betragen;*
- 2. Die Höhe des nicht rückzahlbaren Zuschusses für Fotovoltaikanlagen beträgt pro kWp € 250,00;*
- 3. Die Beihilfenobergrenze beträgt für Solar- und Fotovoltaikanlagen jeweils € 1.260,00 bzw. im Geschoßwohnbau jeweils € 310,00 pro Wohneinheit;*
- 4. Die Förderung wird nur für auf dem Gemeindegebiet der Stadt Liezen errichtete Anlagen gewährt;*
- 5. Gefördert werden ausschließlich gewerblich genutzte und für dauernde Bewohnung dienende Objekte;*
- 6. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Errichtung der Sonnenkollektoren und der Fotovoltaikanlage im Sinne der vom Land Steiermark erlassenen Richtlinien erfolgt;*
- 7. Bemessungsgrundlage für die Förderung ist die laut dem Land Steiermark nachgewiesene und anerkannte Nettokollektorfläche bzw. die Spitzenleistung bei Fotovoltaikanlagen nach Kilowatt Peak (kWp);*

8. *Über die Vergabe des Zuschusses entscheidet der Bürgermeister nach Vorliegen der Förderungszusage des Landes Steiermark;*
9. *Die Förderung ist für alle Anlagen anzuwenden, die ab dem 1. August 2011 errichtet werden.*

Im Zuge der laufenden Abwicklung dieser Richtlinie wurde festgestellt, dass Punkt 5. Laufende zu Missverständnissen führt. Um in Zukunft Unklarheiten in der Abwicklung und Beantragung zu vermeiden, sollte **Punkt 5.** der Förderrichtlinien für den Einbau von Solar- und Photovoltaikanlagen wie folgt **neugefasst werden**:

5. Gefördert werden ausschließlich Objekte, die entweder der gewerblichen Nutzung oder der dauernden Nutzung für Wohnzwecke dienen

Alle anderen Punkte der Richtlinien bleiben unverändert.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat erlässt zur Förderung des Einbaues von Solar- und Fotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Liezen folgende adaptierte Richtlinien:

„Richtlinien über die Förderung des Einbaues von Solar- und Fotovoltaikanlagen“

1. *Die Höhe des nicht rückzahlbaren Zuschusses für Solaranlagen beträgt pro installierter Kollektorfläche je m² € 32,00. Die Kollektorfläche im Geschößbau muss mindestens 2 m² je Wohneinheit, in allen anderen Fällen 6 m² betragen;*
2. *Die Höhe des nicht rückzahlbaren Zuschusses für Fotovoltaikanlagen beträgt pro kWp € 250,00;*
3. *Die Beihilfenobergrenze beträgt für Solar- und Fotovoltaikanlagen jeweils € 1.260,00 bzw. im Geschößwohnbau jeweils € 310,00 pro Wohneinheit;*
4. *Die Förderung wird nur für auf dem Gemeindegebiet der Stadt Liezen errichtete Anlagen gewährt;*
5. *Gefördert werden ausschließlich Objekte, die entweder der gewerblichen Nutzung oder der dauernden Nutzung für Wohnzwecke dienen;*
6. *Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Errichtung der Sonnenkollektoren und der Fotovoltaikanlage im Sinne, der vom Land Steiermark erlassenen Richtlinien erfolgt;*
7. *Bemessungsgrundlage für die Förderung ist die laut dem Land Steiermark nachgewiesene und anerkannte Nettokollektorfläche bzw. die Spitzenleistung bei Fotovoltaikanlagen nach Kilowatt Peak (kWp);*

8. *Über die Vergabe des Zuschusses entscheidet der Bürgermeister nach Vorliegen der Förderungszusage des Landes Steiermark;*
9. *Die Förderung ist für alle Anlagen anzuwenden, die ab dem 1. August 2011 errichtet werden.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

26.

Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartentaxi Weißenbach

FR Albert Krug berichtet, seit Beginn des Betreuungsjahres 2020/2021 wird der Kindergarten Weißenbach neben Kindern aus dem Ortsteil Liezen auch vermehrt von Kindern aus dem Ortsteil Reiththal besucht. Für diesen Ortsteil ist derzeit kein Sammelpunkt eingerichtet und eine zukünftige Einrichtung mangels ausreichender Kinderzahl und Finanzierbarkeit auch nicht vorgesehen. Dasselbe würde auch für den Ortsteil Pyhrn gelten. Um dennoch die betroffenen Eltern beim Hin- und Rücktransport der Kindergartenkinder zu unterstützen, wird empfohlen einen monatlichen Zuschuss für Taxikosten in Höhe des aktuellen Gemeindeanteils für das Kindergartentaxi in Höhe von maximal EUR 30,00 pro Kindergartenkind und Monat für das Betreuungsjahr 2021/2022 zu gewähren.

Die Richtlinie für die Gewährung des Taxizuschusses für Kindergartenkinder, die den Kindergarten Weißenbach im Betreuungsjahr 2021/2022 besuchen sind:

1. Um den Hin- und Rücktransport von Kindergartenkinder des Kindergartens Weißenbach zu unterstützen, wird für Kindern aus den Ortsteilen Reiththal und Pyhrn ein monatlicher Zuschuss für Taxikosten in Höhe des aktuellen Gemeindeanteils für das Kindergartentaxi in Höhe von maximal EUR 30,00 pro Kindergartenkind und Monat für das Betreuungsjahr 2021/2022 gewährt.
2. Der Zuschuss wird analog zu den Elternbeiträgen für das Kindergartentaxi für das Betreuungsjahr 2021/2022 gewährt, wobei die Monate September und Juli zusammen als ein Monat gerechnet werden. Ferien, Feiertage, Krankheit des Kindes etc. sollten, wie bisher keinen Einfluss auf die Höhe des zu leistenden Beitrages haben.
3. Die Taxikosten sind belegmäßig im Nachhinein der Stadtgemeinde Liezen nachzuweisen. Vorzulegen sind die verrechneten Taxikosten samt Zahlungsnachweis.
4. Der Zuschuss zu den angefallenen Taxikosten kann monatlich frühestens im Folgemonat nach dem Taxitransport durchgeführt wurde oder spätestens bis

zum 31.8.2022 unter Vorlage der Taxiabrechnungen samt Zahlungsnachweise beantragt werden.

5. Liegen die nachgewiesenen Taxikosten pro Kind und Monat unter dem maximalen Zuschussbetrag von EUR 30,00 pro Kind und Monat, reduziert sich der Zuschussbetrag auf den Betrag der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten pro Kind.
6. Diese Richtlinie tritt mit Ende des Betreuungsjahres 2021/2022 ohne weitere Beschlussfassung des Gemeinderates außer Kraft.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt folgende Richtlinie:

Richtlinie für die Gewährung eines Taxizuschusses für Kindergartenkinder, die den Kindergarten Weißenbach im Betreuungsjahr 2021/2022 besuchen

1. *Um den Hin- und Rücktransport von Kindergartenkinder des Kindergartens Weißenbach zu unterstützen, wird für Kindern aus den Ortsteilen Reithal und Pyhrn ein monatlicher Zuschuss für Taxikosten in Höhe des aktuellen Gemeindeanteils für das Kindergartentaxi in Höhe von maximal EUR 30,00 pro Kindergartenkind und Monat für das Betreuungsjahr 2021/2022 gewährt.*
2. *Der Zuschuss wird analog zu den Elternbeiträgen für das Kindergartentaxi für das Betreuungsjahr 2021/2022 gewährt, wobei die Monate September und Juli zusammen als ein Monat gerechnet werden. Ferien, Feiertage, Krankheit des Kindes etc. sollten, wie bisher keinen Einfluss auf die Höhe des zu leistenden Beitrages haben.*
3. *Die Taxikosten sind belegmäßig im Nachhinein der Stadtgemeinde Liezen nachzuweisen. Vorzulegen sind die verrechneten Taxikosten samt Zahlungsnachweis.*
4. *Der Zuschuss zu den angefallenen Taxikosten kann monatlich frühestens im Folgemonat nach dem Taxitransport durchgeführt wurde oder spätestens bis zum 31.8.2022 unter Vorlage der Taxiabrechnungen samt Zahlungsnachweise beantragt werden.*
5. *Liegen die nachgewiesenen Taxikosten pro Kind und Monat unter dem maximalen Zuschussbetrag von EUR 30,00 pro Kind und Monat, reduziert sich der Zuschussbetrag auf den Betrag der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten pro Kind.*
6. *Diese Richtlinie tritt mit Ende des Betreuungsjahres 2021/2022 ohne weitere Beschlussfassung des Gemeinderates außer Kraft.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

27.

Verlängerung des Überziehungsrahmens für das Geschäftskonto der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH

FR Albert Krug berichtet, die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH unterhalten bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG zur Abwicklung der laufenden Geschäftstätigkeit das Geschäftskonto AT10 2081 5091 0010 3747 mit einem Überziehungsrahmen von € 400.000,00. Diese Überziehung ist bis 30. April 2021 befristet.

Im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Wirtschaftsbetriebe GmbH wird vorgeschlagen, den Betriebsmittelrahmen analog der **bisherigen Bedingungen** bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG zu wie folgt **zu verlängern**:

Volumen:	€ 400.000,00 limitiert
Laufzeit:	1 Jahr ab 1. Mai 2021
Sollzinssatz:	2,000 % p.a. b.a.w.
Bereitstellungsprovision:	0,5 % p.a. vom nicht ausgenutzten Rahmen
Bearbeitungsprovision:	€ 200,00 einmalig
Haftung:	Eine Haftungsübernahme seitens der Stadtgemeinde ist nicht erforderlich
Sonstiges:	Vorlage einer aktuellen Saldenliste & Unterlagen nach Anfrage

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH unterhalten zur Abwicklung der laufenden Geschäftstätigkeit bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG das Geschäftskonto AT10 2081 5091 0010 3747.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Tätigkeiten soll mit der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG der bestehende Betriebsmittelrahmen zu folgenden Konditionen verlängert werden:

- *Die Höhe des maximalen Soll-Standes wird mit € 400.000,00 limitiert.*
- *Die Laufzeit beginnt am 1. Mai 2021, beträgt ein Jahr und endet somit per 30. April 2022.*
- *Als Kondition gelangt ein Sollzinssatz von 2,000 % p.a. b.a.w. zur Verrechnung.*
- *Die Rahmenprovision für den nicht ausgenutzten Rahmen beträgt 0,500 %.*
- *Neben dem normalen Kontoentgelten für Kommerzkunden fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von € 200,00 an.*
- *Die Haftungsübernahme der Stadtgemeinde Liezen gemäß § 90 Abs 1 GO 1967 ist nicht notwendig. Eine aktuelle Saldenliste sowie weitere Unterlagen – falls notwendig - sind vorzulegen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

28.

Bericht zum Jahresabschluss 2020 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH

FR Albert Krug berichtet, wie in den Vorjahren wurde auch für Erstellung des Jahresabschlusses 2020 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH die Hilfe der MGI-Ennstal, Steuerberatung Liezen GmbH in Anspruch genommen.

Der seitens der Gesellschafterin, der Stadtgemeinde Liezen, zu genehmigende Jahresabschluss 2020 zeigt folgendes Bild:

Vermögenslage

	2020		2019		Veränderung	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Immaterielles Vermögen	2.237	0,1	0	0,0	2.237	0,0
Sachanlagevermögen	2.051.154	58,3	4.019.134	84,8	-1.967.980	-49,0
Finanzanlagevermögen	72.738	2,1	72.738	1,5	0	0,0
Anlagevermögen	2.126.129	60,4	4.091.873	86,3	-1.965.744	-48,0
Vorräte	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Forderungen	1.011.653	28,8	264.764	5,6	746.889	282,1
Kassa, Bank	376.719	10,7	376.719	7,9	0	0,0
Umlaufvermögen	1.388.372	39,5	641.483	13,5	746.889	116,4
Aktive Rechnungsabgrenzung	3.225	0,1	8.779	0,2	-5.555	-63,3
Gesamtvermögen	3.517.725	100,0	4.742.135	100,0	-1.224.409	-25,8
Eigenkapital	-501.350	-14,3	-155.856	-3,3	-345.494	221,7
Langfristiges Fremdkapital	3.269.135	92,9	4.332.128	91,4	-1.062.993	-24,5
Kurzfristiges Fremdkapital	748.578	21,3	562.135	11,9	186.443	33,2
Fremdkapital	4.017.713	114,2	4.894.263	103,2	-876.550	-17,9
Rechnungsabgrenzung	1.363	0,0	3.727	0,1	-2.364	-63,4
Gesamtkapital	3.517.725	100,0	4.742.135	100,0	-1.224.409	-25,8

Bilanz zum 31.12.2020

<u>AKTIVA</u>	<u>2020 (EUR)</u>	<u>2019 (EUR)</u>
<u>ANLAGEVERMÖGEN</u>	<u>2.126.129,04</u>	<u>4.091.872,66</u>
<i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	<u>2.236,87</u>	<u>0,00</u>
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	<u>2.236,87</u>	<u>0,00</u>
<i>Sachanlagen</i>	<u>2.051.153,93</u>	<u>4.019.134,42</u>
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	<u>190.498,51</u>	<u>2.092.146,93</u>
technische Anlagen und Maschinen	<u>1.755.489,85</u>	<u>1.876.166,86</u>
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>98.605,30</u>	<u>50.820,63</u>
geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>6.560,27</u>	<u>0,00</u>
<i>Finanzanlagen</i>	<u>72.738,24</u>	<u>72.738,24</u>
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	<u>72.738,24</u>	<u>72.738,24</u>
<u>UMLAUFVERMÖGEN</u>	<u>1.388.371,80</u>	<u>641.482,68</u>
<i>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	<u>1.011.653,09</u>	<u>264.763,97</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>870.014,06</u>	<u>144.982,95</u>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>141.639,03</u>	<u>119.781,02</u>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	<u>0,00</u>	<u>52.046,59</u>
<i>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	<u>376.718,71</u>	<u>376.718,71</u>
<u>RECHNUNGSABGRENZUNGS-POSTEN</u>	<u>3.224,65</u>	<u>8.779,17</u>
Transitorische Posten	<u>3.224,65</u>	<u>8.779,17</u>
<u>SUMME AKTIVA</u>	<u>3.517.725,49</u>	<u>4.742.134,51</u>

PASSIVA	2020 (EUR)	2019 (EUR)
<u>NEGATIVES EIGENKAPITAL</u>	<u>-501.350,36</u>	<u>-155.856,00</u>
<i>eingefordertes Stammkapital</i>	<i>36.400,00</i>	<i>36.400,00</i>
Stammkapital	36.400,00	36.400,00
davon eingezahlt	36.400,00	36.400,00
<i>Kapitalrücklagen</i>	<i>702.500,00</i>	<i>0,00</i>
nicht gebundene	702.500,00	0,00
<i>Bilanzverlust</i>	<i>-1.240.250,36</i>	<i>-192.256,00</i>
davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-192.256,00	-22.721,90
<u>SUBVENTIEN UND ZUSCHÜSSE</u>	<u>465.990,97</u>	<u>1.317.060,50</u>
<u>RÜCKSTELLUNGEN</u>	<u>2.900,00</u>	<u>8.200,00</u>
Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	5.300,00
sonstige Rückstellungen	2.900,00	2.900,00
<u>VERBINDLICHKEITEN</u>	<u>3.548.822,11</u>	<u>3.569.002,99</u>
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	745.678,33	559.235,42
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.803.143,78	3.009.767,57
<i>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</i>	<i>3.003.527,97</i>	<i>3.377.643,41</i>
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	228.645,80	405.852,29
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.774.882,17	2.971.791,12
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>508.327,50</i>	<i>64.391,49</i>
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	508.327,50	64.391,49
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
<i>sonstige Verbindlichkeiten</i>	<i>36.966,64</i>	<i>126.968,09</i>
davon gegenüber Abgabenbehörden	0,00	78.058,84
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	8.705,03	10.932,80
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	8.705,03	88.991,64
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	28.261,61	37.976,45
<u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>	<u>1.362,77</u>	<u>3.727,02</u>
<u>SUMME PASSIVA</u>	<u>3.517.725,49</u>	<u>4.742.134,51</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1.1. bis 31.12.2019

	<u>2020 (EUR)</u>	<u>2019 (EUR)</u>
<u>Umsatzerlöse</u>	<u>767.017,74</u>	<u>698.307,73</u>
<u>Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen</u>	<u>0,00</u>	<u>-27.924,29</u>
<u>sonstige betriebliche Erträge</u>	<u>331.390,86</u>	<u>703.647,73</u>
<i>Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen</i>	<i>273,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen</i>	<i>350,00</i>	<i>0,00</i>
<i>übrige</i>	<i>330.767,86</i>	<i>703.647,73</i>
<u>Betriebsleistung</u>	<u>1.098.408,60</u>	<u>1.374.031,17</u>
<u>Personalaufwand</u>	<u>448.459,45</u>	<u>418.566,25</u>
<i>Gehälter</i>	<i>334.030,37</i>	<i>297.406,05</i>
<i>Soziale Aufwendungen</i>	<i>114.429,08</i>	<i>121.160,20</i>
<i>Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	<i>0,00</i>	<i>400,00</i>
<i>Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	<i>99.286,87</i>	<i>90.322,08</i>
<i>sonstige Sozialaufwendungen</i>	<i>15.142,21</i>	<i>30.438,12</i>
<u>Abschreibungen</u>	<u>1.100.841,84</u>	<u>205.921,63</u>
<i>auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</i>	<i>1.100.841,84</i>	<i>205.921,63</i>
<i>Planmäßige Abschreibungen</i>	<i>194.635,34</i>	<i>205.921,63</i>
<i>Außerplanmäßige Abschreibungen</i>	<i>906.206,50</i>	<i>0,00</i>
<u>sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	<u>558.768,32</u>	<u>807.465,41</u>
<i>Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen</i>	<i>24.761,63</i>	<i>28.100,03</i>
<i>übrige</i>	<i>534.006,69</i>	<i>779.365,38</i>
<u>Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)</u>	<u>-1.009.661,01</u>	<u>-57.922,12</u>
<u>Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</u>	<u>2.180,19</u>	<u>2.180,19</u>
<u>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	<u>899,89</u>	<u>1.765,41</u>
<u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	<u>39.663,43</u>	<u>54.486,58</u>
<u>Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzerfolg)</u>	<u>-36.583,35</u>	<u>-50.540,98</u>
<u>Ergebnis vor Steuern</u>	<u>-1.046.244,36</u>	<u>-108.463,10</u>
<u>Zwischensumme aus Z 8 und Z 12</u>	<u>-1.046.244,36</u>	<u>-108.463,10</u>

<u>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</u>	<u>1.750,00</u>	<u>61.071,00</u>
<u>Ergebnis nach Steuern</u>	<u>-1.047.994,36</u>	<u>-169.534,10</u>
<u>Jahresfehlbetrag</u>	<u>-1.047.994,36</u>	<u>-169.534,10</u>
<u>Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr</u>	<u>-192.256,00</u>	<u>-22.721,90</u>
<u>Bilanzverlust</u>	<u>-1.240.250,36</u>	<u>-192.256,00</u>

Erläuterungen

Im Bereich der Aktiva zeigen sich folgende Veränderungen:

1. Bei den Sachanlagen wurden wesentliche Teile wie die Einrichtungen zur Ortsbildpflege, der Rüsthauszubau, die Grundstückseinrichtungen des alten Dorfplatzes und die Anlagen der WSV-Plätze (Fußball und Tennis) an die Stadtgemeinde Liezen im Verkaufswege rückübertragen.
2. Die Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von rund EUR 747.000 resultiert aus den zum 31.12.2020 an die Stadtgemeinde Liezen verkauften Sachanlagen. Die Zahlung erfolgte seitens der Stadtgemeinde Anfang 2021.

Im Bereich der Passiva zeigen sich folgende Veränderungen:

1. Das Eigenkapital weist im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung des negativen Betrages von rund EUR 345.000 aus. Diese negative Veränderung resultiert im Wesentlichen aus der außerordentlichen Abschreibung des an die Stadtgemeinde Liezen verkauften Sachanlagevermögens, die nur teilweise durch die Auflösung der korrespondierenden Investitionszuschüsse kompensiert werden konnte.
2. Die Subventionen und Zuschüsse haben sich analog zu den Buchwerten der subventionierten Anlagegüter von rund EUR 1.317.000 auf EUR 466.000 reduziert.
3. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten konnten im Vergleich zum Vorjahr um rund EUR 375.000 reduziert werden.
4. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich um rund EUR 440.000,00. Die Erhöhung betrifft die von der Stadtgemeinde Liezen im Zuge des Verkaufes des Sachanlagevermögens rückgeforderten noch nicht verwerteten Investitionszuschüsse. Die offene Verbindlichkeit wurde im Anfang 2021 zur Gänze entrichtet.

Die Erfolgsrechnung zeigt im Vergleich zum Vorjahr eine negative Entwicklung, die im wesentlichen auf die außerordentliche Abschreibung der an die Stadtgemeinde Liezen verkauften Sachanlagen zurückzuführen ist.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner bedankt sich bei Finanzdirektor Mag. Bernhard Steinberger und Stadtamtsdirektor Mag. Peter Neuhold für die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

1. *Die Stadtgemeinde Liezen verzichtet auf die Abhaltung einer Generalversammlung gemäß § 34 GmbHG.*
2. *Die Stadtgemeinde Liezen genehmigt den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Geschäftsjahr 2020.*
3. *Die Stadtgemeinde Liezen erteilt der Geschäftsführung für diesen Zeitraum die Entlastung.*
4. *Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Kenntnis, dass der in der Bilanz zum 31.12.2020 ausgewiesene Bilanzverlust in der Höhe von EUR 1.240.250,36 auf neue Rechnung vorgetragen wird.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

29.

Aufhebung des zu Tagesordnungspunkt 8. gefassten Gemeinderatsbeschlusses vom 02.04.2002 betreffend die „Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen der Jahresrechnung 2018 von den Voranschlagsbeträgen 2018“

FR Krug berichtet, der Gemeinderatsbeschluss über die Erläuterungen der Differenzen von Voranschlag und Rechnungsabschluss aufgrund der nicht mehr gültigen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 ist aufzuheben da in der nunmehr gültigen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 eine Erläuterung in dieser Weise nicht mehr vorgesehen ist, sondern durch den sogenannten Lagebericht gem. § 173 StGHVO, der Bestandteil des Rechnungsabschlusses ist, ersetzt wird.

Der Lagebericht umfasst detaillierte Erläuterungen zum Rechenwerk die eine bessere Beurteilung der finanziellen Situation der Gemeinde ermöglichen.

GR August Singer spricht sich gegen eine Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 2002 aus.

FR Albert Krug erklärt, dass die Aufhebung dieses Gemeinderatsbeschlusses erforderlich ist, da die VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015) die Durchführung dieses Beschlusses nicht zulässt.

GR Singer möchte wissen, warum mit der Aufhebung dieses Beschlusses 2021 gewartet wurde, obwohl die VRV aus dem Jahr 2015 stammt.

FR Krug stellt klar, dass die VRV 2015 erst im Jahr 2020 in Kraft getreten ist.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt den unter Top 8 gefassten Gemeinderatsbeschlusses vom 2.4.2002 betreffend der „Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen der Jahresrechnung 2018 von den Voranschlagsbeträgen 2018“ mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm.ⁱⁿ Roswitha Glashüttner, 1. Vizebgm. Stefan Wasmer, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Barbara Freidl, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ernst Komaier, GRⁱⁿ Angelika Platzer, GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher, GR Adrian Zauner), mit der Stimme der GRÜNEN Liezen: (GRⁱⁿ Jennifer Kolb), mit der Stimme der FPÖ Fraktion (GR Thomas Wohlmuther), mit der Stimme der Liste Liezen: (GR Werner Rinner), die Stimmen der ÖVP-Fraktion: (StR Raimund Sulzbacher, GRⁱⁿ Sanja Dzidic, GRⁱⁿ Franziska Gassner, GRⁱⁿ Susanne Köck, GR Markus Majer, GR Georg Schweiger, GRⁱⁿ Renate Selinger)

Dagegen die Stimme der LIEB Fraktion (GR August Singer)

30.

Bericht des Prüfungsausschusses

Prüfungsausschussobmann GR Singer berichtet, dass die Prüfung des Rechnungsabschlusses sehr schwierig war, zumal früher bei Abweichungen vom Voranschlag von über € 5.000,- Erklärungen vorhanden waren, durch welche diese Abweichungen nachvollzogen werden konnten. Dies ist durch die VRV 2015 weggefallen. Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist auf seine rechnerische Übereinstimmung zum Voranschlag zu prüfen, was diesmal nur unter erschwerten Umständen möglich war.

Finanzdirektor Mag. Steinberger hat den Rechnungsabschluss und die Eröffnungsbilanz hervorragend erläutert. Trotzdem war die Prüfung nicht einfach. Die Bezirkshauptmannschaft Liezen hat den Rechnungsabschluss mittels GHD Datenträger überprüft und es sind alle festgestellten Fehler berichtigt worden. Der Rechnungsabschluss wird daher vom Obmann des Prüfungsausschusses positiv bewertet.

GR Singer bittet darum, die Gesamtschulden zu reduzieren. Als positiv ist zu bewerten, dass die Darlehensrückzahlungen höher sind als die Darlehensaufnahmen. Gemeinderat Singer erklärt, dass die Personalkosten schwer nachvollziehbar sind. Daher ist es auch sehr wichtig, dass das neue Personalmodell leistbar ist. Diesbezüglich ist Gemeinderat Singer jedoch sehr skeptisch, da sich die Stadt Liezen bei den

Personalkosten, aus seiner Sicht, bereits bisher immer an der oberen Grenze, der vom Land und Bund vorgegebenen maximalen Personalkosten bewegt hat.

Zur Kenntnis genommen.

31.

Beratung und Beschluss der Eröffnungsbilanz 2020 der Stadtgemeinde Liezen – Bildung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve

FR Krug berichtet über die Fertigstellung der Eröffnungsbilanz und führt die Anwesenden durch die Posten der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020.

Eröffnungsbilanz 2020				
Aktiva Gesamthaushalt				
Code	Position	AKTIVA	RA 2020	RA 2019
1010	A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	262.100,34	262.100,34
101	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	262.100,34	262.100,34
1021	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	32.454.773,21	32.454.773,21
1022	A.II.2	Gebäude und Bauten	24.284.716,91	24.284.716,91
1023	A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	15.578.883,61	15.578.883,61
1024	A.II.4	Sonderanlagen	467.851,51	467.851,51
1025	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	959.085,05	959.085,05
1026	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.031.988,44	1.031.988,44
1027	A.II.7	Kulturgüter	212.644,97	212.644,97
1028	A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	701.751,80	701.751,80
102	A.II	Sachanlagen	75.691.695,50	75.691.695,50
103	A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00
1041	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1.210.583,59	1.210.583,59
1042	A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	60.999,18	60.999,18
1043	A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	45.817,00	45.817,00
104	A.IV	Beteiligungen	1.317.399,77	1.317.399,77
1062	A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	28.000,00	28.000,00
1063	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	92.986,43	92.986,43
106	A.V	Langfristige Forderungen	120.986,43	120.986,43
10	A	Langfristiges Vermögen	77.392.182,04	77.392.182,04
1131	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	443.760,88	443.760,88
1132	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	91.007,22	91.007,22
1133	B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	891.988,04	891.988,04
1134	B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (VA-unwirksame Gebarung)	60.419,15	60.419,15
113	B.I	Kurzfristige Forderungen	1.487.175,29	1.487.175,29

114	B.II	Vorräte	0,00	0,00
1151	B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	528.761,64	528.761,64
1152	B.III.2	Zahlungsmittelreserven	4.440.268,21	4.440.268,21
115	B.III	Liquide Mittel	4.969.029,85	4.969.029,85
116	B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00
1170	B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	2.479.788,57	2.479.788,57
117	B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	2.479.788,57	2.479.788,57
11	B	Kurzfristiges Vermögen	8.935.993,71	8.935.993,71
		Summe Aktiva (10 + 11)	86.328.175,75	86.328.175,75

Eröffnungsbilanz 2020 Passiva Gesamthaushalt

Code	Position	PASSIVA	RA 2020	RA 2019
1210	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	28.076.890,83	28.076.890,83
121	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	28.076.890,83	28.076.890,83
122	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00	0,00
	C.III.1.a	Allgemeine Haushaltsrücklagen	150.000,00	150.000,00
	C.III.1.b	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve	4.290.268,21	4.290.268,21
	C.III.1.c	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve	32.233.359,08	32.233.359,08
1230	C.III.1	Haushaltsrücklagen	36.673.627,29	36.673.627,29
123	C.III	Haushaltsrücklagen	36.673.627,29	36.673.627,29
1240	C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	1.253.414,55	1.253.414,55
124	C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	1.253.414,55	1.253.414,55
1250	C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	-25.357,69	-25.357,69
125	C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	-25.357,69	-25.357,69
12	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	65.978.574,98	65.978.574,98
1311	D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	2.997.707,04	2.997.707,04
1313	D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	3.838.312,57	3.838.312,57
131	D.I	Investitionszuschüsse	6.836.019,61	6.836.019,61
13	D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	6.836.019,61	6.836.019,61
1411	E.I.1	Langfristige Finanzschulden	10.286.281,41	10.286.281,41
141	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	10.286.281,41	10.286.281,41
1423	E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	153.165,85	153.165,85
142	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	153.165,85	153.165,85
1432	E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	331.822,70	331.822,70
143	E.III	Langfristige Rückstellungen	331.822,70	331.822,70
14	E	Langfristige Fremdmittel	10.771.269,96	10.771.269,96
1511	F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	25.867,13	25.867,13

151	F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	25.867,13	25.867,13
1521	F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	864.037,57	864.037,57
1524	F.II.4	Sonst. kurzfristige Verbindlichkeiten (VA-unwirk. Gebarung)	28.733,53	28.733,53
152	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	892.771,10	892.771,10
1533	F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	157.556,74	157.556,74
153	F.III	Kurzfristige Rückstellungen	157.556,74	157.556,74
1540	F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	1.666.116,23	1.666.116,23
154	F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	1.666.116,23	1.666.116,23
15	F	Kurzfristige Fremdmittel	2.742.311,20	2.742.311,20
		Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)	86.328.175,75	86.328.175,75

Der errechnete, positive erstmalige Saldo der Eröffnungsbilanz beträgt EUR 56.153.780,83. Im Entwurf der Eröffnungsbilanz 2020 ist die Bildung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz in der Höhe von EUR 28.076.890,00 vorgesehen; das sind 50% des errechneten Saldos (Anmerkung A7: max. 50% möglich).

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

a) Veränderung der Eröffnungsbilanz im Zeitraum 9.3.2021 bis 18.3.2021

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt, sämtliche im Zeitraum zwischen dem 9.3.2021 und dem 18.3.2021 vorgenommenen Änderungen), welche vollumfänglich allen Mitgliedern des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vor der gegenständlichen Gemeinderatssitzung zur Kenntnis gebracht und erläutert wurden.

Durch die durchgeführten Änderungen hat sich die Eröffnungsbilanz 2020 wie folgt verändert:

Reduktion der sonstigen Beteiligungen (A.IV.3) von EUR 46.017,00 um EUR 200,00 auf EUR 45.817,00, da eine Einlagenrückzahlung aus 2019 in der Höhe von EUR 200,00 bei der Erstbewertung einer sonstigen Beteiligung nicht berücksichtigt wurde. Analog zu dieser Änderung mussten auf der Passivseite der Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I) um EUR 100,00 und die zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz ebenso um EUR 100,00 reduziert werden.

b) Bildung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt, dass 50% des errechneten erstmaligen Saldos der Eröffnungsbilanz, somit EUR 28.076.890,00 einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz gemäß § 207 Abs. 3 StGHVO zugeführt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

32.

Beratung und Beschluss der Eröffnungsbilanz 2020 der Stadtgemeinde Liezen – Beschluss der Eröffnungsbilanz

FR Krug berichtet über die Fertigstellung der Eröffnungsbilanz und führt die Anwesenden durch die Posten der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020.

Eröffnungsbilanz 2020				
Aktiva Gesamthaushalt				
Code	Position	AKTIVA	RA 2020	RA 2019
1010	A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	262.100,34	262.100,34
101	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	262.100,34	262.100,34
1021	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	32.454.773,21	32.454.773,21
1022	A.II.2	Gebäude und Bauten	24.284.716,91	24.284.716,91
1023	A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	15.578.883,61	15.578.883,61
1024	A.II.4	Sonderanlagen	467.851,51	467.851,51
1025	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	959.085,05	959.085,05
1026	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.031.988,44	1.031.988,44
1027	A.II.7	Kulturgüter	212.644,97	212.644,97
1028	A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	701.751,80	701.751,80
102	A.II	Sachanlagen	75.691.695,50	75.691.695,50
103	A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00
1041	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1.210.583,59	1.210.583,59
1042	A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	60.999,18	60.999,18
1043	A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	45.817,00	45.817,00
104	A.IV	Beteiligungen	1.317.399,77	1.317.399,77
1062	A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	28.000,00	28.000,00
1063	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	92.986,43	92.986,43
106	A.V	Langfristige Forderungen	120.986,43	120.986,43
10	A	Langfristiges Vermögen	77.392.182,04	77.392.182,04
1131	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	443.760,88	443.760,88
1132	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	91.007,22	91.007,22
1133	B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	891.988,04	891.988,04
1134	B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (VA-unwirksame Gebarung)	60.419,15	60.419,15
113	B.I	Kurzfristige Forderungen	1.487.175,29	1.487.175,29
114	B.II	Vorräte	0,00	0,00
1151	B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	528.761,64	528.761,64
1152	B.III.2	Zahlungsmittelreserven	4.440.268,21	4.440.268,21
115	B.III	Liquide Mittel	4.969.029,85	4.969.029,85
116	B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00
1170	B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	2.479.788,57	2.479.788,57
117	B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	2.479.788,57	2.479.788,57
11	B	Kurzfristiges Vermögen	8.935.993,71	8.935.993,71
		Summe Aktiva (10 + 11)	86.328.175,75	86.328.175,75

Eröffnungsbilanz 2020
Passiva Gesamthaushalt

Code	Position	PASSIVA	RA 2020	RA 2019
1210	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	28.076.890,83	28.076.890,83
121	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	28.076.890,83	28.076.890,83
122	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00	0,00
	C.III.1.a	Allgemeine Haushaltsrücklagen	150.000,00	150.000,00
	C.III.1.b	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve	4.290.268,21	4.290.268,21
	C.III.1.c	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve	32.233.359,08	32.233.359,08
1230	C.III.1	Haushaltsrücklagen	36.673.627,29	36.673.627,29
123	C.III	Haushaltsrücklagen	36.673.627,29	36.673.627,29
1240	C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	1.253.414,55	1.253.414,55
124	C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	1.253.414,55	1.253.414,55
1250	C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	-25.357,69	-25.357,69
125	C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	-25.357,69	-25.357,69
12	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	65.978.574,98	65.978.574,98
1311	D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	2.997.707,04	2.997.707,04
1313	D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	3.838.312,57	3.838.312,57
131	D.I	Investitionszuschüsse	6.836.019,61	6.836.019,61
13	D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	6.836.019,61	6.836.019,61
1411	E.I.1	Langfristige Finanzschulden	10.286.281,41	10.286.281,41
141	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	10.286.281,41	10.286.281,41
1423	E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	153.165,85	153.165,85
142	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	153.165,85	153.165,85
1432	E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	331.822,70	331.822,70
143	E.III	Langfristige Rückstellungen	331.822,70	331.822,70
14	E	Langfristige Fremdmittel	10.771.269,96	10.771.269,96
1511	F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	25.867,13	25.867,13
151	F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	25.867,13	25.867,13
1521	F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	864.037,57	864.037,57
1524	F.II.4	Sonst. kurzfristige Verbindlichkeiten (VA-unwirk. Gebarung)	28.733,53	28.733,53
152	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	892.771,10	892.771,10
1533	F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	157.556,74	157.556,74
153	F.III	Kurzfristige Rückstellungen	157.556,74	157.556,74
1540	F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	1.666.116,23	1.666.116,23
154	F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	1.666.116,23	1.666.116,23
15	F	Kurzfristige Fremdmittel	2.742.311,20	2.742.311,20
		Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)	86.328.175,75	86.328.175,75

Der errechnete, positive erstmalige Saldo der Eröffnungsbilanz beträgt EUR 56.153.780,83. Im Entwurf der Eröffnungsbilanz 2020 ist die Bildung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz in der Höhe von EUR 28.076.890,00 vorgesehen; das sind 50% des errechneten Saldos (Anmerkung A7: max. 50% möglich).

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

c) Beschluss der Eröffnungsbilanz 2020

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen genehmigt die vorliegende Eröffnungsbilanz 2020.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

33.

Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2020

Finanzreferent Krug berichtet, über die Fertigstellung des Rechnungsabschlusses 2020 und führt die Anwesenden durch die Posten des RA2020 zum 31.12.2020 samt den Anlagen. Nachfolgend werden im Protokoll nur die wesentlichen Teile des korrigierten RA2020 dargestellt.

Rechnungsabschlussentwurf 2020				
Ergebnisrechnung RA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen				
Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	RA 2020	VA 2020	Differenz
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	17.786.230,32	17.007.500,00	778.730,32
212	Erträge aus Transfers	3.660.986,06	3.214.300,00	446.686,06
213	Finanzerträge	3.397,11	5.400,00	-2.002,89
21	Summe Erträge	21.450.613,49	20.227.200,00	1.223.413,49
221	Personalaufwand	6.965.373,07	6.924.600,00	40.773,07
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	8.597.801,28	7.382.900,00	1.214.901,28
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	5.889.809,39	6.352.000,00	-462.190,61
224	Finanzaufwand	131.960,82	130.700,00	1.260,82
22	Summe Aufwendungen	21.584.944,56	20.790.200,00	794.744,56
SA0	(0) Nettoergebnis (21-22)	-134.331,07	-563.000,00	428.668,93
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1.780.957,79	605.500,00	1.175.457,79
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	1.646.626,72	822.400,00	824.226,72
SA0R	Saldo Haushaltsrücklagen	134.331,07	-216.900,00	351.231,07
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen	0,00	-779.900,00	779.900,00

Rechnungsabschlussentwurf 2020
Finanzierungsrechnung RA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen

Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	RA 2020	VA 2020	Differenz
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	17.241.548,17	16.802.600,00	438.948,17
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	3.156.681,00	3.223.000,00	-66.319,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	3.308,85	5.400,00	-2.091,15
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	20.401.538,02	20.031.000,00	370.538,02
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	6.834.640,90	6.855.400,00	-20.759,10
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	5.529.497,17	5.436.400,00	93.097,17
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.312.320,95	5.707.800,00	-395.479,05
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	128.956,18	130.700,00	-1.743,82
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	17.805.415,20	18.130.300,00	-324.884,80
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	2.596.122,82	1.900.700,00	695.422,82
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	126.208,34	251.900,00	-125.691,66
332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	6.050,00	100,00	5.950,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	271.751,98	184.700,00	87.051,98
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	404.010,32	436.700,00	-32.689,68
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.127.122,71	2.671.500,00	-544.377,29
342	Ausz. von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	5.000,00	54.000,00	-49.000,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	265.446,75	568.000,00	-302.553,25
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	2.397.569,46	3.293.500,00	-895.930,54
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)	-1.993.559,14	-2.856.800,00	863.240,86
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	602.563,68	-956.100,00	1.558.663,68

Rechnungsabschlussentwurf 2020
Finanzierungsrechnung RA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen

Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	RA 2020	VA 2020	Differenz
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	711.200,00	711.200,00	0,00
353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	711.200,00	711.200,00	0,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	935.766,81	949.900,00	-14.133,19
363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	935.766,81	949.900,00	-14.133,19
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-224.566,81	-238.700,00	14.133,19
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	377.996,87	-1.194.800,00	1.572.796,87
370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	254.902,02	600.800,00	-345.897,98
380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	254.902,02	0,00	254.902,02
SA51	Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben	0,00	600.800,00	-600.800,00
411	Einzahlungen aus nicht VA-wirksamen Forderungen	1.805.896,16		
412	Einzahlungen aus nicht VA-wirksamen Verbindlichkeiten	49.935.635,90		
413	Einz. aus Aufn. von zur Kassenstärkung eingeg. Geldverbindl.	25.628,64		
41	Summe Einzahlungen aus der nicht VA-wirksamen Gebarung	51.767.160,70		
421	Auszahlungen aus nicht VA-wirksamen Forderungen	1.807.585,16		
422	Auszahlungen aus nicht VA-wirksamen Verbindlichkeiten	50.607.547,55		
423	Ausz. zur Tilg. von zur Kassenstärkung eingeg. Geldverbindl.	24.885,24		
42	Summe Auszahlungen aus der nicht VA-wirksamen Gebarung	52.440.017,95		
SA6	Geldfluss aus der nicht VA-wirksamen Gebarung	-672.857,25		
SA7	Veränderung an Liquiden Mitteln (SA5+SA6)	-294.860,38		

Kassenbestand / Liquide Mittel (Verprobung)

A	Anfangsbestand liquide Mittel (31.12.2019)	4.969.029,85
B	Anfangsbestand der überzogenen Konten bei Kreditinstituten (31.12.2019)	0,00
C	Endbestand liquide Mittel (31.12.2020)	4.674.169,47
D	Endbestand der überzogenen Konten bei Kreditinstituten (31.12.2020)	0,00
E	Zahlungsmittelreserven vom Endbestand liquider Mittel (31.12.2020)	4.213.632,83
	Veränderung der Summe aus liquiden Mitteln und aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten (= (C+D) - (A+B))	-294.860,38

Bericht zum Ergebnishaushalt:

Das vorläufige Nettoergebnis nach Entnahme und Zuweisung von Haushaltsrücklagen des Gesamthaushaltes (SA00) beträgt für das Haushaltsjahr 2020 EUR 860.819,28. In diesem negativen Ergebnis ist ein nicht zahlungswirksames negatives Nettoergebnis in der Höhe von EUR 860.819,28 enthalten. Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 ist die Entnahme einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz in Höhe von EUR 860.819,28 eingearbeitet. Das Nettoergebnis nach Entnahme und Zuweisung von Haushaltsrücklagen (SA00) des Gesamthaushaltes beträgt EUR 0,00.

FR Albert Krug bedankt sich beim Team der Finanzverwaltung und bei Finanzdirektor Mag. Bernhard Steinberger für den geleisteten Einsatz und bittet ihn und die Mitarbeiter darum, sich eine wohlverdiente Pause zu gönnen.

Der Finanzreferent zeigt sich zufrieden und überrascht, dass der Rechnungsabschluss trotz Covid-19 so positiv ausgefallen ist.

Die Bürgermeisterin dankt dem Finanzreferenten für seine Arbeit und richtet ihren besonderen Dank an Mag. Bernhard Steinberger und das Team der Finanzverwaltung, wobei sie klarstellt, dass sie sehr stolz auf die tollen Mitarbeiter der Stadtgemeinde Liezen ist.

Stadtrat Raimund Sulzbacher berichtet, dass sich die ÖVP-Fraktion einer Schulung durch einen Experten zum Thema VRV unterzogen hat und richtet seinen großen Dank an Mag. Steinberger für sein offenes Ohr und seine fundierten Antworten auf alle Fragestellungen. Ein weiterer großer Dank gilt auch allen bereits ausgeschiedenen Mitarbeitern, die an der Umsetzung der VRV 2020 in der Stadtgemeinde Liezen mitgewirkt haben. Aus der Sicht von StR Sulzbacher ist es gelungen, die erste Krise relativ gut zu bewältigen. Dies ist ein Verdienst der Bürgermeisterin, des Krisenstabes und aller Mitarbeiter.

Für Stadtrat Sulzbacher ist es schwer nachvollziehbar, dass die Kennzahlen nicht mehr abgebildet sind und der Verschuldensgrad für die Maastricht-Kriterien nicht mehr ausgewiesen wird.

Ein weiterer Dank geht an die gute und ausführliche Präsentation durch Finanzreferenten Krug im Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

Stadtrat Sulzbacher wird dem Rechnungsabschluss zustimmen und hofft, dass in Zukunft die Kennzahlen und der Verschuldensgrad wieder abgebildet sein werden.

Abschließend richtet Stadtrat Sulzbacher seinen nochmaligen Dank an die Finanzverwaltung für ihre gute Arbeit.

GR Singer bedankt sich bei allen Mitarbeitern der Finanzverwaltung und bei FR Krug nicht nur für den Rechnungsabschluss, sondern auch für den Umstand, dass vom veranschlagten Kassenstärker statt € 800.000,-- nur € 400.000,-- benötigt wurden.

GR Rinner gratuliert den Verantwortlichen. Er hätte sich den Rechnungsabschluss schlimmer vorgestellt. Anscheinend ist die Stadtgemeinde Liezen mit einem blauen Auge davongekommen. Den Rechnungsabschluss zu kritisieren, wäre als Kritik auf hohem Niveau zu qualifizieren. Zu thematisieren wären aber jedenfalls jene Leistungen, welche von Bund und Land zu erbringen wären, jedoch immer mehr auf die Gemeinden abgewälzt werden, ohne dass eine entsprechende Gegenleistung erfolgt. Dieses Problem wird jedoch für den Gemeinderat nicht lösbar sein, sondern kann nur auf einer höheren Ebene in Angriff genommen werden. Wichtig ist, dass sich die Stadtgemeinde Liezen des Umstandes bewusst ist, dass man sich nicht zurücklehnen kann, da die Zeiten nicht besser, sondern noch herausfordernder werden. Im Hinblick darauf

ist es beruhigend, dass in der Finanzverwaltung eine absolut gute Mannschaft am Werk ist.

GR Rinner bedankt sich besonders herzlich bei Mag. Steinberger und seiner Mannschaft für die hervorragende Arbeit und die guten und fundierten Antworten auf alle gestellten Fragen.

GR Thomas Wohlmuther stimmt dem Rechnungsabschluss bedenkenlos zu und betont, dass dieser ein Werk von Experten ist.

Für Gemeinderätin Jennifer Kolb stellt diese Materie völliges Neuland dar. Sie bedankt sich bei der Finanzverwaltung und Abteilungsleiter Mag. Bernhard Steinberger für die gute Arbeit.

GR August Singer stellt als Obmann des Prüfungsausschusses den Antrag auf Entlastung der Bürgermeisterin und des Finanzreferenten.

Der Bürgermeisterin und dem Finanzreferenten wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt.

Beschluss: einstimmig angenommen

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner bedankt sich bei allen Fraktionen für die lobenden Worte und bei der Finanzverwaltung für die hervorragende Arbeit.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

a. Veränderungen des RA2020 im Zeitraum 9.3.2021 bis 18.3.2021

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt, sämtliche im Zeitraum zwischen dem Tag der Auflage des Rechnungsabschlusses 2020 am 9.3.2021 und dem 18.3.2021 vorgenommenen Änderungen (Ursache: Beseitigung von GHD-Fehlermeldungen), welche vollumfänglich allen Mitgliedern des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vor der gegenständlichen Gemeinderatssitzung zur Kenntnis gebracht und erläutert wurden. Sämtliche Änderungen sind in der **Beilage 3 zur Gemeinderatsniederschrift vom 23.03.2021, TOP 33** enthalten.*

Durch die durchgeführten Änderungen hat sich der Rechnungsabschluss 2020 wie folgt verändert:

Das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung hat sich auf Grund von Korrekturen im Anlagevermögen (Anpassung von Abschreibungsbeträgen) von EUR -156.531,08 um EUR 22.200,01 auf EUR -132.331,07 verbessert.

*In der Finanzierungsrechnung hat sich am Gesamtergebnis (SA 7 Veränderung an Liquiden Mitteln) in der Höhe von EUR -294.860,38 nichts verändert. Es wurden **lediglich** Transferzahlungen vom Geldfluss aus der Investiven Gebarung (SA2) in einem Volumen von EUR 1.094.003,04 zum Geldfluss aus der Operativen Gebarung (SA1) **umgliedert**, um den Vorgaben der Aufsichtsbehörde vollinhaltlich zu entsprechen*

und Fehler beim GHD-Upload zu vermeiden. Der Geldfluss aus der Operativen Gebarung (SA1) beträgt schlussendlich EUR 2.596.122,82 und der Geldfluss aus der Investiven Gebarung EUR -1.993.559,14.

b. Zuführung und Auflösungen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt, dass die bestehenden zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve in Höhe von EUR 4.290.268,21 durch Entnahmen in Höhe von EUR 601.409,97 und Zuführungen in Höhe von EUR 1.185.326,72 verändert werden.

c. Zuführung und Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve –Bedarfszuweisung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt, dass die bestehende zweckgebundene Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve - Bedarfszuweisung in Höhe von EUR 4.156.469,08 durch Auflösungen in Höhe von EUR 168.728,54 und Zuführungen in Höhe von EUR 461.300,00 verändert werden.

d. Auflösung von allgemeinen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt, dass die bestehende allgemeinen Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve in Höhe von EUR 150.000,00 durch Entnahmen in Höhe von EUR 150.000,00 verringert wird.

e. Auflösung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve –Eröffnungsbilanz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt, dass die bestehende zweckgebundene Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz in Höhe von EUR 28.076.890,00 durch Entnahme in Höhe von EUR 860.819,28 gemäß § 192 StGHVO verringert wird.

f. Beschluss des Rechnungsabschlusses 2020

Der Rechnungsabschluss 2020 wird gemäß § 89 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

34.**Resolution Aktion 40.000**

FR Krug verliest die dem Gemeinderat mittels Dringlichkeitsantrages vorgelegte Resolution an die Bundesregierung zur Aktion 40.000:

**„Resolution
Aktion 40.000**

Durch die Corona-Krise ist die Arbeitslosigkeit explodiert. Besonders dramatisch ist es für Langzeitarbeitslose. 140.000 Menschen in Österreich – davon 14.099 in der Steiermark – suchen schon länger als 12 Monate einen Job.

Die Aktion 40.000 ist an die Aktion 20.000 angelehnt. Wie der Name schon sagt, sollen mit ihr für 40.000 Menschen, die länger als 12 Monate ohne Job sind, Arbeitsplätze in Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen, gemeinnützigen Vereinen und sozialen Unternehmen geschaffen werden. Mögliche Aufgaben könnten die Unterstützung für pflegebedürftige Menschen, organisatorische Aufgaben bei Test- und Impfstraßen oder die Instandhaltung von Grün- und Parkflächen sein. Diese Arbeitsplätze sollen zwei Jahr lang vom Bund gefördert werden.

Wie erfolgsversprechend das Jobprogramm ist, zeigt die Evaluierung der Aktion 20.000: Jede/r dritte TeilnehmerIn hatte nach Auslaufen der Aktion wieder einen normalen Arbeitsplatz. Der Staat sparte sich nach nur einem Jahr 17 Millionen Euro Arbeitslosengeld und die ehemals Langzeitarbeitslosen konnten wieder optimistisch in die Zukunft blicken!

Die spätere ÖVP-FPÖ-Regierung strich das Jobprogramm nach weniger als einem Jahr. Damit konnte die Aktion 20.000 ihr Potenzial nur zu 5 Prozent ausschöpfen: Nur jede/r 20. ältere Arbeitslose bekam eine Chance auf Beschäftigung über die Aktion. 3.824 Arbeitslose über 50 Jahren wurden gefördert – möglich gewesen wären aber bis zu 74.361.

Es zeigt sich auch jetzt wieder: Der Arbeitsmarkt reguliert sich nicht von selbst. Es ist Zeit, entschlossen gegen die Rekordarbeitslosigkeit vorzugehen. Es braucht gezielte Beschäftigungsprogramme, um Menschen, die länger als ein Jahr trotz aller Bemühungen keinen Job bekommen, Unterstützung und eine ehrliche Chance zu geben. Die **Corona-Pandemie** darf zu **keiner Pandemie der Armut** werden - **Langzeitbeschäftigungslose** dürfen **nicht zurückgelassen** werden.

Analog zur Aktion 20.000 – der erfolgreichen Joboffensive für ältere Langzeitarbeitslose über 50 Jahren, die von der damaligen Regierung abgedreht wurde, braucht es daher eine Aktion 40.000.

Diese schafft:

40.000 öffentlich finanzierte, neue Arbeitsplätze in Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen, gemeinnützigen Vereinen und sozialen Unternehmen. Die Tätigkeiten

reichen von Unterstützungsleistungen für pflegebedürftige Menschen, über organisatorische Unterstützung bei Test- und Impfstraßen, bis zur Instandhaltung von Grün- und Parkflächen.

Die Förderung erfolgt degressiv für 2 Jahre. Die ersten 12 Monate zu 100 Prozent, danach 6 Monate mit 75 Prozent und schließlich 6 Monate mit 50 Prozent der gesamten Lohnkosten. Da es durch diese Beschäftigungsaktion zu Einsparungen in der Arbeitslosenversicherung, sowie bei den Leistungen der Mindestsicherung/Sozialhilfe kommt und ein wesentlicher Teil der direkten Lohnkosten über Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge zurück ins Budget fließt, belaufen sich die tatsächlichen Kosten auf etwa 160 Mio. Euro im ersten Jahr, 100 Mio. Euro im zweiten Jahr, gesamt somit rund 260 Mio. Euro für die gesamten zwei Jahre.“

Stadtrat Raimund Sulzbacher betont, dass dieser Antrag nicht den Gemeinderat als Gremium betrifft, sondern eine Bundessache darstellt. Die Übermittlung der Resolution an die Bundesregierung wurde dazu führen, dass seitens des Bundeskanzleramtes mitgeteilt wird, dass die Resolution eingelangt ist und man sich für die Übermittlung bedankt. Mehr kann der Gemeinderat in diesem Zusammenhang nicht erreichen.

FR Krug stellt klar, dass jemand der nichts tut, auch nichts erreichen kann und es wichtig ist, sich mit gebündelten Kräften für diese gute Sache einzusetzen.

GRⁱⁿ Selinger erinnert daran, dass die Bundesvorsitzende der SPÖ die in der Resolution enthaltenen Forderungen bereits auf Bundesebene eingebracht hat. Somit ist es nicht mehr notwendig auf Gemeinderatsebene tätig zu werden.

GR Singer ist demgegenüber der Ansicht, dass die Gemeinde sehr wohl betroffen ist, da betroffene Personen eingestellt und hierfür Zuschüsse lukriert werden könnten. Somit gehört diese Aktion aus Sicht von GR Singer unterstützt.

Die Bürgermeisterin erinnert daran, dass der Gemeinderat auch der Resolution zum Covid-Rettungsschirm zugestimmt hat und betont, dass Druck für eine gute Sache ausgeübt wird, wenn die Gemeinden aufstehen und sich klar deklarieren. Nur so kann etwas Positives erreicht werden. Daher bittet die Bürgermeisterin um Unterstützung für diese Resolution.

GR Rinner stellt klar, dass Arbeit alle angeht und es bei dieser Aktion um Schicksale und die Integration in den Arbeitsmarkt geht. Somit hätte die Aktion 40.000 auch eine volkswirtschaftliche Komponente und wäre zudem ein Hoffnungsschimmer für viele Menschen. Aus Sicht von GR Rinner sollte man, abseits von parteipolitischen Überlegungen, ein Zeichen setzen.

GR Thomas Wohlmuther betont, dass es keinesfalls schaden kann, wenn sich der Gemeinderat klar deklariert. Aus seiner Sicht ist diese Aktion jedenfalls unterstützenswert.

1. Vizebürgermeister Wasmer führt aus, dass die Gemeinden dazu aufgerufen sind, ältere Arbeitnehmer einzustellen und wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Das

Argument, dass es keinen Markt für Langzeitarbeitslose gibt, fällt weg, wenn sich die Gemeinden hinter diese Initiative stellen.

Abschließend betont 1. Vizebürgermeister Wasmer, dass Langzeitarbeitslose eine Chance erhalten sollen und signalisiert werden muss, dass diese Menschen der Gemeinde wichtig sind.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen fordert die Bundesregierung auf:

Ein Beschäftigungsprojekt für 40.000 geförderte Arbeitsplätze bei öffentlichen und gemeinnützigen Trägern für die Beschäftigung von Langzeitbeschäftigungslosen und unter Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel nach folgenden Kriterien auszuarbeiten und bis spätestens Juni 2021 umzusetzen:

- *Förderung für Beschäftigung von Arbeitslosen, die seit 12 Monate auf Jobsuche sind.*
- *Die Teilnahme ist freiwillig und eine Ablehnung kann nicht mit einer Sperre des Arbeitslosengeldes sanktioniert werden.*
- *Gefördert werden existenzsichernde Vollzeitdienstverhältnisse oder Teilzeitbeschäftigungen ab 30 Wochenstunden.*
- *Kollektivvertragliche Entlohnung*
- *Träger: öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen und Dienstleistungverbände*
- *Degressive Förderung für 2 Jahre – 12 Monate 100 Prozent, 6 Monate 75 Prozent und 6 Monate 50 Prozent der gesamten Lohnkosten.*
- *Nur zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze werden gefördert.*
- *Es sollen regionale/kommunale Bedarfe damit abgedeckt werden können.*
- *Während der geförderten Beschäftigung sollen auch entsprechende Aus-, Um- und Weiterbildungsangebote, sowie bei Bedarf ein Coaching für den Wiedereinstieg in das Arbeitsleben, zur Verfügung gestellt werden.*

Ergeht an:

- 1) *Bundeskanzler Sebastian Kurz*
- 2) *Vizekanzler Mag. Werner Kogler*
- 3) *Finanzminister Mag. Gernot Blümel*

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm.ⁱⁿ Roswitha Glashüttner, 1. Vizebgm. Stefan Wasmer, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Barbara Freidl, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ernst Komaier, GRⁱⁿ Angelika Platzer, GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher, GR Adrian Zauner), mit der Stimme der GRÜNEN Liezen: (GRⁱⁿ Jennifer Kolb), mit der Stimme der FPÖ Fraktion (GR Thomas Wohlmuther), mit der Stimme der Liste Liezen: (GR Werner Rinner) und mit der Stimme der LIEB Fraktion (GR August Singer)

Dagegen:

die Stimmen der ÖVP-Fraktion: (StR Raimund Sulzbacher, GRⁱⁿ Sanja Dzidic, GRⁱⁿ Franziska Gassner, GRⁱⁿ Susanne Köck, GR Markus Majer, GR Georg Schweiger, GRⁱⁿ Renate Selinger)

35.**Teilnahme an der Initiative digitale Schule“ mittels Letter of Intent**

FR Krug berichtet, mit dem Schuljahr 2021/22 sollen alle SchülerInnen der 5. und 6. Schulstufe vom Bund aus mit digitalen Endgeräten bestückt werden. Die Kosten für die Eltern betragen maximal 25 % des Ankaufpreises (maximal 100€)!

Die Schulen wurden dazu aufgefordert, ihre Zustimmung in Absprache mit der zuständigen Gemeinde mittels Letter of Intent kundzutun.

Die Mittelschule Liezen hat ihre Absichtserklärung diesbezüglich bereits abgegeben.

Die Schulleitung der Mittelschule Liezen ersucht nun die Stadtgemeinde Liezen ihrerseits diese Aktion zu unterstützen, zumal der Stadtgemeinde Liezen keine Mehrkosten entstehen, da die MS Liezen in den letzten Jahren bezüglich Infrastruktur schon perfekt modernisiert wurde. Lediglich **Lademöglichkeiten** in den Klassen müssen zur Verfügung gestellt werden, welche, laut Schulleitung in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Seitens der Finanzverwaltung wurde wie folgt Stellung genommen:

Nach Prüfung sämtlicher von der Schulleitung vorgelegten Unterlagen kann folgendes festgehalten werden:

positiv

- eine Überprüfung der IT-Infrastruktur hat grundsätzlich stattgefunden
- kurzfristig keine Investitionskosten seitens der Stadtgemeinde Liezen notwendig

negativ

- der Investitionsbedarf für den langfristigen laufenden Betrieb (z.B. Nachrüstung von Steckdosen, wenn die Akkulaufzeit der Endgeräte nachlässt; notwendige Anpassung und Absicherung der Elektrik) wurde unzureichend erhoben → **unbekannte Kosten für die Stadtgemeinde Liezen, die nicht budgetiert sind**
- Der zusätzliche Strombedarf samt Stromkosten wurde nicht erhoben. Auf Grund der geplanten Vollausrüstung sämtlicher Schüler ist mit einem wesentlichen

Anstieg der laufenden Stromkosten zu rechnen. → **unbekannte Kosten für die Stadtgemeinde Liezen, die nicht budgetiert sind**

- keine verbindliche Aussage seitens des Bundes, wer die Endgeräte warten soll und wie die Wartung finanziert werden soll. Es besteht seitens der Schulleitung zwar der Wunsch, die laufende Wartung der Endgeräte den Eltern zu überbinden. Dies wird jedoch in einzelnen Fällen zB bei einkommensschwachen Familien schwer umzusetzen sein. → **Kostenrisiko für den Schulbetrieb, das am Ende auf die Stadtgemeinde Liezen überwältzt wird.**
- Keine verbindliche Aussage des Bundes über die Laufzeit dieser Initiative und die Folgen → **Übernahmerisiko der Stadtgemeinde Liezen des Zuschusanteils für die Endgeräte (Gefahr der Kostenüberwälzung durch die Hintertüre)**
- Eine laufende Betreuung der Schüler samt Endgeräten durch qualifiziertes Lehrpersonal ist nicht mehr sichergestellt, da Herr Deli mit Ende des Schuljahres 2020/2021 die Mittelschule Liezen verlässt und für keine entsprechende Nachbesetzung gesorgt werden konnte. Seitens der Schulleitung wurde daher der Wunsch geäußert, die Stadtgemeinde Liezen möge das eigene IT-Personal temporär (jeden Morgen für einige Stunden) für den laufenden Schulbetrieb abstellen. Mangels ausreichender Personalressourcen, mangels Zuständigkeit der Stadtgemeinde Liezen für den laufenden Betrieb samt Personal der Mittelschule kann diesem Wunsch nicht Folge geleistet werden. Folge wäre der Versuch fehlendes Schulpersonal durch externe IT-Betreuer zu ersetzen und somit Personalkosten des Landes Steiermark in Sachkosten der Stadtgemeinde Liezen umzuwandeln. → erhebliches Kostenrisiko und versteckte Überbindung der Landeszuständigkeit auf die Stadtgemeinde.

Aufgrund dieser Stellungnahme wurde vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfohlen, im Gemeinderat zu beschließen, die Initiative „digitale Schule“ mittels Letter of Intent nur unter Auflagen zu unterstützen:

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen unterstützt die Initiative „digitale Schule“ unter der Bedingung, dass vor Erstellung des Letter of Intent nachstehende Auflagen von der Schulleitung mittels schriftlicher Erklärung akzeptiert werden.

- *Es werden **keine zusätzlichen Investitionen** in Verbindung mit der Umsetzung dieser Initiative von der Stadtgemeinde Liezen vorgenommen und auch nicht finanziell unterstützt. Die bestehende Infrastruktur ist laut Überprüfung der Schulleitung als ausreichend anzusehen und bedarf in Zukunft keiner weiteren Investition.*
- *Die **Wartung und Betreuung der Endgeräte** liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde Liezen.*
- *Die Stadtgemeinde Liezen stellt **kein IT- oder sonstiges Personal** für diese Initiative der Mittelschule zur Verfügung.*

- *Sollte der Bund seine Unterstützung zu dieser Initiative beenden, wird die Stadtgemeinde Liezen sich ebenso aus dieser Initiative zurückziehen und übernimmt nicht die Rolle des Bundes.*
- *Die Stadtgemeinde Liezen wird zu keinem Zeitpunkt Zuschüsse für Endgeräte von Schülern übernehmen und gewähren, da dies Zuständigkeit des Bundes ist.*

Beschluss: einstimmig angenommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 104 Seiten.

Liezen, am 16.04.2021

.....
Roswitha Glashüttner
Bürgermeisterin

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GR Helmut Laschan
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Jennifer Kolb
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
GR August Singer
Schriftführer

.....
Mag. Peter Neuhold
als beauftragter Gemeindebediensteter